Anlage B zur Satzung

Begründung

Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien

„Teilfortschreibung Windenergie II“

Stand 04.07.2024 / 06.08.2024 / 26.08.2026

Inhalt

A Ziel der Regionalen Planungsoffensive und der Teilfortschreibung Windenergie II 1

B Planerische Ausgangssituation der Regionalen Planungsoffensive und der Teilfortschreibung Windenergie II 2

B.1. Übergeordnete Rahmenbedingungen 2

B.1.1. Räumliche und infrastrukturelle Rahmenbedingungen für den Ausbau erneuerbarer Energien 2

B.1.2. Aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen auf Bundes- und Landesebene 3

B.1.3. Aktuelle energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen 5

B.2. Rahmenbedingungen in Heilbronn-Franken 5

B.2.1. Grundsätzliche Rahmenbedingungen 5

B.2.2. Raumordnungsrechtliche Rahmenbedingungen in Heilbronn Franken 6

B.2.3. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen / Akzeptanz 6

B.2.4. Militärische Rahmenbedingungen 7

B.2.5. Fazit Ausgangsbedingungen 7

C Ableitung eines übergeordneten Handlungsansatzes für die Regionale Planungsoffensive und den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien 8

C.1. Grundsätzliche Prioritätensetzung 8

C.2. Teilfortschreibung Windenergie 9

C.2.1. Beibehaltung Teilfortschreibung Windenergie 2015 9

C.2.2. Kurzfristiges Planungsziel zur Erfüllung der Vorgaben des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes des Landes (ursprünglich bis 30.09.2025 Regionale Planungsoffensive – Teilfortschreibung Windenergie II, sogenanntes Hauptverfahren) 9

C.2.3. Ergänzendes Verfahren zur vollständigen Erreichung des kurzfristigen Planungsziels zur Erfüllung der Vorgaben des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes des Landes (Regionale Planungsoffensive – sog. Annexverfahren zur Teilfortschreibung Windenergie IIa) 11

C.2.4. Mittelfristiges Planungsziel bis Ende 2032 (mögliche Teilfortschreibung Windenergie III) 13

C.2.5. Langfristiges Planungsziel bis 2037/2040 (mögliche Teilfortschreibung Windenergie IV) 13

C.3. Alternativen zum aufgezeigten Handlungsprogramm 13

C.3.1. Alternativen zur aufgezeigten Vorgehensweise Teilfortschreibung Windenergie II 14

D Teilfortschreibung Windenergie II, Planungsziel ursprünglich bis 30.09.2025 15
D.1. Allgemeine Vorgehensweise 15
D.1.1. Säule I - Übernahme rechtsverbindlicher Flächen für Windenergie 16
D.1.2. Säule II – Kriteriengestützter Suchprozess 16
D.2. Kriterienarten 20
D.2.1. Ausschlusskriterien 20
D.2.2. Hochrangige Konfliktkriterien 21
D.2.3. Konfliktkriterien 21
D.2.4. Eignungskriterien 22
D.3. Begründung Einzelkriterien 22
D.3.1. Maßstabsebene der Regionalplanung 22
D.3.2. Anlagentypus Referenzanlagen und Auswirkungen auf die Abstände 23
D.3.3. Methodischer Umgang mit Rotorradien außerhalb des VRGs 24
D.3.4. Methodischer Umgang mit Kleinstflächen 25
D.3.5. Methodischer Umgang mit Einzelgebäuden 26
D.3.6. Begründung Ausschlusskriterien 26
D.3.7. Begründung Hochrangige Konfliktkriterien 31
D.3.8. Begründung Konfliktkriterien 34
D.3.9. Begründung Eignungskriterien 39
D.4. Umgang mit Datengrundlagen bei der Berechnung des Suchraums, der Herleitung der Potenzialkulisse und der Ableitung der Vorranggebiete 42
D.4.1. Methodischer Umgang mit ungenauen / fehlerhaften Daten 42
D.4.2. Methodischer Umgang mit Änderungen der Rahmenbedingungen und Datengrundlagen im Laufe des Verfahrens 42
D.4.3. Methodischer Umgang mit in Planung befindlichen Vorhaben der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung 43
D.4.4. Aktualisierung der Kartengrundlage/Raumnutzungskarte 44
D.4.5. Methodischer Umgang mit der Radarführungsmindesthöhe (MVA) 45
D.4.6. Methodischer Aufbau der Standortdatenblätter 47
D.5. Herleitung der Potenzialkulisse und Ableitung der Vorranggebiete 48
D.5.1. Positivplanerischer Ansatz bei der Herleitung der Potenzialkulisse 48
D.5.2. Detailliertes Vorgehen bei der Herleitung der Potenzialkulisse 49
D.5.3. Ableitung der Vorranggebietsentwürfe aus der Potenzialkulisse 52

D.5.4.Reduzierung der Vorranggebietskulisse nach dem Beteiligungsverfahren 55

E Anpassung der textlichen und kartografischen Festlegungen durch die Teilfortschreibung Windenergie II 58

E.1. Textliche Anpassung des Plansatzes 3.1.1 - Regionale Grünzüge 58

E.2. Einführung des Plansatzes 4.2.3.3.2 – Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (Regionale Planungsoffensive) 59

E.3. Kartografische Änderungen des Regionalplans in der Raumnutzungskarte 60

F Berechnungen zur Erreichung des Flächenziels 61

F.1. Baurechtliche Zulässigkeit von Windkraftanlagen 61

F.2. Feststellung des Flächenziels 62

G Zusammenfassende Erklärung 66

G.1. Einbeziehung der Umwelterwägungen bei der Planaufstellung 66

G.2. Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts 68

G.3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG bzw. § 12 Abs. 2 und 3 LplG 69

G.4. Berücksichtigung der Ergebnisse der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 9 Abs. 3 ROG bzw. § 12 Abs. 2 und 3 LplG 77

G.5. Gründe für die Festlegungen nach Abwägung mit geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten 81

G.6. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt (§ 10 Abs. 3 ROG) 82

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Schematische Darstellung des Planungsprozesses 155
Abbildung 2 Suchraumkarte, Stand Juli 2023 vor der Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG 18
Abbildung 3 Suchraumkarte, Stand Juni 2024 neuberechnet anhand des überarbeiteten Kriteriensets 19
Abbildung 4 Vergleich: links Raumnutzungskarte auf Kartenbasis Stand Genehmigung 2006 oder älter, rechts Siedlungsflächen Stand 31.01.2024, die bei der Planung berücksichtigt wurden (unmaßstäblich) 45
Abbildung 5 Karte der aggregierten Eignungskriterien, Arbeitsstand Frühjahr 2024 49
Abbildung 6 Schema zur Herleitung der Potenzialkulisse 50
Abbildung 7 Potenzialkulisse, Arbeitsstand Juni 2024 51
Abbildung 8 Entwurf Vorranggebiete, Arbeitsstand Juli 2024, inkl. Flächen benachbarter Regionen 55
Abbildung 9 Gebietskulisse, getrennt in Haupt- und Annexverfahren, Stand Juli 2026 57

Datengrundlagen der Karten:
Informationssystem Regionalverband Heilbronn-Franken 06/2024, 12/2025
Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW
Geobasisdaten © LGL B-W (www.lgl-bw.de); Az.: 2851.9-1/19
Datenlizenz Deutschland – DTK250 – Version 2.0
(https://sgx.geodatenzentrum.de/wms_dtk250)

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Standortdatenblätter der geplanten Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen

Anlage 2 Kriterienset, Stand Beschlussfassung 12.04.2024, redaktionell zuletzt überarbeitet 26.08.2026

Anlage 3 Begründung der Streichung von geplanten Vorranggebieten aus der Teilfortschreibung Windenergie II

Anlage 4 Erläuterung der im Zuge der Überarbeitung nach den Beteiligungsverfahren vorgenommenen Änderungen an den Standortdatenblättern der geplanten Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen

Anlage 5 Übersicht der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen des RVHNF

A Ziel der Regionalen Planungsoffensive und der Teilfortschreibung Windenergie II

Mit Blick auf die dramatische Entwicklung des Klimawandels muss nach landespolitischer Zielsetzung der Ausbau der regenerativen Energien so vollzogen werden, dass bis zum Jahr 2040 Klimaneutralität und damit eine regenerative und sichere Energieversorgung gewährleistet werden kann. Mit Blick auf die aktuelle geopolitische Lage sowie die Kosten und die Engpässe bei der Versorgung mit Energie sind zudem sehr zeitnah Erzeugungskapazitäten im Bereich der Windenergie und der Photovoltaik zu schaffen, um Energiemangelsituationen zu vermeiden und einen dauerhaften Anstieg der Energiekosten für Wirtschaft und Verbraucher abzumildern. Auf diesen Umstand weist auch die Stromstudie für Baden-Württemberg des baden-württembergischen Industrie- und Handelskammertag hin[1].

Um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen, das auf Bundesebene auf das Jahr 2045 datiert ist, wurde im Jahr 2022 das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) erlassen, das eine Vielzahl von einzelgesetzlichen Änderungen umfasste und in dem durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) erstmals konkrete Zielwerte für die Bereitstellung von Windenergieflächen gesetzlich vorgegeben wurden. Auf Ebene des Landes Baden-Württemberg wurde mit dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG) eine korrespondierende Regelung zur Erreichung des Flächenziels erlassen.

Mit der Regionalen Planungsoffensive des Landes Baden-Württemberg sollen auf regionalplanerischer Ebene die oben genannten Ziele erreicht werden. Dazu ist neben dem raschen Zubau von Erzeugungskapazitäten im Bereich Wind, Photovoltaik und Solarthermie auch der Ausbau der Stromnetze mitzudenken. Mittel- bis langfristig wird ein weiterer wichtiger Baustein der Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur sein. Hierbei wird es nicht nur um die Schaffung von Erzeugungskapazitäten in Form von Elektrolyseuren, sondern auch um den Aufbau einer Infrastruktur zur Verteilung, Rückverstromung und Verbrennung von grünem Wasserstoff gehen. Die Themen der Regionalen Planungsoffensive haben daher mehrere Handlungsfelder mit unterschiedlichen Zeithorizonten, auch wenn die Regionale Planungsoffensive an sich zunächst nur bis 30. September 2025 angelegt war. Da gegenseitige räumliche Abhängigkeiten bei allen drei Feldern (Ausbau Erzeugungskapazitäten regenerativer Strom, Ausbau Stromnetz, Aufbau Wasserstoffinfrastruktur) bestehen, bedarf es einer planerischen Koordination dieser Bausteine. Die Regionale Planungsoffensive muss daher alle drei Felder mitdenken, damit sie zu schlüssigen Ergebnissen kommt, auf die perspektivisch aufgebaut werden kann und damit sie letztendlich zum Erreichen des Ziels Klimaneutralität und Energiesicherheit führen kann.

Die Teilfortschreibung Windenergie II stellt neben der mittlerweile rechtskräftigen Teilfortschreibung Solarenergie einen Baustein bei der Umstellung der Erzeugungskapazitäten auf erneuerbare Energien in der Region Heilbronn-Franken dar. Auch wenn beide Bausteine aufgrund der unterschiedlichen planerischen Herangehensweise in getrennten Verfahren geführt werden, so wirken sie doch aufeinander ein. Beide Bausteine müssen zudem in die Regionale Planungsoffensive eingebettet sein.

[1] Stromstudie für Baden-Württemberg des baden-württembergischen Industrie- und Handelskammertags, Frauenhofer ISE, S. 6. Die Studie kommt allerdings zum Ergebnis, dass das Land Baden-Württemberg im Jahr 2040 nicht genug Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen kann, um den steigenden Strombedarf jahresbilanziell zu decken.

Der aktuelle Netzentwicklungsplan der Bundesnetzagentur sieht im Jahr 2045 für Baden-Württemberg für Photovoltaik auf Dach- und Freiflächen sowie für Windenergie eine Erzeugungskapazität von 56,4 GW[2] vor. Block II des AKW Neckarwestheim, der am 15.04.2023 vom Netz ging, hatte eine Erzeugungsleistung von 1,4 GW. Da es nicht sinnvoll ist, das Stromnetz auf 56,4 GW Erzeugungsleistung auszulegen, kommt der richtigen Verortung und Kombination von Erzeugungsleistungen, der Wasserstofferzeugung, und anderen Speichermedien zur Abnahme von Strom, eine wichtige Rolle zu.

B Planerische Ausgangssituation der Regionalen Planungsoffensive und der Teilfortschreibung Windenergie II

Bei der Ausgangssituation muss zunächst zwischen grundsätzlichen räumlichen Rahmenbedingungen sowie regionalen Rahmenbedingungen unterschieden werden. Um die kurzfristigen Ziele – den raschen Zubau von Erzeugungskapazitäten zur Vermeidung von Energiemangelsituationen – zu erreichen, ist auf die bestehende Infrastruktur aufzubauen. Hierzu ist ein Blick auf räumliche Muster und strukturelle Zusammenhänge unabdingbar, da Infrastrukturen wie das Stromnetz eine hohe räumliche Persistenz haben und kurzfristig kaum verändert werden können. Ebenso sind die rechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist der aktuelle energiewirtschaftliche Rahmen mitzudenken.

B.1. Übergeordnete Rahmenbedingungen

B.1.1. Räumliche und infrastrukturelle Rahmenbedingungen für den Ausbau erneuerbarer Energien

Die Energieinfrastruktur der Bundesrepublik Deutschland war in den letzten Jahrzehnten geprägt von großen Einzelkraftwerken, die mit fossilen/atomaren Brennstoffen betrieben werden bzw. wurden, eine relativ konstante Strommenge erzeugen und die über ein Übertragungsnetz (Höchstspannungsnetz) zum Lastausgleich miteinander verbunden sind. Aufgrund des Produktionsprozesses (v.a. großer Kühlbedarf) sind diese großen Kraftwerkseinheiten an Flüssen und damit in Tallagen verortet. Im Regelfall befinden sie sich in relativer Nähe zu großen Verbrauchszentren. Ausgehend von diesen Kraftwerkstandorten werden Stromkapazitäten, die quantitativ auf relativ konstante Strommengen ausgelegt sind, über Hochspannungsverteilnetze in die Fläche, d.h. in dünner besiedelte Räume, verteilt. Die weitere Unterverteilung erfolgt dann über die Mittelspannungs- und Ortsnetze.

Im Zuge der Dekarbonisierung der Stromerzeugung hat in den letzten Jahren der Bau von WKA, zuletzt auch verstärkt von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV-Anlagen) eine wichtige Rolle gespielt. Gemäß der bislang geltenden Planungssystematik des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurden insbesondere WKA zwangsweise an den konfliktärmsten Standorten eines Planungsraums verortet. Das bisherige Planungssystem verlangte eine Ausscheidung von konfliktträchtigen Flächen, sodass letztendlich bevorzugt Flächen in peripheren Lagen in den entsprechenden Plänen dargestellt oder ausgewiesen wurden. Bedingt durch die Erforderlichkeit einer ausreichenden Windhöffigkeit, d.h. ein für einen wirtschaftlichen Betrieb ausreichendes

[2] Hintergrund ist die fluktuierende Stromerzeugung aus Wind und Sonne. So erzeugt eine Windkraftanlage (WKA) mit 5 MW eine Strommenge von ca. 10.000 MWh/a. Eine Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) muss für diese Strommenge ca. 10 ha Fläche umfassen. Da die Verteilung der Erzeugung über das Jahr ungleichmäßig ist, muss deutlich mehr Erzeugungsleistung vorgesehen werden als bei konventionellen Kraftwerken, die durchgängig die gleiche Strommenge liefern.

Winddargebot, handelte es sich dabei im süddeutschen Raum zudem häufig um topografische Hochlagen, d.h. eben nicht um Lagen in Flusstälern, wo regelmäßig bestehende Erzeugungskapazitäten und eine entsprechende Netzanbindung verortet sind[3]. Häufig sind diese Hochlagen zudem dünn besiedelt. Der bisher angewandte Auswahlprozess hatte damit im Ergebnis zur Ausweisung konfliktarmer und zugleich windhöffiger Bereiche geführt.

Dadurch wurden die Erzeugungskapazitäten bisher aber tendenziell in Räumen verortet, die aufgrund ihres geringen Stromverbrauchs/Lastabnahme über eine unzureichende Netzanbindung verfügen, die folglich auch für die Aufnahme großer Erzeugungskapazitäten ungeeignet ist. Dies gilt insbesondere für Erzeugungsanlagen, die stark fluktuierend Strom erzeugen.

Die Netzbetreiber sind zwar erkennbar bemüht, die Erzeugungsanlagen ins Netz einzubinden und dadurch ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach § 12 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) nachzukommen. So findet zum einen ein Netzausbau statt, zum anderen werden auch Erzeugungsanlagen zugelassen, bei denen im Zweifelsfall über eine Abschaltung zu Netzüberlastungszeiten der Betrieb des Netzes sichergestellt werden kann. Dadurch entstehen aber einerseits hohe volkswirtschaftliche Kosten, die sich aus den Kosten für den Netzausbau und das sog. „Einspeisemanagement“[4] ergeben, andererseits kommt es dadurch aufgrund der komplexen Planungsprozesse und der hohen rechtlichen Anforderungen beim Netzausbau aber auch zu einem Zeitverzug beim Ausbau der Erzeugungskapazitäten.

Im Ergebnis macht der Versuch, die Erzeugungsanlagen in netzmäßig schwach erschlossenen Räumen zu verorten, kurzfristig keinen Sinn[5]. Die Kosten für die Stromerzeugung steigen dadurch und es kommt zu einem verzögerten Ausbau der erneuerbaren Erzeugungsanlagen. Damit wird das Gegenteil von dem gewünschten raschen Zubau erreicht. Nicht zuletzt bestehen neben der räumlichen Persistenz weitere Gründe, an den grundsätzlichen Netzstrukturen festzuhalten. So werden die konventionellen Erzeugungskapazitäten zum einen für eine Übergangszeit aber auch langfristig an ihren bisherigen Standorten noch eine wesentliche Rolle spielen. Als Beispiel können die geplanten Neubauten von Gaskraftwerken der EnBW an ihren bisherigen Standorten in Baden-Württemberg dienen. Diese Gaskraftwerke sollen „H2-ready“ ausgeführt werden und durch Verbrennung von Wasserstoff langfristig die Erzeugungslücken füllen, die im Falle von wetterbedingten Minderleistungen von PV und Wind mit eingeplant werden müssen. Zudem sollten derzeit noch nicht zugängliche Energiequellen wie z.B. die Kernfusion zumindest langfristig mitgedacht werden, die ggf. eine Rückkehr zu einer Zentralisierung der Energieerzeugung erlauben.

B.1.2. Aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen auf Bundes- und Landesebene

Mit dem Wind-an-Land Gesetz wurde die bisherige Planungssystematik des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mit Wirkung zum 01.02.2023 abgeschafft. Laut Gesetzesbegründung soll der bisher negativplanerische Prozess durch die Möglichkeit einer Positivplanung ersetzt werden. Windenergieflächen müssen demnach nicht mehr an einem systematisch, anhand von

[3] Mit Erscheinen des Windatlas Baden-Württemberg 2019 wurde seitens des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von 215 W/m² als unterer Orientierungswert für den wirtschaftlichen Betrieb von WKA vorgegeben.

[4] Zwangsabschaltung von Anlagen bei Netzüberlastung bei gleichzeitiger Erstattung entgangener Erträge.

[5] Nach Gesprächen mit Netze BW ist ab vier zeitgemäßen WKAs mit einer Leistung von 5 MW und ab 10-20 ha FFPV ein Anschluss an das Hochspannungsnetz erforderlich. Nach Berechnungen der Netze BW sind annähernd alle Netzkapazitäten bis 2045 nahezu dauerhaft überlastet. Um diese Situation zu vermeiden, gilt als gangbarer Weg aus Sicht der Netze BW nur die lastnahe Erzeugung und die Kappung der Lastspitzen durch Speicherung.

Konfliktkriterien hergeleiteten maximal konfliktarmen Standort verortet werden. Die bisherige Dogmatik von Tabu- und Potenzialflächen ist hinfällig. Die Planung von Windenergieflächen soll vielmehr nach einem positiven Planungsleitbild stattfinden. Außerdem ergibt sich durch die geänderte Rechtssystematik, die sich auch aus den sonstigen gesetzlichen Rahmenbedingungen wie den Klimaschutzgesetzen des Landes und des Bundes, insbesondere jedoch dem seit 01.01.2023 geltenden § 2 EEG speist und der einen Abwägungsvorrang für den Ausbau der erneuerbaren Energien formuliert, dass u.a. in der Vergangenheit als Ausschlusskriterien angesetzte Fachbelange vor dem Hintergrund der Anforderung der Energiewende neu bewertet werden müssen. Gefordert wird dies auch durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom März 2021 (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18 –, BVerfGE 157, 30-177), das bei fortschreitendem Klimawandel einen zunehmenden Vorrang des Klimaschutzbelanges gegenüber anderen Belangen in der Abwägung sieht. Einzig den Interessen der Landes- und Bündnisverteidigung wird nach § 2 EEG kein „automatischer" Vorrang des Klimaschutzes gegenübergestellt. Doch auch diese Interessen können weiterhin im Zuge der Abwägung überwunden werden[6].

Darüber hinaus verlangt das WindBG die Bereitstellung von ausreichend Flächen für die Windenergie gestaffelt bis zu den Zielzeitpunkten 31.12.2027 und 31.12.2032. Für das Land Baden-Württemberg müssten demnach bis Ende 2027 1,1 % und bis Ende 2032 1,8 % der Landesfläche als Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen ausgewiesen werden. Durch das KlimaG des Landes vom 07.02.2023 wird einerseits dieses Flächenziel des Landes in Form von Teilflächenzielen an die einzelnen Regionen des Landes Baden-Württemberg delegiert und andererseits sollten diese bereits zum Stichtag 30.09.2025 den Beitragswert von 1,8 % erreichen. Rechtlich verbindlich im Sinne der sich aus der Zielerreichung ergebenden baurechtlichen Konsequenzen sind jedoch die Stichtage nach § 249 BauGB, die sich aus § 3 Abs. 1 Satz 2 WindBG ergeben. Damit sollte in Heilbronn-Franken der Zielwert von 1,8 % nach aktueller Rechtslage zum 30.09.2025 erreicht werden, er muss jedoch spätestens am 31.12.2027 erreicht sein. Dieser flächenmäßige Zielwert entspricht einer absoluten Fläche von 8.577 ha. Wird dieser Zielwert erreicht, sind außerhalb der festgelegten Vorranggebiete WKA weitestgehend unzulässig.[7]

Sollte dieser Zielwert verfehlt werden, ist die Windenergie spätestens ab dem 01.01.2028 grundsätzlich privilegiert, Ziele der Raumordnung wie auch Darstellungen in Flächennutzungsplänen können ihr nicht mehr entgegengehalten werden. Dies wäre das Gegenbild einer räumlichen Steuerung, die durch die Regionale Planungsoffensive angestrebt wird.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 WindBG neben regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten für Windenergie auch Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen den Status eines Windenergiegebietes besitzen. Kommunen können somit

[6] § 2 EEG 2023 hebt die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien hervor. Die Errichtung und der Betrieb liegen demnach im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

[7] Siehe hierzu Vorlage 10/167 zum Planungsausschuss des Regionalverbands Heilbronn-Franken (PA des RVHNF) Oktober 2022. Sollte das Land Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel nach § 3 Abs. 4 WindBG Gebrauch machen, wäre zudem auch die Verlegung der Stichtagsregelungen auf den 30.09.2025 nach wie vor möglich.

auch über die regionale Planung hinaus weiterhin selbst zusätzliche Flächen für Windenergie ausweisen, in denen ebenfalls die baurechtlichen Konsequenzen eines Windenergiegebietes gelten. Durch kommunale Ausweisungen können sich für Kommunen durchaus positive Effekte einstellen. Beispielsweise können Standorte in die kommunale Wärmeplanung integriert werden. Siehe hierzu z.B. den Handlungsleitfaden „Kommunale Wärmeplanung“ des UM (2021). Weiter können durch kommunale Planungen Standortvorteile z.B. für Gewerbeentwicklungen oder Hilfestellungen für Bürgerwindprojekte geschaffen werden. Für die Erreichung des Flächenziels werden jedoch lediglich die regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen herangezogen.

B.1.3. Aktuelle energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen

Durch die in den letzten Jahren energieträgerübergreifend stark gestiegenen Energiekosten ist auch der Strompreis stark gestiegen. Es ist zu erwarten, dass dieser auch aufgrund der Sektorenkopplung[8] mittel- bis langfristig nicht umfassend sinken wird.

Diese Preisentwicklungen bringen es – neben der Aufskalierung der Anlagentechnik im Bereich der Windenergie, die sich insbesondere durch größere Nabenhöhen und Rotordurchmesser auszeichnet – mit sich, dass die Energieerzeugung durch Windkraft mittlerweile auch an Standorten mit geringerer Windhöffigkeit wirtschaftlich betrieben werden kann. Dies bestätigt sich nicht nur in Gesprächen mit zahlreichen Projektierern[9], sondern wurde auch in einem Schreiben des UM vom 11.11.2022 formuliert. Nicht zuletzt stellt auch die Gesetzesbegründung zu § 20 KlimaG, in der die Windflächenpotenziale der verschiedenen Planungsregionen in Baden-Württemberg auflistet sind, auf eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von 190 W/m² ab.

B.2. Rahmenbedingungen in Heilbronn-Franken

B.2.1. Grundsätzliche Rahmenbedingungen

In der Region Heilbronn-Franken bildet sich die geschilderte Problematik bzgl. Netzinfrastruktur sowie Verortung von Windkraft- und FFPV-Anlagen nahezu idealtypisch ab.

Im Neckartal, das zugleich den Verdichtungsraum der Region Heilbronn-Franken darstellt und damit das Hauptlastzentrum bildet, ist zu allen Tages- und Nachtzeiten der größte Stromverbrauch zu verzeichnen. Hier sind bzw. waren auch die bisherigen Erzeugungskapazitäten konventioneller Kraftwerke (Kohlekraftwerk Heilbronn, AKW Neckarwestheim) konzentriert, die über die Region hinaus die Stromversorgung sicherstellen bzw. sicherstellten. Am Standort Heilbronn erfolgt zudem aktuell der Neubau eines H2-ready-Gaskraftwerks. Von diesen Kapazitäten aus wird der Strom über das Hochspannungsverteilnetz in die ländlichen Teile der Region transportiert. Die bisherigen Schwerpunkte der Erzeugungskapazitäten im Bereich der

[8] Hierdurch bedingt sich langfristig ein vermehrter Strombedarf im Bereich der Mobilität, der Prozessenergie sowie der Wärmeerzeugung.

[9] So zeigt sich an einer beispielhaften Wirtschaftlichkeitsüberprüfung von drei Standorten in Heilbronn-Franken, die von der Caeli-Wind GmbH durchgeführt wurde, dass die Standorte, die nach Windatlas BW 2019 über eine Windhöffigkeit von 160 bis 215 W/m² verfügen, dass der Windhöffigkeit nicht mehr die zentrale Rolle als Eignungskriterium zukommt. Darüber hinaus wurde die Auffassung, dass ein wirtschaftlicher Betrieb von WKA mittlerweile auch deutlich unter 215 W/m² möglich ist, durch verschiedene Projektierer in Gesprächen mit der Verbandsverwaltung bestätigt.

Windkraft befinden sich allerdings im sehr dünn besiedelten Main-Tauber-Kreis sowie dem ebenfalls dünn besiedelten Landkreis Schwäbisch Hall[10].

Im am dichtesten besiedelten Stadtkreis Heilbronn hingegen finden sich bisher keine WKA, im ebenfalls teils stark verdichteten Landkreis Heilbronn nur wenige Erzeugungsanlagen, die sich auf zwei Standorte am östlichen Rand des Landkreises konzentrieren. Diese Gesamtverteilung bedingt sich durch die o.g. Konzentration auf konfliktarme Räume, die zudem eine hohe Windhöffigkeit aufweisen, da sie topografisch höher gelegen sind. So weisen der Stadtkreis Heilbronn und der Kernraum des Landkreises Heilbronn Windleistungsdichten im Regelfall unter 215 W/m², d.h. unter dem bisherigen Orientierungswert des UM auf. Allerdings stößt der Zubau in den dünn besiedelten Räumen mittlerweile aufgrund der eingeschränkten Netzkapazitäten (die ja ursprünglich nur dafür geschaffen wurden, um in den ländlichen Räumen eine überschaubare Lastabnahme sicherzustellen) an seine Grenzen. Verstärkt wird dieses Problem durch den derzeit im Gang befindlichen Ausbau der FFPV, die sich ebenfalls schwerpunktmäßig auf die ländlichen Räume der Region konzentriert.

B.2.2. Raumordnungsrechtliche Rahmenbedingungen in Heilbronn Franken

Die Regionalen Grünzüge des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 wurden bereits im Jahr 2010 durch die Teilfortschreibung Fotovoltaik, in der nicht nur Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Fotovoltaikanlagen im Umfang von 108 ha festgelegt wurden, sondern auch ein Ausnahmetatbestand für FFPV-Anlagen eingefügt wurde, für PV geöffnet. Mit der Teilfortschreibung Windenergie, die 2015 rechtsverbindlich wurde, sowie mit der ebenfalls seit 2015 rechtsverbindlichen 13. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 wurden Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen im Umfang von 1.624 ha festgelegt. Darüber hinaus wurden durch die Teilfortschreibung Windenergie Ausnahmetatbestände in den Plansätzen zu Regionalen Grünzügen und Vorranggebieten für Forstwirtschaft zugunsten von WKA eingefügt. Diese Regelungen waren Grundlage dafür, dass in beiden Bereichen ein deutlicher Zubau an Erzeugungskapazitäten erfolgen konnte.

B.2.3. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen / Akzeptanz

Die geschilderten räumlichen Disparitäten im Zubau von erneuerbaren Erzeugungskapazitäten haben zudem in der Vergangenheit dazu geführt, dass die Frage der Gerechtigkeit beim Zubau von Anlagen für erneuerbare Energien formuliert wurde. So wurde aus verschiedenen Teilen der Region wiederkehrend die Auffassung vorgetragen, dass die ländlichen Teilbereiche der Region, die ohnehin infrastrukturelle Nachteile in Fragen der Erreichbarkeit durch ÖPNV, der Nahversorgung, der Versorgung mit ärztlichen Dienstleistungen und kulturellen Angeboten hinnehmen müssen, auch beim Ausbau der erneuerbaren Energien die Last für die verdichteten Raumabschnitte tragen müssten, die wiederrum einen deutlich höheren Strombedarf bei zugleich deutlich besserer Infrastrukturausstattung hätten. Diese methodisch kaum zu operationalisierende „Gerechtigkeitsfrage“ darf mit Blick auf die Akzeptanz der Regionalen Planungsoffensive jedenfalls nicht aus dem Blick geraten.

[10] Dieses Muster zeigt sich nicht nur in der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, die 2015 rechtsverbindlich wurde, sondern auch in der räumlichen Verteilung der entsprechenden Flächennutzungspläne zur Windkraftsteuerung in der Region. Diesen beiden Kreisen kommt laut S. 55 der Stromstudie der BWIHK zudem das größte EE-Potenzial zu. Auf S. 57 dieser Studie wird auf den Ausbaubedarf der Netze sowie die Notwendigkeit der lokalen Stromproduktion in der Nähe großer industrieller Verbraucher hingewiesen.

B.2.4. Militärische Rahmenbedingungen

Wie oben ausgeführt, nimmt § 2 EEG die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung vom Vorrang des Ausbaus der erneuerbaren Energien explizit als einzigen Belang aus. Für die Region Heilbronn-Franken ist dies von erheblicher Bedeutung, da mit dem Standort der Heeresflieger in Niederstetten ein militärischer Flugplatz besteht, der weitreichende Einschränkungen für die Windkraftnutzung mit sich bringt. So wirken nicht nur die Hubschraubertiefflugstrecken, die überwiegend im Osten der Region Heilbronn-Franken 974 km² Regionsfläche und damit 20,4 % der Region bedecken, als Genehmigungshindernis. Auch die militärische Radarführungsmindesthöhe (MVA) des Flugplatzes Niederstetten bringt Höhenbeschränkungen für WKA mit sich, die sich auf erhebliche Teile des Main-Tauber-Kreises und des Landkreises Schwäbisch Hall erstrecken und die in Teilen zeitgemäße Anlagenhöhen von bis zu 280 m ausschließen. Zudem bringen die Pflichtmeldepunkte des Flugplatzes Niederstetten, die für das Sichtflugverfahren festgelegt wurden, Einschränkungen für die Windkraftnutzung mit sich. Nicht zuletzt bestehen mit dem Radar der Luftverteidigungsanlage Lauda weitere Beschränkungen durch einen Freihalteabstand für WKA von mind. 2,5 km, der nach Kenntnisstand des RVHNF perspektivisch auf 5 km ausgeweitet werden soll. Ein entsprechendes formalrechtliches Verfahren zur Ausweitung des Schutzbereichs wurde nach Kenntnis des RVHNF allerdings bis zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses der Teilfortschreibung Windenergie II nicht eingeleitet.

In Summe beträgt die Fläche, auf der die unterschiedlichen militärische Belange die Windkraftnutzung beeinträchtigen mindestens 1.589 km²[11]. Dies entspricht ca. 33,3 % der Regionsfläche, die sich räumlich auf den nördlichen Landkreis Schwäbisch Hall, den südlichen Main-Tauber-Kreis und den östlichen Hohenlohekreis konzentrieren, teilweise jedoch bis in den Landkreis Heilbronn hineinreichen. Kurzfristig konnte vor dem Hintergrund der relativ kurzen Frist des KlimaG BW keine dauerhaft gültige Abstimmung mit der Bundeswehr über den Umgang mit deren Belange erzielt werden. Das BAIUDBW hat dem RVHNF mit Schreiben vom 21.12.2022 mitgeteilt, dass es den Einstieg in eine Diskussion nicht als zielführend erachte. Vor diesem Hintergrund wurden die militärischen Rahmenbedingungen anhand des aktuellen Kenntnisstandes in die Bewertung eingestellt.

B.2.5. Fazit Ausgangsbedingungen

Die geschilderten Ausgangsbedingungen zeigen, dass die rechtlichen Änderungen eine deutliche Beschleunigung der Planungsprozesse im Bereich Wind und FFPV verlangen und erlauben. Die Zielvorgaben des WindBG setzen klare Fristen. Zugleich entstehen durch die Abkehr vom bisherigen Planungssystem neue Freiheitsgrade bei der Herangehensweise. Mit Blick auf die räumlichen, infrastrukturellen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen spricht vieles dafür, den Schwerpunkt der Flächenausweisung stärker auf die verdichteten Räume im Westen der Region auszurichten, als dies bisher der Fall war; insbesondere, weil dort die Netzsituation einen weniger einschränkenden Faktor darstellt. Gestützt wird diese Herangehensweise letztendlich auch durch die Frage einer gesamtregionalen Akzeptanz und die fehlende bzw. nur eingeschränkte Überwindbarkeit militärischen Restriktionen im Osten der Region.

[11] Diese Flächen überlagern sich in geringem Umfang mit Restriktionen aus anderen Bereichen. Der überwiegende Anteil wäre aber bei einem Wegfall der militärischen Restriktion der Windenergienutzung weit überwiegend uneingeschränkt zugänglich.

C Ableitung eines übergeordneten Handlungsansatzes für die Regionale Planungsoffensive und den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien

Betrachtet man all diese Rahmenbedingungen vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen in der Zusammenschau, wird klar, dass es für die Energiewende in Heilbronn-Franken mehrerer Planungsschritte, Planungshorizonte sowie einer Prioritätensetzung bedarf. Im nachfolgend skizzierten Handlungsansatz, der zugleich eine zeitliche Staffelung mitdenkt, soll diesen Anforderungen Rechnung getragen werden. Dabei sind die Planungsschritte, die über den kurzfristigen Planungshorizont von 2025 hinausgehen, als erste Vorüberlegungen zu bewerten. Diese sind zu gegebener Zeit zu überprüfen und neu zu bewerten. Sie sollen an dieser Stelle aber ausdrücklich mit dargestellt werden, damit dem Eindruck entgegengetreten wird, dass die Energiewende in Heilbronn-Franken mit der Durchführung der beiden Teilfortschreibungen Windenergie II und Solarenergie im Zuge der Regionalen Planungsoffensive abgeschlossen sein wird. Während in den beiden kurzfristig umzusetzenden Verfahren der Schwerpunkt auf eine rasche Ermöglichung des Zubaus von Erzeugungsanlagen ausgerichtet war bzw. sein wird, sollten die mittel- bzw. die langfristig angedachten Verfahren, die rechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung von Räumen erfassen, in denen derzeit ein kurzfristiger Zubau nicht ohne weiteres möglich ist. Die nachstehenden Ausführungen wurden um die Erkenntnisse aus dem Beteiligungsverfahren und die daraus resultierenden inhaltlichen Modifikationen am Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie II ergänzt.

C.1. Grundsätzliche Prioritätensetzung

Aufgrund der Tatsache, dass das Erreichen bzw. Nicht-Erreichen des Flächenziels durch das Wind-an-Land-Gesetz und das WindBG mit rechtlichen Folgen belegt ist, sollten sich die Planungstätigkeiten in erster Linie auf die kurzfristige Erreichung der Flächenziele für die Windenergie konzentrieren.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Netzproblematik sollte zudem versucht werden Erzeugungsanlagen für Wind und PV in räumlicher Nähe zueinander zu ermöglichen. Dies macht nicht nur technisch Sinn, da die Erzeugungsleistungen zumeist zeitlich versetzt zueinander auftreten, sondern auch mit Blick auf die effizientere Nutzung der Netzinfrastruktur (Doppelnutzung von Einspeisepunkten, Umspannwerken, ggf. Schaffung Wasserstoffinfrastruktur). Im Sommer ist die Windleistung geringer, während die Solarenergie – bedingt durch den höheren Sonnenstand und der höheren Anzahl an Sonnenstunden pro Tag – eine höhere Leistung liefert. Im Winter ist dieser Effekt umgekehrt, weshalb sich diese Schwankungen teilweise ausgleichen.[12] Auch mit Blick auf den Tagesverlauf ergeben sich ebenfalls entsprechende Ausgleichseffekte. Um die Anrechnung der Vorranggebiete von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen auf das Flächenziel nicht zu gefährden, wird in den Vorranggebieten keine nachrangige PV-Nutzung ermöglicht werden. Allerdings sind zahlreiche Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen in Nachbarschaft zu bestehenden Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen geplant.

[12] https://www.windjournal.de/erneuerbare-energie/entwicklung_windenergie_einspeisung

C.2. Teilfortschreibungen Windenergie

C.2.1. Beibehaltung Teilfortschreibung Windenergie 2015

An dieser Stelle ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die rechtsverbindliche Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 aus dem Jahr 2015 bestehen bleiben soll. Dies gilt auch für die in dieser Teilfortschreibung sowie der 13. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 festgelegten Vorranggebiete, die mittlerweile weitgehend mit WKA bebaut bzw. derzeit in der Beplanung mit Anlagen sind. Hintergrund ist die Tatsache, dass die damals ausgewiesenen Flächen nach einem anderen Kriterienset hergeleitet wurden. Da die Flächen bebaut sind bzw. aktuell beplant werden, macht eine evtl. sich aus dem neuen Kriterienset ergebende Rücknahme vor dem Hintergrund der Ziele der Planungsoffensive keinen Sinn.

Die in der aktuellen Teilfortschreibung Windenergie II auszuweisenden Gebiete treten damit additiv zu den bestehenden Vorranggebieten hinzu. Um begriffliche Verwirrungen zu vermeiden, trägt die aktuelle Teilfortschreibung ergänzende römische Ziffern. Die Teilfortschreibung im Zuge der Regionalen Planungsoffensive trägt so die Kurzbezeichnung „Teilfortschreibung Windenergie II“. Auch die im Folgenden dargestellten weiteren Planungsschritte sind additiv angelegt. Auf diese Weise sollen die der Windenergie in der Region zur Verfügung stehenden Flächen Zug um Zug wachsen, um dem steigenden Strombedarf und die Anforderungen an die Klimaneutralität Rechnung tragen zu können.

Diese additive Vorgehensweise ist im Übrigen auch in den gestaffelten Flächenzielen der Bundesgesetzgebung angelegt.

C.2.2. Kurzfristiges Planungsziel zur Erfüllung der Vorgaben des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes des Landes (ursprünglich bis 30.09.2025 Regionale Planungsoffensive – Teilfortschreibung Windenergie II, sogenanntes Hauptverfahren)

Ziel: Ermöglichung eines raschen Zubaus von Windkraftanlagen

Die Teilfortschreibung Windenergie II soll sich vor dem Hintergrund der Mechanismen des Wind-an-Land-Gesetzes an der raschen Umsetzbarkeit der Ausbauziele orientieren und in einer Abkehr von der bisherigen Negativplanung, die von Ausschluss- und Konfliktkriterien geprägt war, ergänzend hochrangige Konfliktkriterien sowie insbesondere positive Eignungskriterien verwenden. In Kap. D wird die Vorgehensweise bei diesem ersten Schritt näher beschrieben.

Um einen möglichst raschen Zubau von WKA zu erreichen, drängt sich bei der Erstellung einer Flächenkulisse neben der grundsätzlichen Eignung durch die Windleistungsdichte die Verwendung von weiteren Eignungskriterien auf, die einen raschen Zubau begünstigen. Dazu zählen neben der Berücksichtigung bestehender und in Planung befindlicher WKA auch die Berücksichtigung des vorhandenen Stromnetzes sowie die lastnahe Verortung von Erzeugungsanlagen.

Mit der Verwendung dieser Eignungskriterien kann erreicht werden, dass der Großteil der Erzeugungsanlagen in den verdichteten Raumbereichen sowie in bereits gut durch das Hochspannungsnetz erschlossenen und in den bereits mit Anlagen bebauten Bereichen ermöglicht wird, also dort wo der Strom verbraucht und/oder abgeleitet und damit ein rascher Zubau von Erzeugungsanlagen umgesetzt werden kann. So ist zwar insbesondere der Verdichtungsraum von einer geringeren Windhöffigkeit geprägt, allerdings ist diese oftmals immer noch ausreichend, um WKA wirtschaftlich betreiben zu können. Für die Region Heilbronn-

Franken bedeutet dies, dass in einem ersten Schritt vorrangig Erzeugungsanlagen im Stadt- und Landkreis Heilbronn, im Hohenlohekreis, sowie im Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum sowie in den Bereichen des Ländlichen Raums, die vom Stromnetz gut erschlossen sind, zugebaut werden sollten. Zudem würde der derzeitige Ausbaustand gesichert.

Den genannten Eignungskriterien sind Konfliktkriterien gegenüberzustellen. Gleichzeitig sind in den o.g. verdichteten und damit zugleich konfliktbehafteten Teilräumen der Region Kompromisse bezüglich der Fachbelange z.B. beim Thema Denkmalschutz unumgänglich. Ein Vorteil der Konzentration auf diese Räume ist außerdem, dass sich zudem die Konflikte mit militärischen Belangen reduzieren, da sich diese auf den östlichen Teil der Region konzentrieren. Für die bereits mit WKA bebauten Bereiche ist von einer geringen Konfliktdichte auszugehen.

Die im ersten Entwurf der Teilfortschreibung ursprünglich geplanten 104 Gebiete sollten als Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen ausgewiesen werden; eine Überlagerung mit anderen regionalplanerischen Zielfestlegungen ist nach § 249 Abs. 5 Satz 2 BauGB für die Zulässigkeit von WKA unschädlich. Die Gesamtheit der Vorranggebiete sollte, damit eine räumliche Steuerungskulisse überhaupt greifen kann, darüber hinaus bis zum 30.09.2025 die Anforderungen der Flächenziele des Bundes und des Landes bei der Windkraft erfüllen (mindestens 1,8 %).

Laut den gesetzlichen Vorgaben des Landes hätte die Ausweisung der das Flächenziel erfüllenden Vorranggebiete (VRG) bis zum 30.09.2025 als Satzung beschlossen sein müssen. Dieses zeitliche Ziel konnte aus verschiedenen Gründen nicht erreicht werden. Dies begründet sich zum einen aus der planerischen Situation in der Region Heilbronn-Franken, die z.B. durch eine Vielzahl militärischer Belange geprägt ist, die wiederum beschränkend auf den Windkraftausbau wirken und damit zu einer Verzögerung bei der Erstellung des Planentwurfs geführt haben. Der Planentwurf und die Durchführung der gesetzlichen Beteiligung wurden am 19.07.2024 durch die Verbandsversammlung des RVHNF beschlossen. Zum anderen ergibt sich die Verfehlung der gesetzlichen Frist aus der Vielzahl an Stellungnahmen und deren Volumen, die im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs.2 Raumordnungsgesetz (ROG) eingegangen waren und für die ein Abwägungsvorschlag zu erstellen war. Das Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit fand vom 23.09.2024 bis zum 23.10.2024 statt. Die Träger öffentlicher Belange konnten sich vom 23.09.2024 bis zum 23.12.2024 äußern. Insgesamt gingen 3.761 Stellungnahmen ein, die vielfach zweistellige in Einzelfällen auch dreistellige Seitenzahlen aufwiesen und darüber hinaus häufig weitere Anlagen beinhalteten.

Aus dem Rücklauf des Beteiligungsverfahrens ergab sich, dass nicht alle 104 geplanten VRG in der bisher geplanten Form bestehen bleiben können. Es handelt sich um 17 und damit um einen geringen Teil der Gebiete, für die aber eine Überarbeitung im Rahmen einer Teilfortschreibung Windenergie IIa (sog. Annexverfahren) unumgänglich ist. Durch deren Anpassung ist die Erreichung des Flächenbeitragswert von 1,8 % nicht gefährdet. Für die Überarbeitung wird vielfach nochmals ein intensiver Austausch mit betroffenen Trägern öffentlicher Belange gesucht werden müssen, um zu eruieren, in welcher Weise eine solche Überarbeitung (Reduktion, geänderter Zuschnitt, ggf. Totalentfall) notwendig wird oder das Gebiet nach übereinkommender Klärung doch unverändert als VRG bleiben kann. Zudem wurden im Beteiligungsverfahren mehrfach zusätzliche Flächen mit der Forderung gemeldet, diese ebenfalls als VRG für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festzulegen. Auch diese Flächen wurden im Zuge der Abwägung alle einzeln geprüft und bewertet. Bislang drängt sich bei keiner dieser Flächen eine Aufnahme zwingend auf, eine nochmalige detaillierte Prüfung der Flächen, die nicht von einem

Ausschluss entsprechend des Kriteriensets betroffen und damit Teil des Suchraums sind, findet jedoch im Annexverfahren statt. Aus den im Zuge des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen lässt sich allerdings auch das Fazit ziehen, dass die Planungsmethodik, die textlichen Festlegungen und das Kriterienset der Teilfortschreibung Windenergie II unverändert bestehen bleiben können.

Da an die Ausweisung der VRG klare Rechtsfolgen geknüpft sind, ist der RVHNF trotz Verfehlen der gesetzlichen Frist weiterhin bemüht, einen zeitnahen Abschluss des Verfahrens zu erreichen, zumal die Teilfortschreibung Windenergie II ihre planerisch-steuernde Wirkung erst mit der Rechtsverbindlichkeit der Teilfortschreibung und der Feststellung der Erreichung des Flächenziels entfalten kann. Um das Verfahren der Teilfortschreibung Windenergie II so zeitnah wie möglich abschließen zu können, wird das Verfahren der Teilfortschreibung Windenergie II in ein Haupt- und ein Annexverfahren getrennt. Ziel der verfahrensmäßigen Trennung ist es zum einen, ausreichend Zeitreserven für eine Klärung der erforderlichen Modifikationen der 17 veränderungsbedürftigen VRG zu gewinnen, und zugleich mit den verbleibenden 87 VRG, die unverändert zum Satzungsbeschluss geführt werden können, die o.g. Steuerungswirkung so rasch wie möglich zu erreichen. Die gebietsspezifischen Gründe für die Streichung der 17 VRG sind in Anlage 3 zur Begründung dargelegt. Sie waren Gegenstand der erneuten Beteiligung.

Vor diesem Hintergrund ist eine sonnvolle räumliche Ordnung i.S.d. § 12 Abs. 4 LplG gegeben, sodass der im Hauptverfahren verbleibende Teil als Satzung beschlossen werden kann.

Würde die Trennung der Verfahren nicht durchgeführt, bestünde das Risiko, dass die für einen rechtssicheren Abschluss notwendige Ermittlung der aktuell unklaren Sachverhalte bzgl. der 17 VRG sowie die Prüfung und Diskussion über die Ausweisung der weiteren geforderten Flächen das gesamte Verfahren verzögern und den Zeitpunkt bis zum Erreichen der steuernden Wirkung erheblich verlängern würden.

C.2.3. Ergänzendes Verfahren zur vollständigen Erreichung des kurzfristigen Planungsziels zur Erfüllung der Vorgaben des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes des Landes (Regionale Planungsoffensive – sog. Annexverfahren zur Teilfortschreibung Windenergie IIa)

Gemäß den obigen Ausführungen sollen die 17 nochmals zu überarbeitenden VRG aus dem laufenden Verfahren der Teilfortschreibung Windenergie II gestrichen und in ein so genanntes Annexverfahren (Teilfortschreibung Windenergie IIa) überführt werden.

Die überarbeitungsbedürftigen VRG wurden demnach im Zuge des Hauptverfahrens aus dem Entwurf des Plansatzes 4.2.3.3.2 und dem Kartenteil des Hauptverfahrens (Teilfortschreibung Windenergie II) gestrichen. Die aus der Beteiligung erforderliche redaktionelle Modifikation der begründenden Unterlagen, des Umweltberichts und der Standortdatenblätter erfolgt zum Satzungsbeschluss. Durch die bloße Streichung von 17 VRG, bei denen es sich um deutlich weniger als 20 % der ursprünglich geplanten VRG handelt, werden bei unveränderter Methodik und gleichem Kriterienset die Grundzüge der Planung nicht berührt. Daher wurde für die Streichung eine beschränkte Beteiligung nach § 9 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 ROG durchgeführt. Mit der Durchführung der Abwägung aus der ersten Beteiligungsrunde besitzen die 87 unverändert geplanten VRG gemäß § 245e Abs. 4 BauGB bereits dergestalt eine positive Lenkungswirkung, als

dass die ausschließende Wirkung von Windkraft steuernden Flächennutzungsplänen zugunsten der geplanten VRG aufgehoben wird. Ihre endgültige Steuerungswirkung erfahren sie allerdings erst über die Erreichung und Bekanntmachung der Feststellung des Flächenziels. Die aus dem Hauptverfahren zu streichenden VRG umfassen ca. 2.429 ha, sodass ca. 8.466 ha geplante VRG im Hauptverfahren verbleiben. Zusammen mit den unverändert bestehenden VRG aus der Teilfortschreibung Windenergie 2015 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 und der 13. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 entspricht dies 2,12 % der Regionsfläche im Hauptverfahren – gegenüber 2,63 % im ersten Entwurf. Damit ist das Erreichen des Flächenziels von 1,8 % mit den im Hauptverfahren verbleibenden VRG sichergestellt.

Gleichzeitig mit dem Beschluss der erneuten Beteiligung im Hauptverfahren (Teilfortschreibung Windenergie II) erfolgte am 30.01.2026 der Aufstellungsbeschluss für das Annexverfahren (Teilfortschreibung Windenergie IIa). In diesem Verfahren sollen die zeitaufwändigen erneuten Abstimmungen, Prüfungen und Überarbeitungen der aus dem Hauptverfahren überführten überarbeitungsbedürftigen VRG vorgenommen werden. Das Annexverfahren soll damit zeitlich entkoppelt vom Hauptverfahren zu Ende geführt werden. In diesem Rahmen können weitere Abstimmungen zur Klärung offener Fragen mit Kommunen und Behörden durchgeführt werden. So können die aktuell noch offenen Sachverhalte geklärt werden, um anschließend die Entscheidung über die möglicherweise notwendigen Änderungen der VRG (Änderung des Zuschnittes oder Entfall) oder durch Klärung der Sachverhalte auch die Beibehaltung der VRG zu treffen. Weiter werden im Annexverfahren die im Zuge der Beteiligung für eine zusätzliche Aufnahme vorgebrachten Flächen nochmals detailliert geprüft und es wird ggf. ein Vorschlag über deren Ausweisung vorgelegt. Im Annexverfahren sollen zudem die in der Beteiligung vorgeschlagenen Standorte und Flächen als Eignungskriterien berücksichtigt werden, sodass eine teilräumliche Neuberechnung der Potenzialkulisse für die 17 aus dem Hauptverfahren gestrichenen und die in der Beteiligung neu vorgeschlagenen Gebiete durchgeführt werden muss. Auf eine Neuberechnung der Potenzialkulisse im Hauptverfahren wird nach der Durchführung der Beteiligung hingegen verzichtet, da dies für die verbleibenden 87 Gebiete nicht notwendig ist und vor dem Hintergrund des Aufwands der Berechnungen zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen führen würde.

Nachdem im Annexverfahren in dieser Weise der Planentwurf erstellt sein wird, wird im Annexverfahren eine Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG erfolgen. Da sich dieses Verfahren auf das bereits im Hauptverfahren erarbeitete und in der Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG zur Diskussion gestellte und daraufhin überarbeitete Kriterienset, das weiterhin unverändert bleibt, bezieht, kann auf eine nochmalige Durchführung der Unterrichtung im Annexverfahren verzichtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Verflechtungen zwischen den beiden Verfahren auch losgelöst von einem möglichen Erreichen des Flächenziels im Hauptverfahren auch ein Abschluss des Annexverfahrens aus Gründen der Rechtssicherheit beider Verfahren notwendig erscheint.

Mit dieser Vorgehensweise ist ein zügiger Abschluss des Hauptverfahrens inklusive Feststellung der Erreichung des Flächenziels in Verbindung mit dem Annexverfahren die geeignetste Lösung, um sowohl Planungssicherheit für Vorhabenträger und Projektierer zu erlangen als auch, um einen geregelten, die sonstigen Belange berücksichtigenden Ausbau der Windenergie zu gewährleisten.

C.2.4. Mittelfristiges Planungsziel bis Ende 2032 (mögliche Teilfortschreibung Windenergie III)

Ziel: Heben der Potenziale für Windenergie in konfliktarmen peripheren Räumen

In einem separaten Teilfortschreibungsverfahren, das an das Verfahren zur Errichtung des Kurzfristziels anschließt, könnten vorausschauend Potenzialräume in den weniger verdichteten Teilen der Region gesichert werden, deren Qualitäten aufgrund der höheren Windhöffigkeit und der geringeren Konfliktdichte unbenommen sind. Damit wäre nicht nur das 1,8 %-Flächenziel sehr deutlich zu übertreffen, sondern es wäre zugleich ein darauf aufbauender koordinierter Netzausbau und eine mögliche Klärung militärischer Fragestellungen, die erfahrungemäß einen langen Vorlauf benötigen, möglich. So sollten hierzu parallel die Planung entsprechender Stromnetzkapazitäten, d.h. entsprechende Raumverträglichkeitsprüfungen und Planfeststellungsverfahren sowie eventuelle Verlegungen von Hubschraubertiefflugstrecken eingeleitet und vorbereitet werden. In den weniger verdichteten Teilen der Region kommen dafür zwei Flächenkategorien in Frage.

Zum einen könnten in den dünner besiedelten Räumen Flächen als Vorranggebiete ausgewiesen werden, die eine sehr hohe Windhöffigkeit auf sehr großer Fläche aufweisen. Die wirtschaftliche Tragfähigkeit eines Netzausbaus wäre in solchen Räumen höher als in Raumabschnitten mit zersplitterten Vorrangflächen. Daher wäre das Kriterium „hohe Windhöffigkeit auf großer Fläche“ ein weiteres mögliches Eignungskriterium. Hier wäre allerdings nicht mit einer kurzfristigen Nutzbarmachung der Flächen zu rechnen, da mit hoher Wahrscheinlichkeit erst ein Netzausbau erfolgen müsste. Um in den peripheren Räumen zur Ausweisung tatsächlich funktionierender Flächen zu kommen wäre in einem zweiten Schritt die Berücksichtigung der Ausbaumöglichkeiten des Stromnetzes als Eignungskriterium notwendig.

Da die Ausweisung dieser Räume insbesondere mit Blick auf die Fragestellungen des Netzausbaus und der militärischen Belange nicht kurzfristig möglich sein wird, wäre dieser Planungsschritt in einer Teilfortschreibung Wind III – mittelfristig bis 2032 auszugliedern. Inwieweit für ein solches Planverfahren nach Durchführung der beiden vorstehend genannten Verfahren eine Akzeptanz seitens der Verbandsversammlung sowie der Bevölkerung besteht, wäre vor Aufnahme entsprechender Planungs- und Abstimmungsprozesse sorgfältig zu prüfen.

C.2.5. Langfristiges Planungsziel bis 2037/2040 (mögliche Teilfortschreibung Windenergie IV)

Über die in den vorstehend beschriebenen Teilfortschreibungen hinaus, blieben damit folgende Steuerungsfragen offen, die im Zuge einer sich ggf. später anschließenden Teilfortschreibung Windenergie IV gelöst werden könnten.

Planerisch sollten Windenergieflächen und solare Energieflächen so bereitgestellt werden, dass die dann geplante und in Teilen schon gebaute Netzinfrastruktur im Bereich des Wasserstoffs und des Stroms den Zubau von Erzeugungskapazitäten insbesondere in den ländlichen Räumen ermöglicht, da davon auszugehen ist, dass insbesondere die Potenziale für Windenergie in den verdichteten Raumbereichen dann bereits ausgeschöpft sind. Hierbei wäre insbesondere auch des Gasnetzes sowie das geplante und im Aufbau befindliche Wasserstoffnetz als Eignungskriterium in den Blick zu nehmen.

C.3. Alternativen zum aufgezeigten Handlungsprogramm

Bevor im Weiteren auf das kurzfristige Planungsziel der Teilfortschreibung Windenergie II eingegangen wird, soll an dieser Stelle nicht versäumt werden, die planerischen Gegenbilder zu den aufgezeigten Überlegungen darzustellen.

C.3.1. Alternativen zur aufgezeigten Vorgehensweise Teilfortschreibung Windenergie II

Sollte bei der Teilfortschreibung Windenergie II an der bisherigen Planungssystematik mit harten und weichen Tabukriterien festgehalten sowie eine Windhöffigkeit von 215 W/m² neben der Mindestflächengröße als einziges Eignungskriterium zu Grunde gelegt werden, wären insbesondere kaum Flächen in den verdichteten Teilen der Region ausweisbar. Da die Windhöffigkeiten im Main-Tauber-Kreis, im nördlichen Landkreis Schwäbisch Hall und im östlichen Hohenlohekreis mit Abstand am höchsten sind und in der Regel weit jenseits der 215 W/m² Windleistungsdichte liegen, würden sich dort die Windenergieflächen konzentrieren. Im deutlich dichter besiedelten und mit einer sehr starken industriellen Produktion ausgestatten Landkreis Heilbronn würden sich die Flächen auf den nordwestlichen und südöstlichen Rand des Landkreises beschränken. Im hochverdichteten Stadtkreis Heilbronn muss bei Einbeziehung der übrigen Restriktionen davon ausgegangen werden, dass keine oder nur geringe Flächen ausgewiesen und damit auch keine Anlagen gebaut werden können.[13] Aus den rechtlichen Konsequenzen des Wind-an-Land-Gesetzes ergibt sich die unmittelbare Gefahr, dass der Zubau in Bereiche fernab des maßgeblichen Verbrauchszentrums in Heilbronn-Franken gezwungen würde, wo er allerdings aus den o.g. Gründen der Netzkapazität zunächst nicht oder nur sehr eingeschränkt umgesetzt werden kann. Außerdem würden dadurch mehrere Flächen, die über kommunale Flächennutzungspläne gesichert sind und auf denen bereits Windkraftanlagen betrieben werden, bei einem Ansatz von 215 W/m² aus der Kulisse fallen. Derzeit werden ca. 14 % der WKA in Heilbronn-Franken an Standorten mit einer Windhöffigkeit unter 215 W/m² betrieben. Sie entstanden auf Grundlage des alten Windatlas. Sollten diese nicht Teil der regionalen Vorranggebietskulisse werden, wären bei diesen laut Wind-an-Land-Gesetz ein Repowering nach 2030 nicht mehr möglich. Dies würde einen schrittweisen Wegfall von Erzeugungskapazitäten mit sich bringen. Die bisher in diesen Standorten getätigten Ausgaben für die Infrastruktur wären damit bis spätestens Ende 2040 wirkungslos. Aufgrund der Überlagerung großer Teile der windhöffigen Bereiche im Osten der Region mit militärischen Belangen, sind in diesen Bereichen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Konflikte zu erwarten, die zumindest zu einer deutlichen zeitlichen Verzögerung, wenn nicht gar zum Scheitern von Anlagenplanungen führen können.

Im Ergebnis würde dies insgesamt dazu führen, dass dort, wo der rasche Zubau sinnvoll, wirtschaftlich und mit Blick auf die Integration ins Stromnetz einfach wäre, kein Zubau möglich wäre. Dort wo der Zubau rechtlich über entsprechende Vorranggebiete ermöglicht würde, könnte er wegen fehlender Netzkapazitäten bzw. wegen Konflikten mit militärischen Belangen in den nächsten Jahren nicht zeitnah umgesetzt werden. Zahlreiche bestehende Anlagenstandorte müssten zudem nach 2030 vom Netz gehen. Dies käme einem weitestgehenden Scheitern der Energiewende in Heilbronn-Franken gleich.

Sollten die Planungen hingegen aus anderen Gründen scheitern und keine bzw. flächenmäßig nicht ausreichende VRG ausgewiesen werden, wäre nach § 249 Abs. 7 BauGB keine räumliche Steuerung mehr gegeben. Die Verortung von Windkraftanlagen würde sich rein nach der Flächenbereitstellung von Eigentümern sowie der TA Lärm und einzelner naturschutzrechtlicher Fragestellungen richten. Dies wäre das Gegenbild einer räumlichen Steuerung. Es würde das Gelingen der Energiewende den Kräften des Marktes überlassen und damit auch erhebliche Einbußen beim Thema Akzeptanz mit sich bringen. Deshalb wirkt die rechtliche Konsequenz des

[13] Einschränkend ist hinzuzufügen, dass aufgrund der hohen Konfliktdichte für den Stadtkreis Heilbronn auch bei der gewählten Methodik nur in sehr geringem Umfang Flächen gefunden werden konnten, die derzeit auch mit konkreten Anlagen beplant werden.

Wind-an-Land Gesetzes als Antrieb der Planungsprozesse und sorgt für die Umsetzung der Energiewende.

D Teilfortschreibung Windenergie II, Planungsziel ursprünglich bis 30.09.2025

Nachstehend wird die Planungssystematik, die sich für die kurzfristig umzusetzende Teilfortschreibung Windenergie II (Abschluss ursprünglich bis 30.09.2025) aus den o.g. Rahmenbedingungen ergibt, erläutert. Nach der Vorgehensweise werden die verwendeten Arten von Planungskriterien, bei denen ein besonderes Augenmerk auf die bisher nicht explizit verwendeten Eignungskriterien gerichtet wird, sowie weitere definitorische Erläuterungen ausgeführt.

D.1. Allgemeine Vorgehensweise

Der gesamte Prozess der Teilfortschreibung Windenergie II ist iterativ mit Blick auf die Erreichung des Flächenziels angelegt und folgt dabei der Vorgabe, dass für die Windenergie geeignete Flächen auszuweisen sind. Dabei muss es sich nicht unbedingt um die besten Flächen der gesamten Region handeln; die letztendlich für Windenergie ausgewiesenen VRG müssen allerdings für die Windenergienutzung erkennbar geeignet sein.

Das folgende Schaubild zeigt den Ablauf der Vorgehensweise und soll durch die Trichter-Form den Größenanteil und somit die jeweilige Reduzierung der Flächen innerhalb der Region im Laufe des Planungsprozesses darstellen.

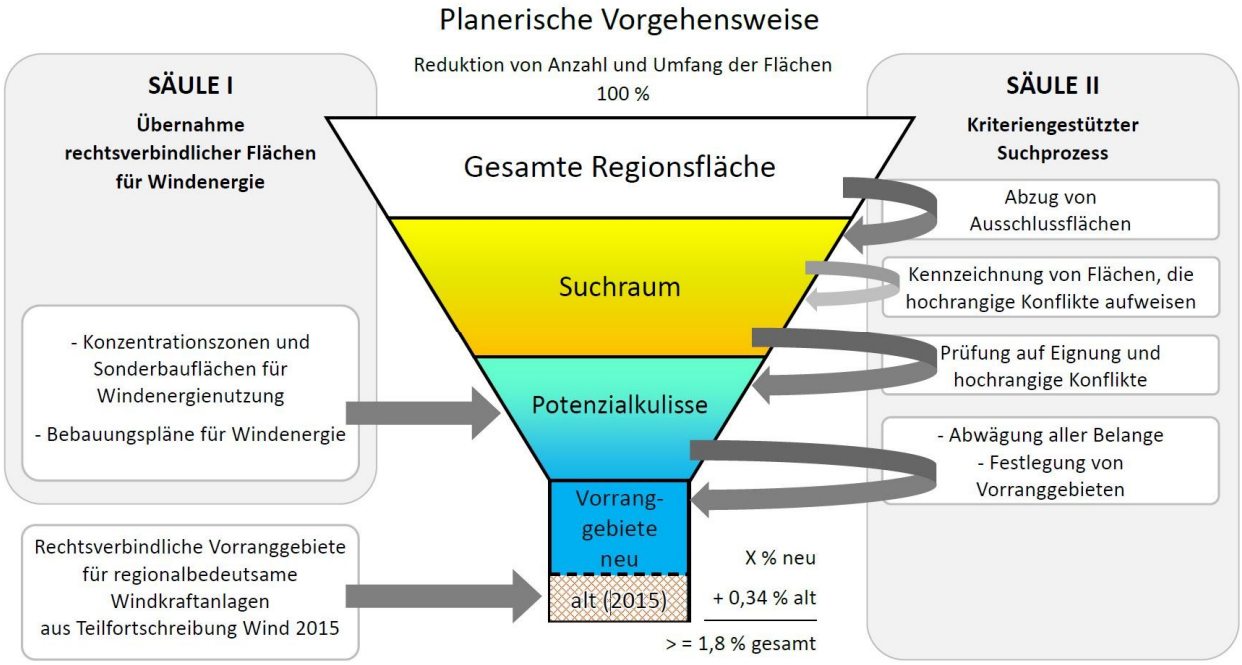

Abbildung 1 Schematische Darstellung des Planungsprozesses

Der Prozess zur Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie baut auf ein Zwei-Säulen-Modell auf, das auch der Gleichzeitigkeit des regionalen Planungsprozesses und der derzeit in der Region umfangreich stattfindenden Projektierung von Windparks und Einzelanlagen auf Zulassungsebene Rechnung tragen soll.

Zum einen werden als Säule I bereits rechtsverbindliche Flächen für Windenergie in den Planungsprozess übernommen. Da diese bereits ein Planungs- und Beteiligungsverfahren

durchlaufen haben, werden diese nicht noch einmal grundsätzlich in Frage gestellt, sondern erst in einem späteren Schritt mit den kriteriengestützt hergeleiteten Flächen verglichen.

Zum anderen werden in einem kriteriengestützten Suchprozess (Säule II) diejenigen Flächen der Region herausgefiltert, die sich am besten für die Windenergieerzeugung eignen und die geringsten Konflikte aufweisen.

D.1.1. Säule I - Übernahme rechtsverbindlicher Flächen für Windenergie

Die Säule I besteht aus Flächen, die in der Vergangenheit auf kommunaler Ebene als rechtsverbindliche Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen wurden.[14] Diese Flächen, die weitgehend mit WKA bebaut sind, sind gesichert Teil der Potenzialkulisse (s.u.). Für die Flächenkulisse der Säule I, für die eine Eignungs- und-Konfliktprüfung bereits in förmlichen Verfahren in der Vergangenheit erfolgt ist, kann im weiteren Verfahren teilweise auf die Umweltprüfung, die auf kommunaler Ebene durchgeführt wurde, zurückgegriffen werden. Die Übernahme der bestehenden Rechtskulisse auf kommunaler Ebene in den weiteren Planungsprozess stellt damit auch sicher, dass Anlagen, die vor dem Hintergrund der Fortgeltung von Konzentrationszonen-FNPs bis Ende 2027 derzeit geplant werden, Planungssicherheit genießen. Dies ist für den raschen Ausbau von Erzeugungskapazitäten sehr wichtig.

Hierbei ist zudem klarzustellen, dass die bereits rechtsverbindlichen Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen aus der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 und der 13. Änderung des Regionalplans (beide genehmigt 2015) zwar in den Planunterlagen mit dargestellt werden und auf das 1,8%-Flächenziel angerechnet werden. Sie werden jedoch nicht erneut auf ihre Eignung hin überprüft, stehen nicht zur Disposition und werden durch die aktuelle Teilfortschreibung nicht überplant.

D.1.2. Säule II – Kriteriengestützter Suchprozess

Die Säule II besteht aus einer Flächenkulisse, die sich aus einem kriteriengestützten Suchprozess ergibt. Für die VRG, die sich aus dieser Säule ergeben, ist eine vollständige regionalplanerische Umweltprüfung notwendig.

Der Planungsprozess gestaltet sich dabei wie folgt: In einem ersten Schritt wird aus dem Gesamtraum der Region (100%) ein Suchraum ermittelt. Er ergibt sich im Wesentlichen durch den Abzug von Flächen, die für die Windenergienutzung tatsächlich oder rechtlich ungeeignet sind bzw. die aus planerischen Gründen ausgeschlossen werden sollen. Die Ausscheidung der Flächen erfolgt durch Ausschlusskriterien.

[14] Dazu zählen die Konzentrationszonen und Sonderbauflächen für Windenergienutzung, die auf Ebene der Flächennutzungspläne durch Verwaltungsräume und Kommunen in Heilbronn-Franken dargestellt wurden, sowie Flächen, die durch Bebauungspläne für die Windenergienutzung festgesetzt wurden. Hierbei wurden alle Darstellungen berücksichtigt, die der Windkraftnutzung dienen, auch wenn sie als Gebiete für erneuerbare Energien oder als Flächen für Energieversorgung betitelt sind. In den Standortdatenblättern (Anlage 1 der Begründung) werden diese der Einfachheit halber als rechtskräftige kommunale Konzentrationszonen betitelt, auch wenn es sich um Sonderbauflächen handelt oder wenn die Ausschlusswirkung gerichtlich aufgehoben und nur noch die positivplanerische Wirkung Bestand hat.
Nicht Teil der Potenzialkulisse waren Entwürfe von Konzentrationszonen aus älteren Flächennutzungs-planentwürfen zum Themenfeld Wind, die vor dem Aufstellungsbeschluss der Teilfortschreibung Windenergie II entstanden sind und danach nicht mehr aktualisiert wurden. Häufig handelt es sich dabei um Planwerke aus den Jahren 2013 bis 2016. Sollten diese nach dem 21.10.2022 aufgestellt bzw. aktualisiert worden sein, gehen sie allerdings in die Eignungsbetrachtung ein.

In einem zweiten Schritt wird der Suchraum um die Kennzeichnung von Flächen, die hochrangige Konflikte aufweisen, ergänzt. Dieser Zwischenschritt sollte die Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange nach § 9 Abs. 1 ROG vereinfachen, da dadurch bereits aufgezeigt werden konnte, welche Flächen mit höherer Wahrscheinlichkeit im Verfahren bleiben und welche im Laufe des Verfahrens eher aus der Kulisse genommen werden.

Aufgrund zahlreicher Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung sowie nachgeschalteter Abstimmungen mit Fachbehörden wurde das Kriterienset nochmals überarbeitet. Da auch Ausschlusskriterien und hochrangige Konfliktkriterien betroffen waren, wurde der Suchraum neu berechnet. Das Kriterienset, das der Neuberechnung des Suchraums und der folgenden Arbeitsschritte zu Grunde lag, wurde am 12.04.2024 vom Planungsausschuss des RVHNF beschlossen.

Exkurs – Vorgehensweise und Suchraumkarte zum Zeitpunkt der Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG

Die Karten zum Stand der frühzeitigen Unterrichtung hatten daher Flächen in der folgenden Differenzierung gezeigt:

- Flächen, die bereits zugunsten der Windenergie ausgewiesen wurden (höhere Wahrscheinlichkeit für eine Ausweisung als VRG) – türkisfarbene Flächen
- Flächen des Suchraums, für die keine Ausschlusskriterien greifen und die zugleich keine hochrangigen Konflikte aufweisen – gelbe Flächen
- Flächen des Suchraums, für die keine Ausschlusskriterien greifen, die aber mit mindestens einem hochrangigen Konflikt belegt sind (geringere Wahrscheinlichkeit für eine Ausweisung als VRG) – orange Flächen

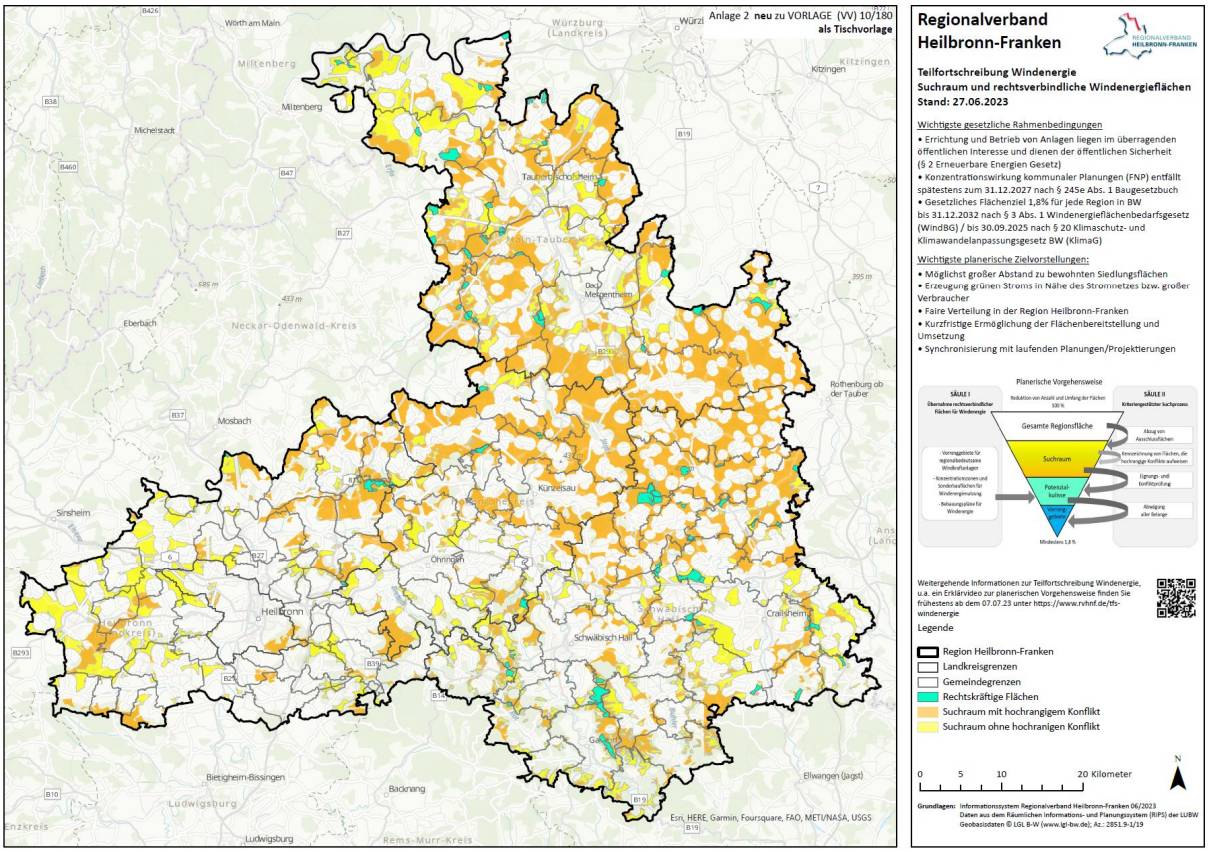

Abbildung 2 Suchraumkarte, Stand Juli 2023 vor der Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG

An dieser Stelle ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Suchraum aus der Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG flächenmäßig sehr deutlich über das letztendlich auszuweisende Flächenziel hinausging. So waren insgesamt ca. 1/3 der Regionsfläche als Suchraum in der Betrachtung. Von diesem Suchraum wird allerdings nur ein geringer Anteil tatsächlich als VRG ausgewiesen werden. Ca. 0,6 % der Regionsfläche sind als rechtskräftige Flächen für die Windenergie auf kommunaler Ebene sicher Teil der Potenzialkulisse.

Zunächst sollten auch die rechtskräftigen VRG der Teilfortschreibung Windenergie 2015 und der 13. Änderung Teil der Säule I werden. Die Entscheidung, an diesen Flächen vollumfänglich festzuhalten, fiel nach der Durchführung der Unterrichtung nach § 9 Abs.1 ROG. Bis dahin war vorgesehen, die bestehenden VRG als Teil der Säule I in die Potenzialkulisse zu übernehmen und gegenüber den Flächen der Säule II abzuwägen.

Der auf Grundlage des Rücklaufs aus der frühzeitigen Unterrichtung und des darauf aufbauend modifizierten Kriteriensets (siehe Anlage 2 der Begründung) neu berechnete Suchraum umfasste nur noch ca. 18 % der Regionsfläche.

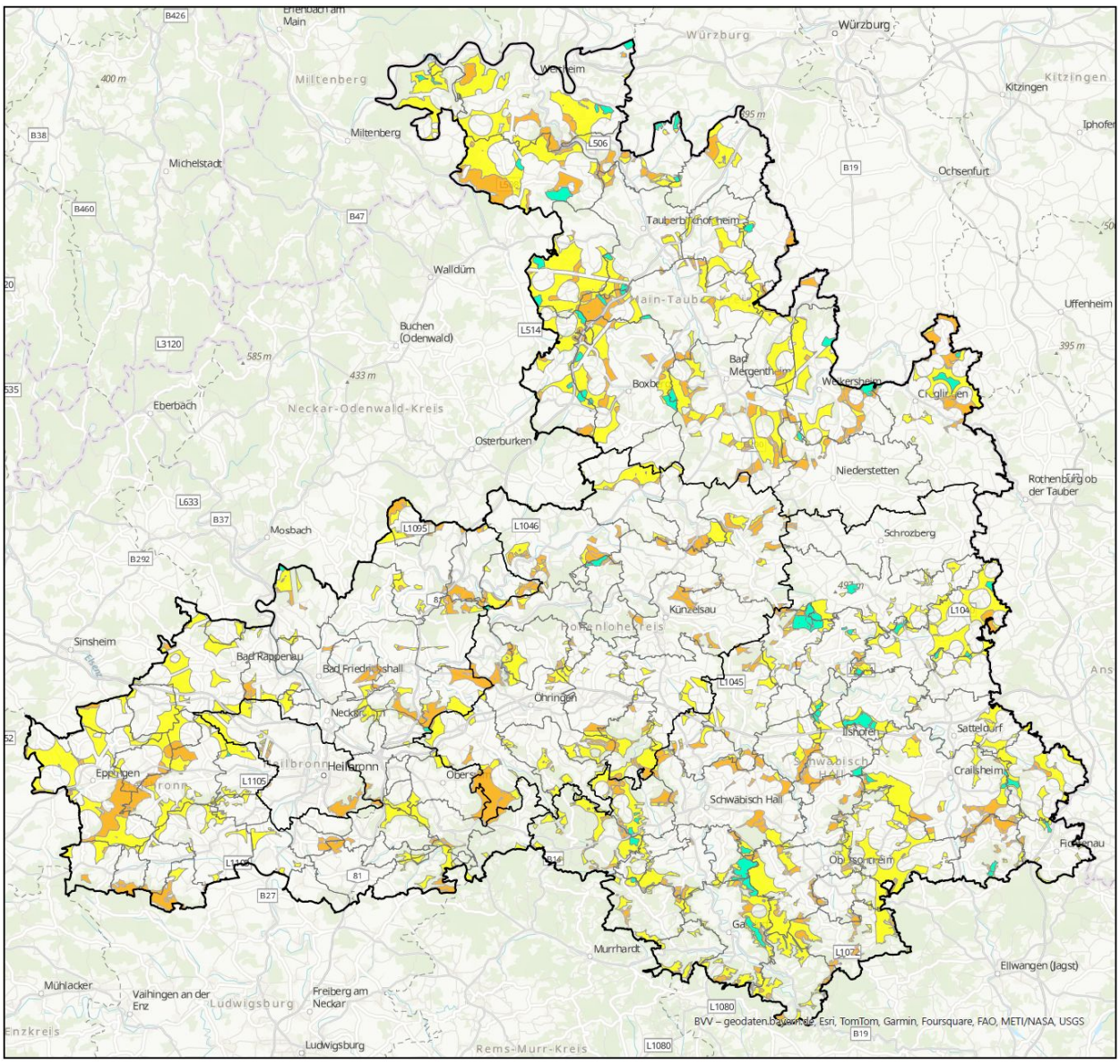

Abbildung 3 Suchraumkarte, Stand Juni 2024 neuberechnet anhand des überarbeiteten Kriteriensets

Der neue Suchraum wurde dann in einem dritten Schritt zunächst systematisch auf Eignungen untersucht, um dem positivplanerischen Ansatz des Wind-an-Land-Gesetzes Rechnung zu tragen. So wurden alle Eignungskriterien GIS-gestützt aggregiert und eine Eignungskarte erzeugt. Dieser summierten Eignung wurden in einem zweiten Teilschritt die hochrangigen Konflikte gegenübergestellt. Die hierfür verwendeten Kriterien sind demnach Eignungskriterien und hochrangige Konfliktkriterien, die in einer weitgehend GIS-gestützten Bewertung gegeneinandergestellt und einer Vorabwägung unterzogen wurden.

Durch Gegenüberstellung von Eignung und hochrangigen Konflikten wurde die Flächenkulisse weiter reduziert. Das Ergebnis dieser Bewertung ist die Potenzialkulisse, die sich aus einem festen Bewertungsschema ergab (siehe unten). Die Flächenkulisse der Säule I ist vollständig Teil der Potenzialkulisse. Diese Potenzialkulisse war Grundlage für die Abwägung und Festlegung der VRG.

Die Potenzialkulisse musste ausreichend Spielraum aufweisen, um trotz weiterer Eingrenzung im Abwägungsprozess das vorgegebene Flächenziel sicher zu erreichen.

Die Abgrenzung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen erfolgte auf Basis der Potenzialkulisse anhand einer einzelgebietlichen Betrachtung, die dennoch den unten dargestellten Leitlinien folgt. Hierbei spielten neben den Eignungs- und den hochrangigen Konflikten auch die Konfliktkriterien sowie mögliche Fragestellungen wie Umfassungen von Ortslagen eine Rolle. In diesem Schritt wurden auch die Flächen, die über die Säule I Teil der Potenzialkulisse wurden, nochmals mit überprüft und letztendlich einer Gesamtbetrachtung unterzogen. Auf Grundlage des Entwurfs der Vorranggebiete wurde die förmliche Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG durchgeführt. Dies zeigt, dass es für den gesamten Planungsprozess keine abschließende Vorfestlegung auf die Ausweisung bestimmter Flächen gab, auch nicht für bereits auf kommunaler Ebene ausgewiesene Flächen für die Windkraftnutzung.

D.2. Kriterienarten

In den iterativ angelegten Planungsprozess gehen folgende Arten von Kriterien ein. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die Zuordnung der einzelnen Kriterien nach der Durchführung der Unterrichtung teilweise geändert hat. Teilweise wurden gegenüber dem Stand der Unterrichtung auch neue Kriterien aufgenommen, einige Kriterien fielen dagegen ganz weg. In der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG vorgetragene Kritik an den Kriterienarten, den einzelnen Kriterien bzw. deren Ausprägung und Abstufung wurde in der Abwägung der Beteiligung behandelt. Ein über kleinere redaktionelle Korrekturen hinausgehender Änderungsbedarf am Kriterienset ergab sich hieraus nicht. Die Rechtfertigung der Kriterien ergibt sich daher nicht nur aus den nachstehenden Ausführungen, sondern auch aus den kriterienbezogenen Ausführungen in den Synopsen zur Unterrichtung und Beteiligung. Auf eine Übernahme der umfangreichen Kriterienrechtfertigungen der Abwägungen in die Begründung wurde aus Aufwandsgründen verzichtet.

D.2.1. Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien definieren Flächen, für die eine Windkraftnutzung aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht in Frage kommt oder bei denen planerische Erwägungen dazu führen, dass keine Windenergienutzung stattfinden soll. Damit folgen diese Ausschlusskriterien explizit nicht mehr der in der bisherigen Rechtsprechung herausgearbeiteten Definition von harten und weichen Tabukriterien.[15]

Zu den Ausschlussflächen zählen nicht nur bereits umgesetzte sowie geplante Bauflächen und Abstände, die sich auf Grundlage von Rechtsvorschriften wie der TA-Lärm ergeben, sondern auch fachgesetzlich sehr streng geschützte Flächen wie Naturschutzgebiete. Darüber hinaus zählen u.a. auch planerische Schutzabstände zu Straßen und Bahnlinien, die über die geltenden Anbauverbote hinausgehen und einen planerischen Vorsorgeabstand mit umfassen, zu den Ausschlusskriterien. Ausschlusskriterien können nicht im Wege der Abwägung überwunden werden. Auf die Säule I (rechtsverbindliche Flächen für Windenergie auf kommunaler Ebene),

[15] In dem Zusammenhang ist auf die Neufassung des § 7 Abs. 3 ROG hinzuweisen: Werden in diesem Planungskonzept Teile des Planungsraums für eine Nutzung oder Funktion ausgeschlossen, ist eine systematische Unterscheidung, ob der Ausschluss aus tatsächlichen, rechtlichen oder planerischen Gründen erfolgt, nicht erforderlich. Abweichend von den Sätzen 3 bis 5 ist auf die Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 WindBG vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) § 27 Abs. 4 dieses Gesetzes anzuwenden. Diese verweisen auf die Regelungen des BauGB.

wurden die Ausschlusskriterien zunächst nicht angewendet, diese gehen direkt in die Potenzialkulisse ein. Ausschlusskriterien sind vor dem Hintergrund der Ausbauziele und § 2 EEG allerdings deutlich zurückhaltender einzusetzen, als bei bisherigen Windkraftplanungen, da der Fokus nicht mehr allein auf der Minimierung von Konflikten liegt, sondern das Auffinden geeigneter Standorte in ausreichendem Umfang im Vordergrund steht.

D.2.2. Hochrangige Konfliktkriterien

Hochrangige Konfliktkriterien kennzeichnen erhebliche Planungskonflikte. Hierunter sind alle Konfliktkriterien zu verstehen, die einer Windenergienutzung nicht absolut entgegenstehen, die eine solche aber tatsächlich oder rechtlich deutlich einschränken, bzw. die Flächen kennzeichnen, auf denen es zu erheblichen Konflikten mit der Windkraftnutzung kommen kann. Hochrangige Konfliktkriterien definieren daher Bereiche, deren Inanspruchnahme durch Windkraftnutzung möglichst vermieden werden soll. Letztendlich kann die Zugänglichkeit solcher Flächen aber erst im immissionsschutzrechtlichen Verfahren abschließend geklärt werden, was dafürspricht, sie zunächst im Verfahren zu belassen und nicht den Ausschlusskriterien gleichzustellen.[16] Flächen, die mit hochrangigen Konfliktkriterien belegt sind, sind somit Teil des Suchraums; das hohe Gewicht eines hochrangigen Konfliktkriteriums kann aber nur bei gleichzeitiger sehr hoher Eignung, die durch die Eignungskriterien (s.u.) ermittelt wird, überwunden werden.

Ursprünglich waren z.B. auch die Hubschraubertiefflugstrecken als hochrangiges Konfliktkriterium eingestuft. Durch das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) Baden-Württemberg[17] sowie die Stellungnahme des BAIUDBW im Zuge der frühzeitigen Unterrichtung wurde es als sachgerechter eingestuft, die Hubschraubertiefflugstrecken als Ausschlusskriterium zu bewerten.

Durch die Verwendung hochrangiger Konfliktkriterien sollte zudem zu Beginn des Planungsprozesses der Suchraum größer gehalten werden, um die Einhaltung des Flächenziels über den gesamten Planungsprozess sicherstellen zu können.

D.2.3. Konfliktkriterien

Hierunter fallen alle fachlichen und rechtlichen Konflikte, die im Zuge einer geplanten Windenergienutzung als entgegenstehender Belang zu berücksichtigen sind, die sich aber im Einzelnen nicht gegen die Windenergienutzung durchsetzen können bzw. auf regionaler Maßstabsebene nicht als Einzelkonflikt betrachtet werden können. Ein Beispiel sind Landschaftsschutzgebiete, in denen bisher durch die entsprechenden Verordnungen WKA ausgeschlossen waren, die durch die Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nunmehr aber für Windenergie grundsätzlich zugänglich sind. Allerdings sind die Konfliktkriterien, ebenso wie die Eignungskriterien sowohl räumlich kumulativ (d.h. mehrere, gleichartige oder unterschiedliche Konflikte in enger räumlicher Nachbarschaft) als auch additiv überlagernd (d.h. mehrere Konflikte auf einer Fläche) zu betrachten. So spricht das Vorhandensein einer Vielzahl von Konflikten eher gegen eine VRG-Ausweisung. Zugleich kann eine sehr gute Eignung einer

[16] Als Beispiel können Natura 2000-Gebiete dienen, die über entsprechende Verträglichkeitsuntersuchungen einer Windenergienutzung zugänglich gemacht werden können. Voraussetzung für die Aufnahme in die Vorranggebietskulisse wäre damit eine solche Verträglichkeitsprüfung, die jedoch naturgemäß nur für laufende Projektierungen vorliegt. Angebotsflächen, bei denen keine standortbezogene Abschätzung der Lösbarkeit des Konflikts vorliegt, können daher nicht in die Vorranggebietskulisse eingehen.

[17] VGH Baden-Württemberg Urteil vom 04.04.2023, 10 S 1560/22

Fläche als Gegengewicht zu einer Vielzahl von Konflikten auf einer Fläche doch für deren VRG-Ausweisung sprechen.

D.2.4. Eignungskriterien

Eignungskriterien kennzeichnen in je drei unterschiedlichen Abstufungen Eigenschaften, die Bereiche für einen Ausbau der Windenergie qualifizieren. Sie definieren u.a. die Wirtschaftlichkeit von Standorten. War bei der Teilfortschreibung Windenergie 2015 die Windhöffigkeit neben einer Mindestflächengröße das alleinige Eignungskriterium, das zudem mit einem unteren Grenzwert dafür gesorgt hat, dass weite Teile der Region bereits von vorneherein aus der Kulisse gefallen sind, spielen die Eignungskriterien mit Verweis auf die Neuordnung des Planungsprozesses durch das Wind-an-Land-Gesetz eine deutlich größere Rolle. Als Beispiel für neue Eignungskriterien können z.B. die Nähe zum Lastort sowie die Nähe zu Einspeisemöglichkeiten genannt werden. Weitere Eignungskriterien sind bestehende und geplante WKA. Erstere vor dem Hintergrund des hohen rechtlichen Gewichts des Repowerings, zweitere aufgrund der bereits oben beschriebenen Gleichzeitigkeit der derzeit laufenden Planungsprozesse. Da in bisherigen Windplanungen kaum mit Eignungskriterien gearbeitet wurde, werden diese im Folgenden etwas umfangreicher dargestellt. Hintergrund der Eignungskriterien ist, den Windkraftausbau dort zu ermöglichen, wo er zeitnah wirtschaftlich umgesetzt werden kann. Eignungskriterien gehen in die Abwägung ein. Je höher die Eignung einer Fläche ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie als VRG ausgewiesen wird.

Eignungs- und Konfliktkriterien stehen in einem ambivalenten Verhältnis zueinander. So wirkt die Windhöffigkeit unterhalb einer gewissen Grenze als Ausschlusskriterium; über diesem Wert stellt sie in unterschiedlichen Abstufungen ein Eignungskriterium dar. Ähnlich verhält es sich mit dem Abstand zur Wohnbebauung oder auch dem Abstand zu Freileitungen, bei denen jeweils ein entsprechender Schutzabstand als Ausschlusskriterium gilt, darüber hinaus sind die Abstände in Eignungsstufen eingeteilt. Während bei angrenzender Wohnnutzung die Eignung mit größerem Abstand steigt, ist es bei den Stromleitungen allerdings umgekehrt – je näher die Leitung ist, desto geringer ist der Aufwand für eine Einspeisung des gewonnenen Stroms und desto höher die Eignung. Bei Flächen, für die Ausschlusskriterien gelten, spielt die möglicherweise gegebene Eignung für die Nutzung der Windenergie keine Rolle, da sie von vorneherein ausgeschlossen werden und nicht Teil eines Suchraums, der Potenzialkulisse sowie der VRG sein können.

D.3. Begründung Einzelkriterien

Die Einzelkriterien und deren Einordnung sind zur besseren Nachvollziehbarkeit bestimmten Themenfeldern zugeordnet und im als Anlage 2 der Begründung beigefügten Kriterienset aufgeführt. Darüber hinaus werden sie im Einzelnen nachstehend nochmals gerechtfertigt.

Bevor auf diese Kriterien eingegangen werden kann, bedarf es zum besseren Verständnis für die Kriterien und deren Zuordnung zu den Kriterienarten einiger definitorischer Festlegungen.

D.3.1. Maßstabsebene der Regionalplanung

Einige linienförmige Elemente, wie beispielsweise Landes- und Kreisstraßen sowie Gewässer II. Ordnung, stellen zwar auch Ausschlüsse für den Bau von WKA dar, sind allerdings zu klein oder zu schmal, um sie maßstabsgerecht auf Karten der Regionalplanung darzustellen. Eine Subtraktion dieser Flächen vom Suchraum würde diesen sehr stark fragmentieren, ohne dass der Grund für diese Teilung auf der endgültigen Karte ersichtlich wird. Aus diesem Grund wurden derart schmale oder kleine Flächen nicht als Ausschluss für den Suchraum gewertet. Stattdessen wird

bei solchen Kleinstflächen auf die Umsetzungsplanung verwiesen und es wird darauf hingewiesen, dass diese Flächen mit ihren jeweiligen nötigen Abständen freizuhalten sind.[18]

Ähnliches gilt für die Darstellung von Einzelgebäuden im Außenbereich. Zwar ist der Vorsorgeabstand von 560 m zu Wohngebäuden im Außenbereich als Konfliktkriterium im regionalen Maßstab 1:50.000 gut erkennbar, jedoch sind die Einzelgebäude in diesem Maßstab nicht als Ausschluss darstellbar. Sie gehen auf regionaler Ebene deshalb insgesamt als Konfliktkriterium in die Prüfung ein. Es bleibt im Einzelfall auf die Umsetzungsplanung zu verweisen. Hier zeigt sich allerdings, dass Projektierer die Beschränkungen des § 249 Abs. 10 BauGB und die daraus resultierenden Abstände im Regelfall sehr ernst nehmen und entsprechende Freihalteabstände im Umfang der zweifachen Anlagenhöhe vorsehen. Das gleiche Prinzip gilt auch für kleinflächige Konfliktkriterien wie Naturdenkmale.

D.3.2. Anlagentypus Referenzanlagen und Auswirkungen auf die Abstände

Bei der Referenzanlage, die den Kriterien zugrunde gelegt wurde, erfolgte zunächst eine Orientierung an aktuellen Projekten, welche der Verbandsverwaltung im Rahmen von Beteiligungen an Standortplanungen zugingen. Bis zum April 2023, dem Redaktionsschluss der Unterlagen für die Durchführung der Unterrichtung nach § 9 Abs.1 ROG wurden Gesamthöhen von max. 250 m (Mast plus Rotorradius) selten erreicht. Vorgelegt wurde vereinzelt der Typ N163/5.X der Firma Nordex, mit einer Nabenhöhe von bis zu 164 m und einem Rotordurchmesser von 163m.[19] In einem Einzelfall wurde dem RVHNF vor Durchführung der Unterrichtung eine Windenenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 267 m vorgelegt.

Im Zuge der Unterrichtung wurde dem RVHNF dann vom Landratsamt Heilbronn eine Liste mit beim Landratsamt vorliegenden, dem RVHNF aber bis dahin noch nicht bekannte Anträge auf Genehmigung und Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids vorgetragen. Demnach waren zum Sommer 2023 zahlreiche Anlagen mit einer Gesamthöhe von 267 m in Planung, vereinzelt auch Anlagen bis 271 m Gesamthöhe. Die Rotorradien bleiben in allen Fällen aber unter 90 m. Zudem wurde von einem Projektierer der Hinweis auf eine zu klein gewählte Referenzanlage gegeben. In einem Abstimmungstermin mit allen Immissionsschutzbehörden der Region am 02.02.2024 wurde deutlich, dass bisher keine Anträge über 275 m Gesamthöhe und über 90 m Rotorradius vorlagen[20], dass aber zu diesem Zeitpunkt an einem Standort Anlagen mit einer Gesamthöhe von 280 m diskutiert wurden. Auch hier wäre aber der Rotorradius nicht über 90 m groß. Es handelt sich hierbei um Vestas-Anlagen mit 7,2 MW. Mit Blick auf die geltende Rechtsprechung zu Referenzanlagen macht daher die Wahl dieser Anlage als Referenzanlage Sinn. Bei einer Gesamthöhe von 280 m, ist von einer Nabenhöhe von 190 m, sowie einem Rotordurchmesser von 180 m, also einem Rotorradius von 90 m auszugehen. Die Referenzanlage erhält die Bezeichnung „Referenzanlage Typ 1“.

Auf dem o.g. Termin wurde aber auch deutlich, dass in den besonders windhöffigen Gebieten im Main-Tauber-Kreis und im Landkreis Schwäbisch Hall insbesondere in den Bereichen mit

[18] Allerdings sind die genannten Sachverhalte (Landes- und Kreisstraßen, Gewässer II. Ordnung) unabhängig von der fehlenden Einstufung als Ausschlusskriterium in den betreffenden Standortdatenblättern dargestellt.
[19] https://www.nordex-online.com/de/product/n163-5x/
[20] Seit Oktober 2025 lag ein einzelner Antrag bezogen auf eine Anlage von 287 m Gesamthöhe vor, der aber Stand Mai 2026 in einen Antrag mit einer Gesamthöhe von 261 m geändert wurde. Am 22.07.2026 erreichte den RVHNF ein Antrag über drei WKA mit einer Gesamthöhe von 286,5 m, womit erstmals die zu Grunde gelegte Referenzanlagenhöhe Typ 1 geringfügig übertroffen wurde.

Beschränkungen durch die MVA des Flugplatzes Niederstetten noch deutlich niedrigere Anlagen geplant werden. Hier wird von Projektierern die Anlagenhöhe so gewählt, dass die MVA unterschritten wird. Diese sind vor dem Hintergrund einer höheren Windleistungsdichte immer noch wirtschaftlich. Dieser Sachverhalt wurde auch in Abstimmungen mit Projektierern mehrfach bestätigt. Zudem liegen ca. 90 Bestandsanlagen außerhalb bestehender VRG in Bereichen mit einer Beschränkung durch die MVA. Deren Bestand und deren langfristige Option auf Repowering – sofern wirtschaftlich sinnvoll – sollen gesichert werden. Daher ist es erforderlich, in den Bereichen, die eine Beschränkung durch die militärische MVA aufweisen, einen zweiten Referenzanlagentypus einzuführen. So liegen in Bereichen mit Beschränkungen durch die MVA auch im Juli 2026 noch Anträge zur Bescheidung mit einer Gesamthöhe von 199,5 m vor. Zudem plant ein Projektierer bei Blaufelden innerhalb eines bestehenden Vorranggebiets sieben Anlagen mit einer Gesamthöhe von 180 m (Nabenhöhe 120 m, Rotorradius 60 m). Nach Abstimmung mit den Immissionsschutzbehörden soll daher der zweite Referenzanlagentyp eine Gesamthöhe von 200 m bei einer Nabenhöhe von 140 m und einem Rotorradius von 60 m aufweisen (angelehnt an die Anlage Nordex N 117). Diese Referenzanlage erhält die Bezeichnung „Referenzanlage Typ 2“.

Um sicherzustellen, dass in den VRG die zu Grunde liegenden Referenzanlagen auch tatsächlich gebaut werden können, bedarf es einer Zuweisung des Referenzanlagentypus zu den VRG. Dies erfolgt in den jeweiligen Standortdatenblättern, die Teil der Beteiligungsunterlagen waren. Zugleich sind diese Zuweisungen der Referenzanlagen nicht als planinterne Höhenbeschränkungen zu verstehen. Sie geben lediglich Hinweise auf die aus externen Quellen gegebenen Begrenzungen, die im Zulassungsverfahren zu prüfen sind. Weiter ist die Referenzanlage Typ 2 (200 m Gesamtbauhöhe) als der im gesamten VRG mindestens zulässige Anlagentyp zu verstehen. Im Regelfall sind jedoch, abhängig von Topografie und in Abstimmung mit der Bundeswehr, in weiten Teilen der dem Referenzanlagen Typ 2 zugewiesenen VRG auch deutlich höhere Anlagen möglich. Lediglich Referenzanlagentyp 1 (280 m) kann in diesen Gebieten aufgrund der militärischen Vorgaben nicht umgesetzt werden. Aus Sicht der Verbandsverwaltung sind diese Flächen daher dennoch auf das Flächenziel anrechenbar.[21]

Die Anlagenhöhe hat Auswirkungen auf die Schutzabstände (s.u.). Um hier die Akzeptanz der Planung nicht zu gefährden und regionsweit mit einheitlichen Maßen zu arbeiten, wurde bei allen Abständen, die an die Anlagenhöhe gekoppelt ist, die Anlagenhöhe der Referenzanlage Typ 1 mit 280 m Gesamthöhe angesetzt. Beim Rotorradius wird durchgängig ebenfalls auf die 90 m des Typ 1 abgestellt. Auch bei VRG, die eine Höhenbegrenzung durch die MVA aufweisen, wird z.B. zu Wohnbauflächen ein Mindestabstand von 840 m (dreifache Anlagenhöhe) eingehalten.

D.3.3. Methodischer Umgang mit Rotorradien außerhalb des VRGs

Nach § 2 EEG liegt der Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Durch diese Priorisierung ist es essenziell, dass die Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen und der Bau der Anlagen zügig und effektiv durchgeführt wird. Um diesem Gedanken bereits bei der Berechnung des Suchraums Rechnung zu tragen, wurde eine sog. Rotor-out-Regelung gewählt, also eine Planung, bei der die Rotoren auch außerhalb des VRG schwingen dürfen, sofern der Mast selbst noch im VRG steht.

[21] Arbeitshilfe zum Vollzug des Wind-an-Land-Gesetz (Arbeitshilfe Wind-an-Land) beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 03.07.2023, Kap. 4.3

Um die Auswirkungen zwischen einer Rotor-out- oder Rotor-in-Regelung zu vergleichen, hat das Umweltbundesamt eine ad-hoc Analyse in Auftrag gegeben und im September 2022 veröffentlicht (Bons et al., 2022).[22] Laut dieser Analyse würde der verbleibende Flächenanteil, abzüglich eines Rotorradius von 90 m, bei einer Rotor-in-Regelung durchschnittlich 58 % betragen, sich der Suchraum also um 42 % verkleinern. Durch eine Berechnung auf Rotor-out-Basis kann die jeweilige Fläche optimal mit WKA bebaut werden und der Spielraum für die VRG-Ausweisung erhöht sich enorm. Eine entsprechende Festlegung erfolgt im Textteil der Teilfortschreibung Windenergie II.

Ebenso wird diese Entscheidung durch § 4 Abs. 3 WindBG gestützt. Demnach werden bei einer Rotor-in-Regelung ausgewiesene Flächen nur anteilig auf die Flächenbeitragswerte angerechnet. Der Suchraum wird also nicht nur um über 40 % reduziert, es müssten zudem flächenmäßig mehr VRG ausgewiesen werden, was zu einem höheren Konfliktpotential und Zeitaufwand führen könnte. Unter Berücksichtigung des Urteils des OVG Lüneburg vom 08.02.2022 (AZ 12 KN 51/20) wurde allerdings sichergestellt, dass die Rotoren nicht in rechtliche Ausschlussflächen und möglicherweise sicherheitsrelevante Luftverkehrskriterien hineinschwingen und die Suchräume mind. 90 m von diesen Flächen entfernt sind.

D.3.4. Methodischer Umgang mit Kleinstflächen

Es ist unerlässlich, eine Mindestflächengröße festzulegen, ab der eine Einzelfläche für einen Windkraftstandort in Frage kommt. In der Umsetzungsplanung geben dafür rein technisch / wirtschaftliche Kriterien den Ausschlag (z.B. ist die Fläche ausreichend groß, um überhaupt WKA wirtschaftlich zu errichten). Auf regionalplanerischer Ebene ist hingegen der planerische Maßstab für die Wahl des Mindestflächenumfangs ausschlaggebend. Um regionalplanerische Festlegungen in der Maßstabsgröße 1:50.000 darstellbar ausgestalten zu können, ist es rein praktisch notwendig, dass diese einen gewissen Flächenumfang besitzen. Hierfür wählt der RVHNF eine Mindestflächengröße für potenzielle Einzelflächen von 10 ha. Durch diesen Ansatz wird auch sichergestellt, dass eine konzentrierte Bündelung der Anlagen im Raum gesichert und eine disperse Verteilung verhindert wird. Sofern sich ein VRG aus mehreren räumlich getrennten Einzelflächen zusammensetzt, soll die Flächensumme mindestens 20 ha betragen.

Ein entsprechender Umgang mit Kleinstflächen wurde bereits bei der Ermittlung des Suchraums angewendet. Es kann durchaus sein, dass einige Flächen des Suchraums, die in nächster Nähe zueinanderstehen, einzeln kleiner als 10 ha sind. Sofern sie beispielsweise nur durch eine Straße mit Anbaubeschränkungen getrennt werden, eignen sich diese Flächen grundsätzlich dazu, dort potenzielle VRG auszuweisen und werden daher durch entsprechende GIS-Operationen berücksichtigt und in den Suchraum aufgenommen.[23] Entsprechend wurde auch bei der Herleitung der Potenzialkulisse vorgegangen (vgl. Kap. D.5.2).

---

[22] Bons, M., Pape, C., Sach, T., & Wegner, N. (2022). Auswirkungen einer Rotor-in-Planung auf die Verfügbarkeit von Windflächen: Ad-hoc-Analyse zur Verfügbarkeit von Windflächen, die ein Überstreichen der Gebietsgrenzen durch den Rotor nicht zulassen, im Rahmen des Vorhabens „Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie an Land“. Climate Change, 41/2022, 1–25.
https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/auswirkungen-einer-rotor-in-planung-auf-die

[23] Ein einfacher Größenfilter reicht hier nicht aus. Durch ihn würden Flächen aus der Kulisse fallen und der Suchraum wäre unnötigerweise verengt. Um dem entgegenzuwirken, wurden im GIS sog. morphologische Operationen durchgeführt, um besagte Flächen zu aggregieren und Kleinflächen genauer zu filtern. Alle Teilflächen wurden hierfür zunächst mit einem Puffer von 140 m erweitert und vereint, um die maximale Ausschlussbreite von Verkehrsstrecken zu überbrücken. Von den vereinten Flächen wurde anschließend außen wieder ein Puffer von 140 m abgezogen.

D.3.5. Methodischer Umgang mit Einzelgebäuden

Zahlreiche Gebäude im Außenbereich sind im ALKIS mit Nutzungsattributen belegt, die darauf hinweisen, dass ein Schutzbedürfnis gegenüber Lärmbelastungen besteht (z.B. Wochenendhäuser etc.). Allerdings kann auf Ebene der Regionalplanung nicht überprüft werden, ob die Datenlage vollständig und korrekt ist (Abbildung neuer Gebäude / geänderter Nutzungsarten in den Geobasisdaten erfolgt meist erst mit einigen Jahren Verzug). Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Nutzungen zum Teil rechtswidrig im Außenbereich etabliert wurden. Die Vorsorgeabstände zu Einzelgebäuden im Außenbereich werden daher zwar dem Nutzungstyp entsprechend ermittelt. Diese generieren jedoch keinen Ausschluss, sondern gehen lediglich als Konfliktkriterium in den kriteriengestützten Suchprozess ein. Lediglich für Gebäude, für die sich aus den Nutzungsattributen im ALKIS eine empfindliche Nutzung ergibt (gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Pflegeeinrichtungen) wird generell der Vorsorgeabstand als Ausschlusskriterium behandelt.

D.3.6. Begründung Ausschlusskriterien

<u>Standorteffizienz</u>

Bei der **mittleren gekappten Windleistungsdichte** stellt der Bereich einer **Windleistungsdichte unter 190 W/m² in 160 m über Grund** ein Ausschlusskriterium dar. Die mittlere gekappte Windleistungsdichte ist ein Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Vom UM wurde ein Orientierungswert von 215 W/m² empfohlen, ab dem ein Standort für eine Windenergienutzung als ausreichend windhöffig angesehen werden kann. Zudem teilte das UM mit, dass infolge der Aufskalierung der Anlagentechnik sowie aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen des EEG 2023 inzwischen auch auf Standorten mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte ab 190 W/m² grundsätzlich Potenziale bzw. Möglichkeiten für die Windenergienutzung bestehen. In Gebieten mit einer Windleistungsdichte von unter 190 W/m² weht so wenig Wind, dass auch mit modernen Schwachwindanlagen ein wirtschaftlicher Betrieb zumindest fraglich ist. Daher werden diese Bereiche als Ausschluss dargestellt. Vor dem Hintergrund der großflächig auftretenden militärischen Restriktionen sollte von Anfang an gewährleistet werden, dass eine ausreichende Flächenbereitstellung zur Erreichung des Flächenziels erfolgen kann. Durch die Verortung des unteren Grenzwerts auf 190 W/m² verbleiben weite Teile des regionalen Verdichtungsraums im Suchraum und es wurde die Möglichkeit eröffnet, zahlreiche laufende Projektierungen im Suchraum zu halten.

<u>Siedlung</u>

Innerhalb von Flächen, die bauleitplanerisch für andere Zwecke als die Windenergienutzung dargestellt oder festgesetzt sind, ist die Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen in der Regel baurechtlich ausgeschlossen. Hierbei wurden neben den rechtskräftigen Bauleitplänen auch im Verfahren befindliche Planungen berücksichtigt, sofern diese zum Stichtag 31.01.2024 bereits in der förmlichen Beteiligung waren (vgl. Kap. D.4.3)

Sofern diese nur für die Analyse generierten Flächen größer als 20 ha waren, wurden die jeweiligen enthaltenen Teilflächen in den Suchraum aufgenommen, auch wenn diese im Einzelnen kleiner als 10 ha waren.

Die bauleitplanerisch gesicherten Siedlungsflächen wurden zudem nach ihrem **Schutzbedürfnis gegenüber Lärmimmissionen**, in Kategorien eingeteilt, und erhielten dementsprechend **Vorsorgeabstände**, die als Ausschlusskriterien behandelt wurden.

Die im Kriterienset hinterlegten Vorsorgeabstände leiten sich aus der TA Lärm und den verschiedenen Nutzungsarten nach Baunutzungsverordnung (BauNVO) ab. Um den jeweiligen Schallgrenzwerten Rechnung zu tragen, wurde mit Vielfachen der Anlagenhöhe der Referenzanlage Typ 1 gearbeitet und die sich daraus ergebenden Werte anhand der Verbandsverwaltung vorliegender Schallprognosen geprüft. Somit ergeben sich die im Kriterienset dargestellten Vorsorgeabstände für den Bereich „Siedlung“ als Ausschlusskriterien (siehe Anlage 2 der Begründung).

Den höchsten Schutzanspruch haben **Sondergebiete für Kliniken, stationäre Pflegeeinrichtungen, gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, Kurgebiete und Krankenhäuser.** Hierbei wurden auch Einzelgebäude innerhalb abweichender Nutzungsarten / Zweckbestimmungen berücksichtigt (z.B. Pflegeheim in Mischbaufläche) und es wurde die vierfache Anlagenhöhe als Vorsorgeabstand angesetzt (1.120 m).

Zu **Wohnbauflächen und Sondergebieten für Fremdenverkehr,** wird die dreifache Anlagenhöhe freigehalten (840 m).

Zu **gemischten Bauflächen** ebenso wie zu **Sondergebieten bzw. Gemeinbedarfs- und Grünflächen mit besonderen Schutzansprüchen** wie Friedhöfe, (Hoch-)Schulen, Kulturstätten, Religiöse Einrichtungen, Kindergärten, Campingplätze und Wochenendhausgebiete, wird ein Vorsorgeabstand der zweifachen Anlagenhöhe (560 m) als Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vorsorgeabstand ergibt sich u.a. aus der TA Lärm aber auch aus den gesetzlichen Vorgaben zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung (§ 249 Abs. 10 BauGB, mindestens 2-fache Gesamthöhe einer WKA). Auch **Kasernen** und Wohngebäude innerhalb planerisch gesicherter Liegenschaften der Bundeswehr erhalten diesem Anspruch folgend einen Ausschluss von 560 m als Vorsorgeabstand.

Für **gewerbliche Bauflächen** dient die einfache Anlagenhöhe als Vorsorgeabstand – Hintergrund ist hier weniger der Schutz vor Lärm, sondern vielmehr der Schutz vor Havarien und Unfällen (siehe auch Umweltbericht Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit). **Sondergebiete bzw. Gemeinbedarfs- und Grünflächen inkl. geplanter Flächen, ohne besondere Schutzansprüche** sind u.a. Spiel-/Sportplätze, Kleingärten, Parkanlagen und Einzelhandel. Hier wird dem Gedanken der Havarievorsorge folgend ebenfalls ein Vorsorgeabstand von 280 m als Ausschlusskriterium festgelegt (einfache Anlagenhöhe).

Zu den **sonstigen bauplanungsrechtlich gesicherten Nutzungen**, die keinen Vorsorgeabstand erfordern, gehören u.a. (sonstige) Bundeswehrliegenschaften ohne Wohnnutzung, Ver-/ Entsorgungsflächen, Abgrabung-/ Aufschüttungsflächen, Flächen für Solarenergie, Rastanlagen, Häfen, Sondergebiete bzw. Gemeinbedarfs- und Grünflächen ohne Zweckbestimmung und Verkehrsgrünflächen.

Infrastruktur

Auf **Eisenbahnstrecken und Straßen inkl. der gesetzlich geregelten Bauverbote** sind WKA nicht möglich bzw. rechtlich nicht zulässig.

Nach § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 22 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG BW) sind für **Bundesautobahnen** sowie **Bundesstraßen** gesetzliche

Anbauverbotszonen festgelegt. Zusätzlich zu diesen wird jeweils ein Rotorradius (90 m) hinzugerechnet, was den endgültigen Vorsorgeabstand ergibt, der einen Ausschluss für Windenergie darstellt. Bei **Bundesautobahnen gilt somit ein Vorsorgeabstand von beidseitig 130 m** (40 m Anbauverbot + 90 m Rotorradius), für **Bundesstraßen gilt ein Vorsorgeabstand von beidseitig 110 m** (20 m Anbauverbot + 90 m Rotorradius). Siehe hierzu Kap. D.3.3.

Es bleibt in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass der RVHNF keine weitere Straßenkategorien in sein Kriterienset aufgenommen hat. Dies hat den Hintergrund, dass hierdurch eine weitere Fragmentierung der Potenzialkulissen vermieden werden sollte. Es bleibt auch darauf hinzuweisen, dass in regionalem Maßstab von 1:50.000 eine kartografische Darstellung kleinerer Anbauverbotsbereiche kaum möglich ist. Für die Beachtung der im Folgenden aufgeführten Straßenkategorien wird auf die Umsetzungsplanung und damit die Wahl konkreter Standorte verwiesen. In diesen anschließenden Verfahrensschritten sind die Standorte entsprechend den in § 22 StrG BW genannten Abständen zu wählen.

Landesstraßen:	Anbauverbotszone 20 m, Anbaubeschränkung 40 m
Kreisstraßen:	Anbauverbotszone 15 m, Anbaubeschränkung 30 m
Radschnellwegverbindung:	Anbauverbotszone 5 m, Anbaubeschränkung 10 m
Gemeindeverbindungsstraßen:	gemäß § 22 Abs. 7 StrG BW

Sofern Landes- oder Kreisstraßen berührt werden, wird in den Standortdatenblättern darauf hingewiesen.

Für in Betrieb befindliche **Eisenbahnstrecken** gilt nach § 4 Abs. 1 Landeseisenbahngesetz (LEisenbG) ein Anbauverbot von 50 m. Zuzüglich des Rotorradius (90 m) ergibt sich somit ein **Vorsorgeabstand von beidseitig 140 m** als Ausschluss.[24] Entsprechend werden noch gewidmete, in Reaktivierung befindliche, Trassen behandelt.

Für **Freileitungen ab 110 kV** (vorhandene und geplante, sofern konkrete Trasse bekannt) gilt ein **Vorsorgeabstand von beidseitig 180 m** als Ausschlusskriterium (einmal Rotordurchmesser). In diesen Bereichen sind mit Verweis auf einschlägige DIN-Normen keine WKA möglich, da diese die Betriebssicherheit der Leitungen gefährden würden.[25]

Für den **geplanten Trassenverlauf des Vorhaben 20** des Bundesbedarfsplangesetzes (Netzausbau Grafenrheinfeld – Kupferzell – Großgartach) wird ebenfalls ein **Vorsorgeabstand von beidseitig 180 m** als Ausschluss festgelegt (einmal Rotordurchmesser).

<u>Militär und Luftfahrt</u>

Die tatsächlich am Boden genutzte Fläche von **Verkehrslandeplätzen, Segelfluggeländen oder Sonderlandplätzen inkl. Hubschrauberlandeplätzen** (Start- und Landebahnen sowie sonstiges bebautes Flughafengelände) steht der Windenergienutzung entgegen (§ 12 und 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)) und ist somit ein Ausschlusskriterium.

Auch in **Bauschutzbereichen, Platzrunden sowie An- und Abflugkeilen von Verkehrslandeplätzen** ist aufgrund von startenden und landenden Flugzeugen die Errichtung von WKA in bestimmten Abständen ausgeschlossen (§ 12 LuftVG, NfL 92/13), weshalb diese mit einem

[24] Die im LEisenbG erwähnte gekrümmte Streckenführung dürfte bei WKA keine Auswirkungen auf die Schutzabstände haben, da sie als Sichthindernis vernachlässigbar sind.

[25] Hierbei wird unterstellt, dass ggf. nicht vorhandene Schwingungsschutzmaßnahmen nachgerüstet werden können.

Radius von 1,59 km (1.500 m Bauverbot + 90 m Rotorradius) als Ausschlusskriterium festgelegt wurden.

Aufgrund der Stellungnahme der Bundeswehr im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung sowie eines Urteils des VGH Baden-Württemberg[26] wurden **militärische Hubschraubertiefflugstrecken** als Ausschlusskriterium **mit einer Breite von 3,18 km** (1.500 m beidseits der Mittellinie + je 90m Rotorradius) festgelegt.

Die **Schutzbereiche des Radarstrahlungsfelds der Luftverteidigungsanlage Lauda** sowie des **Flugplatzradars in Niederstetten** wurden ebenfalls als Ausschlusskriterien festgelegt. Für das Radar in Lauda wurde aufgrund der Stellungnahme der Bundeswehr ein **Freihalteabstand für WKA von 2,59 km** (2.500 m Bauverbot + 90 m Rotorradius) festgelegt, für das **Flugplatzradar in Niederstetten ein Schutzbereich von 5,09 km** (5.000 m Bauverbot + 90 m Rotorradius).

Der Bereich von 8 km um die einzelnen Sektoren der **MVA des militärischen Flugplatzes Niederstetten** muss bis unter 1.000 ft unter der angegebenen Höhe hindernisfrei sein. Daraus ergeben sich in Relation zur Geländehöhe maximal zulässige Bauhöhen. Bereiche, in denen die Referenzanlage Typ 2 aufgrund dieser Beschränkung nicht gebaut werden kann, stellen einen Ausschluss dar (vgl. Kap. D.4.5).

Gewässer

Onshore-Windkraftanlagen in **Fließgewässern** und **stehenden Gewässern** sind technisch nur schwer umsetzbar und aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht sinnvoll. In rechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 65 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG BW)) ist die Errichtung von baulichen Anlagen und damit auch WKA ebenfalls untersagt (§ 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)). Zwar ermöglicht § 78 WHG eine ausnahmsweise Zulassung von baulichen Anlagen unter Voraussetzungen, aber auch unter dem Vorsorgegedanken zur Vermeidung von Gefahrenlagen (siehe Schutzgut Wasser im Umweltbericht) schließt der RVHNF eine flächige Bebauung von Überschwemmungsgebieten nach § 65 WG mit WKA aus. Deshalb werden die Gewässer sowie Überschwemmungsgebiete als Ausschlusskriterium festgelegt. Mit Rücksicht auf die Maßstabsebene und um zu starke Fragmentierung zu vermeiden, werden allerdings Gewässer II. Ordnung ohne Überschwemmungsgebiet, die als reine Linie bzw. sehr schmale Fläche vorliegen, nicht als Ausschluss angesetzt (vgl. Kap. D.3.1).

Nach den gesetzlichen Vorgaben sind **Wasser- und Heilquellenschutzgebiete Zone I** von WKA freizuhalten (§ 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 bzw. § 53 Abs. 5 WHG). Mit Verweis auf die Handreichungen des UM stellen festgesetzten **Wasser- und Heilquellenschutzgebiete Zone I mitsamt 100 m Vorsorgeabstand** einen rechtlichen Ausschluss dar.[27]

Natur- und Artenschutz

Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines **Naturschutzgebiets** oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Da dieses

[26] VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 24.05.2023, 14 S 1705/22

[27] Der genannte Abstand wurde der Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten des UM Baden-Württemberg vom 22.12.2022 entnommen. Demnach ist ein Abstand von mind. 100 m vom Fundament der Erzeugungsanlage zur Zone I einzuhalten. Bei den Heilquellenschutzgebieten wurden die auf den quantitativen Schutz der Heilquellen ausgerichteten Schutzzonen A nicht berücksichtigt, da durch den relativ geringen Eingriff, der von WKA ausgeht, keine Wirkung auf die Quantität der Schüttung erwartet wird.

Beeinträchtigungsverbot auch Handlungen umfasst, die von außen auf das Naturschutzgebiet einwirken, sollen durch den **Vorsorgeabstand von 200 m** Beeinträchtigungen vermieden werden. Der Vorsorgeabstand ist deshalb ebenfalls als Ausschluss festgelegt.

Im **Bann- und Schonwald** sind WKA rechtlich nicht zulässig (§32 Landeswaldgesetz LWaldG). Der **Vorsorgeabstand von 200 m** soll Beeinträchtigungen vermeiden und ist deshalb ebenfalls als Ausschluss festgelegt.

Denkmalschutz, Geologische Sachverhalte

Gemäß Denkmalschutzgesetz (DSchG) sind Kultur- und Bodendenkmale zu erhalten. Das Landesamt für Denkmalpflege (LAD) hat die **in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale** nach § 15 (4) DSchG definiert. Ebenso hat das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege dies für Bayern getan. Berücksichtigt wurden in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale in der Region Heilbronn-Franken sowie in räumlicher Nähe zur Grenze (siehe Liste der berücksichtigten Denkmale im Kriterienset). Für diese in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale, die sich häufig durch eine landschaftsbildprägende Dominanz, insbesondere durch Spornlagen, kennzeichnen, wurde ein **Freihaltebereich mit 560 m Radius** (§ 249 Abs. 10 BauGB, mindestens 2-fache Gesamthöhe einer WKA) als Ausschlusskriterium festgelegt. Hintergrund ist, neben der Tatsache, dass diese Denkmale im Regelfall bewohnt sind und daher alleine schon aus Immissionsschutzgründen und aufgrund der Regelungen nach § 249 Abs.10 BauGB dieser Abstand nötig ist, die Überlegung, dass bis zu 280 m hohe Anlagen innerhalb dieses Freihalteabstands keinesfalls mit denkmalpflegerischen Belangen vereinbar sein können.

Bei dem **UNESCO-Welterbe Limes** (Kernzone inklusive Pufferzone) wurde ein **Freihaltebereich von beidseitig 280 m** (je einmal Gesamtbauhöhe) als Ausschlusskriterium festgelegt, um Eingriffe in das Bodendenkmal großräumig zu vermeiden und evtl. vorhandene linienförmige Sichtbeziehungen nicht unmittelbar zu beeinträchtigen.

Im Umweltbericht wird in Kap. 4 näher auf den Umgang mit dem hochrangigen Konflikt Denkmalschutz eingegangen.

Aufgrund der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Zuge der Unterrichtung wurden die **Bergbauberechtigungen** „**Roigheim**“ und „**Forchtenberg**“ aufgrund des Gefahrenpotenzials und der nicht näher bekannten Lagerstättenverhältnisse als Ausschlusskriterium festgelegt. Das Feld „**Emil**“ wurde aufgrund der Wirkungen auf einen privatwirtschaftlichen Rechteinhaber als Ausschlusskriterium gesetzt.

Regionalplanung

In gebietsscharf abgegrenzten **Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe** sowie in **Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Rohstoffen (> 5 ha)** hat der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Raumnutzungen. Daher werden diese Flächen für WKA ausgeschlossen. Der Vorsorgeabstand von 300 m dient zur Vermeidung von Konflikten von WKA mit zukünftigem Rohstoffabbau, insbesondere auch bzgl. Erschütterungen durch beim Abbau notwendige Sprengungen.[28]

[28] Da für VRG kleiner 5 ha keine flächenhaften Daten vorliegen, sondern diese lediglich als Symbol in der Raumnutzungskarte dargestellt sind, werden diese nicht als Ausschlusskriterien übernommen. Es bedarf vielmehr der Berücksichtigung auf der Umsetzungsebene. Da es sich zudem überwiegend um kleine Werksteinbrüche mit

In den gebietsscharf als Vorranggebiete abgegrenzten **Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen** (IGD), haben Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungen. Der **Vorsorgeabstand von 280 m** (einmal Gesamtbauhöhe der Anlage) wurde zur Havarievorsorge als Ausschlusskriterium festgelegt und entspricht dem Umgang mit geplanten und bestehenden gewerblichen Bauflächen, die bauleitplanerisch gesichert sind.

Rechtskräftige und geplante Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen[29] gelten ebenfalls als Ausschlusskriterium, da in diesen Gebieten Photovoltaikanlagen errichtet werden sollen.

D.3.7. Begründung Hochrangige Konfliktkriterien

Infrastruktur

Bereits entwidmete, aber in Reaktivierung befindliche Trassen für Eisenbahnstrecken (z.B. Zabergäubahn) werden inklusive einem beidseitigen Vorsorgeabstand von 140 m (50 m Anbauverbotszone nach § 4 Abs. 1 LEisenbG + 90 m Rotorradius) als hochrangiges Konfliktkriterium eingestuft. Eine mögliche Neubaustrecke kann jedoch kein Ausschlusskriterium für die regionale Windenergieplanung bedingen. Da weder bekannt ist ob und wenn ja wann und wo genau ein solcher Neubau tatsächlich erfolgt, ist ein pauschaler Ausschluss nicht zu rechtfertigen. In späteren Genehmigungsverfahren auf der Umsetzungsebene konkreter Windenergieplanungen kann dieser Belang jedoch eingestellt werden.

Militär und Luftfahrt

Der **weitere Umkreis der Bauschutzbereiche und der Platzrunden von Verkehrslandeplätzen** wurde als hochrangiger Konflikt eingestuft (**1,59 km bis 4,09 km** (4.000 m + 90 m Rotorradius)), da es aufgrund der Höhe von WKA zu Konflikten kommen kann. Eine konkrete Beurteilung und Prüfung durch die Luftfahrtbehörde kann jedoch erst stattfinden, wenn genaue Standorte und Höhen der geplanten WKA bekannt sind, daher wird dieser Bereich nicht für Windenergie ausgeschlossen. Laut der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart (RPS), Referat 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit, in der Unterrichtung muss innerhalb dieses Bereichs die Luftfahrtbehörde nach § 12 LuftVG zustimmen. Es wird jedoch in der Stellungnahme ausgeführt, dass die Zustimmung in diesen Bereichen höchst unwahrscheinlich ist.

Aufgrund der Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern in der Unterrichtung wurde bei den **An- und Abflugkeilen die Bereiche bis zu einem Radius von 10,09 km** (10.000 m + 90 m Rotorradius) als hochrangiges Konfliktkriterium festgelegt, da auch innerhalb dieses Bereichs die Zustimmung der Luftfahrtbehörde notwendig ist.

Aufgrund der Stellungnahme der Bundeswehr in der Unterrichtung wurde bei den **An- und Abflugkeilen gemäß NfL 1-847-16 in Niederstetten ein zusätzlicher seitlicher 1.000 m-Puffer** festgelegt, um eine Gefährdung im Sichtflugverfahren zu vermeiden.

Auch die **An- und Abflugkeile und Platzrunden von Segelfluggeländen und Sonderlandeplätzen** sowie An- und Abflugkorridore zu Hubschrauberlandeplätzen stellen hochrangige

lediglich temporärem Betrieb handelt, finden dort oftmals keine Sprengungen statt, so dass ein Vorsorgepuffer verzichtbar ist.

[29] Die zum Zeitpunkt der Kulissenerstellung geplanten Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen sind zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses der Teilfortschreibung Windenergie II rechtskräftig.

Konfliktkriterien dar. Hier erfolgt eine Prüfung durch die Luftfahrtbehörde (§ 14 LuftVG). Laut der NfL 92/13 ist ein Mindestabstand von 490 m (400 m + 90´m Rotorradius) zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 940 m (850 m + 90 m Rotorradius) zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) notwendig. Aufgrund einer Handreichung des RPS, Referat 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit, wurde zu **An- und Abflugkorridoren von Hubschrauberlandeplätzen ein Bereich von 3,33 km Länge und einem Puffer von 390´m** (300 m Abstand + 90 m Rotorradius) als hochrangiges Konfliktkriterium festgelegt.

Nach der NfL I 328/01 „Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb" werden **Pflichtmeldepunkte im Sichtflugverfahren** (Militär und Luftverkehr) **mit einem Radius von 2,09 km** als hochrangiges Konfliktkriterium (2.000 m Bauverbot m + 90 m Rotorradius) festgelegt. Hierzu fanden im Vorfeld anhand konkreter Genehmigungsverfahren für WKA Abstimmungen mit der Bundeswehr statt, die diesen Umgang rechtfertigen.

Gewässer

Bei **Fließgewässern I. Ordnung** sowie **bei stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 ha** dürfen gemäß § 61 BNatschG im Abstand von 50 m keine baulichen Anlagen errichtet werden. Da hier Ausnahmen möglich sind, wird der **Vorsorgeabstand von 50 m** als hochrangiges Konfliktkriterium eingestuft.

Bei **Wasserschutzgebieten Zone II** kann eine Befreiung für WKA erteilt werden, wenn der Schutzzweck, dem das Wasserschutzgebiet dient, nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist jeweils durch die zuständige Wasserschutzbehörde im Einzelfall zu entscheiden. Wasserschutzgebiete Zone II werden daher als hochrangiger Konflikt eingestuft. In vergleichbarer Weise wurden die Heilquellenschutzgebiete Zone II eingeordnet.[30]

Natur- und Artenschutz

Nach dem Fachbeitrag Artenschutz stellen **Schwerpunktvorkommen der Kategorie A** naturschutzfachlich sehr hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten dar. Sie besitzen einen landesweit sehr hohen naturschutzfachlichen Wert, enthalten die für die (Quell-) Populationen bestimmter Arten landesweit bedeutendsten Flächen und/oder sind wichtiger Schutzraum für eine erhebliche Anzahl windkraftsensibler Arten. Viele Kategorie A-Räume beherbergen auch windkraftsensible Arten, die gleichzeitig eine hohe Gefährdung, einen ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand und/oder eine besondere Seltenheit aufweisen (Sonderstatusarten). Im Falle einer Windenergienutzung ist in diesen Gebieten von einer erheblichen Beeinträchtigung von Artenschutzbelangen auszugehen. Daher werden die Schwerpunktvorkommen Kategorie A mit einem **Vorsorgeabstand von 90 m** (einmal Rotorradius) als hochrangiger Konflikt eingestuft. Die **Nachmeldung** zum Fachbeitrag Artenschutz des UM bezüglich **Lebensräumen der Mopsfledermaus** wird ebenfalls als hochrangiger Konflikt mit einem Vorsorgeabstand von 90 m (einmal Rotorradius) eingestuft. Im Zuge der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG wurden dem RVHNF weitere Einzelmeldungen von Sonderstatusarten und windkraftsensiblen Arten übermittelt, die außerhalb der Flächen des Fachbeitrags Artenschutz liegen. Wurden diese von den jeweiligen unteren Naturschutzbehörden bestätigt, sind diese in

[30] Nicht berücksichtigt wurde - analog zur Handhabung bei den Ausschlusskriterien - die auf den quantitativen Schutz der Heilquellen ausgerichtete Schutzzone B.

den Standortdatenblätter ergänzt worden. Aufgrund der sensiblen Daten wurde in solchen Fällen auf eine kartografische Verortung der Horste/Vorkommen verzichtet.

Europäische Vogelschutzgebiete, unabhängig vom Nachweis windkraftsensibler Vogelarten sowie **FFH-Gebiete** stellen ebenfalls hochrangige Konfliktkriterien **jeweils mit einem Vorsorgeabstand von 200 m** dar, durch den Beeinträchtigungen vermieden werden sollen. Da in § 34 BNatSchG Ausnahmen für Projekte in Natura 2000-Gebieten geregelt werden, sind diese nicht als Ausschluss für Windenergieprojekte festgelegt, sondern nur als hochrangiges Konfliktkriterium.

Überlastungsschutz, Vermeidung von Umfassungen von Ortslagen

Eine **Umfassung von Siedlungsgebieten** soll verhindert werden, weshalb dieser Belang als hochrangiges Konfliktkriterium eingestuft wurde.

Für die Anwendung dieses Kriteriums wurde das 2021 aktualisierte Gutachten des Landes Mecklenburg-Vorpommern „Umfassung von Ortschaften durch Windkraftanlagen“ (siehe Anlage zum Umweltbericht) als Grundlage verwendet. Dieses Gutachten stellt eine Vorgehensweise vor, wie standardisiert eine Umfassung vermieden werden kann. Die Grundlage dieser Methode ist das menschliche Gesichtsfeld von 180° in eine Richtung. Eine Beeinträchtigung dieses Sichtfeldes von 2/3 wird als zumutbar bewertet. Dies entspricht einem überstrichenen Winkel von 120°. Demzufolge ist in horizontaler Ausrichtung ein Freihaltekorridor von 60° einzuplanen. Um eine Siedlung herum sind dementsprechend zwei Bereiche mit einer horizontalen Ausdehnung von 120° für WKA grundsätzlich möglich, wenn diese von Freihaltekorridoren mit 60° horizontaler Ausdehnung unterbrochen werden. Als Scheitelpunkt des Umfassungswinkels soll der geometrische Mittelpunkt einer Siedlung gewählt werden. Bei größeren Siedlungen mit einer Ausdehnung von mind. 1,5 km oder dem Vorhandensein von Ortsteilen wird die Bildung mehrerer Scheitelpunkte empfohlen.

Da die Wirkung von WKA maßgeblich von der Anlagenhöhe abhängt, ist darüber hinaus eine vertikale Ausdehnung einzubeziehen. Auch hier wird von dem menschlichen Gesichtsfeld ausgegangen. Das vertikale Gesichtsfeld beträgt nach dem Gutachten ca. 45°. Eine dominante Höhenwirkung ist dann gegeben, wenn der freie Anteil über den WKA kleiner ist als das doppelte der wahrgenommenen Anlagenhöhe. Anhand dieser Wahrnehmung einer Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von 300 m im vertikalen Sichtfeld wurde der Betrachtungsraum für die Erheblichkeit hinsichtlich einer Umfassung auf 2,5 km ausgehend vom Siedlungsrand (bewohnter Siedlungsgebiete) bestimmt. Weiter entfernte Anlagen haben in der Regel keine dominante Höhenwirkung, weil sie weniger als 1/3 des vertikalen Sichtfeldes einnehmen. Eine konkrete Prüfung der vertikalen Sichtverhältnisse kann damit entfallen. Entsprechend dieser gutachterlichen Vorgaben wurde im Zweifel eine Umfassungssituation aufgrund der Anordnung der Vorranggebiete in der Horizontalen bewertet und sofern notwendig Vorranggebietszuschnitte angepasst oder VRG komplett verworfen.[31] Nähere Ausführungen, insbesondere zur schemenhaften Anwendung des Gutachtens, erfolgen im Umweltbericht.

[31] In dem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es trotz Zuschnitt der VRG in Einzelfällen zur immissionsschutzrechtlichen Vorbescheidung von Anlagen außerhalb der geplanten VRG kam. Oftmals handelt es sich dabei um rein planungsrechtliche Vorbescheide, die sich alleine auf die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB beziehen und ohne Beteiligung des RVHNF erteilt wurden. Sollten diese Vorbescheide in tatsächliche Genehmigungen münden, bleiben die Bemühungen um Vermeidung von Umfassungen erfolglos, zumal dann auch

Geologische Sachverhalte

Bezüglich der **Erdbebenmessstation Sindeldorf** werden die Handlungsempfehlungen des Schreibens „Information zum Erdbebenmessnetz des Landes Baden-Württemberg“ des UM vom 06.12.2022 (Az.: UM44-4781-1/3/2) berücksichtigt. Für die Erdbebenmessstation Sindeldorf ist ein Prüfbereich von 2 km hinterlegt. In dem Schreiben wird dargestellt, dass die Prüfbereiche keine Einschränkungen für die Ausweisung von Vorrangflächen für den Windkraftausbau darstellen sollen und grundsätzlich überplant werden können. Somit wird die **Erdbebenmessstation Sindeldorf mit einem 2 km Prüfbereich** als hochrangiges Konfliktkriterium eingestuft.

D.3.8. Begründung Konfliktkriterien

Siedlung

Für **Einzelgebäude bzw. Splittersiedlungen im unbeplanten Außenbereich**, d.h. außerhalb von Siedlungsflächen, die durch Flächennutzungsplan, Bebauungsplan oder Satzung festgelegt sind,[32] wird je nach Nutzungstyp ein Vorsorgeabstand als Konfliktkriterium berücksichtigt.

Dass diese Einzelgebäude nicht adäquat zu vergleichbaren bauleitplanerisch gesicherten Nutzungen berücksichtigt werden, begründet sich z.T. historisch (z.B. Burgen / Schlösser / Gutshöfe / Wallfahrtskirchen) aber auch dadurch, dass die Lage im Außenbereich mit ihren Vor- und Nachteilen bewusst bei der Standortwahl berücksichtigt wurde (z.B. Aussiedlerhöfe, Freizeit- / Vereinsheime, Waldkindergärten) oder dass sich hier z.T. nicht privilegierte und nicht genehmigte Nutzungen verfestigt haben (z.B. Wochenend- / Ferienhäuser). Diese Nutzungen können im regionalen Planungsmaßstab auch nur insoweit berücksichtigt werden, wie Gebäude im amtlichen Liegenschaftskataster (ALKIS) verzeichnet sind und die entsprechende Gebäudefunktion hinterlegt ist. Waldkindergärten haben beispielsweise in der Regel eine Baugenehmigung, sind jedoch planungsrechtlich meist nicht gesichert; an deren Genehmigungsverfahren auf Grundlage von § 35 BauGB wurde der RVHNF bislang in keinem Fall beteiligt, was aufgrund der fehlenden Raumbedeutsamkeit der Einrichtungen nachvollziehbar ist. Meist wird zudem kein festes Gebäude erstellt, sondern ein Bauwagen aufgestellt, welcher nicht im ALKIS verzeichnet ist. Insbesondere solche prinzipiell mobilen, teilweise temporären und nicht standortgebundenen Nutzungen können der Ausweisung von VRG im Regionalplan mit einem Planungshorizont von ca. 20 Jahren nicht entgegenstehen. Eventuell entstehende Konflikte mit solchen Nutzungen sind im Zuge der Vorhabenplanung zu behandeln. Auf Waldkindergärten, die dem RVHNF im Zuge der verschiedenen Beteiligungsschritte aufmerksam gemacht wurde, wird in den betreffenden Standortdatenblättern hingewiesen.

Zu **Einzelgebäuden mit Wohnnutzungen im Außenbereich ist ein Vorsorgeabstand von 560 m** als Konfliktkriterium festgelegt. Der Vorsorgeabstand ergibt sich aus der Vermeidung optisch bedrängender Wirkung (§ 249 Abs. 10 BauGB, mindestens zweifache Gesamtbauhöhe einer

ein Verzicht auf die Gebietsausweisung die Umfassung letztendlich nicht verhindern kann. Da der RVHNF auch nicht durchgängig sicherstellen kann, über alle betreffenden Fälle informiert zu sein, wurde darauf verzichtet in diesen Fällen weitere VRG aus der Kulisse zu streichen, da dies die Gefahr einer planerischen Endlosschleife mit weiteren erteilten Vorbescheiden mit sich bringen würde. In den betreffenden Standortdatenblättern wird aber auf die Situation jeweils hingewiesen.

[32] Der RVHNF vertritt damit die Position, dass Windenergieanlagen nicht zu allen Wohnplätzen den gleichen Abstand aufweisen müssen. Solange die Vorgaben der TA Lärm sowie die Neuregelung zur optisch bedrängenden Wirkung eingehalten werden, ist den rechtlichen Vorgaben genüge getan. Das Baurecht kennt darüber hinaus schon lange unterschiedliche Belastungsgrenzen für unterschiedliche Wohnplätze.

WKA). Dieser ist im regionalen Maßstab 1:50.000 gut erkennbar, jedoch sind die Einzelgebäude in diesem Maßstab nicht als Ausschluss darstellbar. Sie gehen auf regionaler Ebene deshalb insgesamt als Konfliktkriterium in die Prüfung ein. Es bleibt im Einzelfall auf die Umsetzungsplanung zu verweisen (siehe Kap. D.3.5).

Auch für **sonstige Einzelgebäude im Außenbereich mit besonderem Schutzanspruch** wurde ein **Vorsorgeabstand von 560 m** als Konfliktkriterium festgelegt (§ 249 Abs.10 BauGB, mindestens zweifache Gesamtbauhöhe einer WKA). Zu dieser Kategorie gehören u.a. Campingplätze (ohne Bebauungsplan), Museen, etc.

Für **sonstige Einzelgebäude im Außenbereich ohne besonderen Schutzanspruch wurde ein Vorsorgeabstand von 280 m** (einmal Gesamtbauhöhe einer WKA) als Konfliktkriterium festgelegt. Zu dieser Kategorie gehören u.a. Vereins- / Freizeitheime, Gaststätten, Burgen, Schlösser.

Infrastruktur

Aufgrund der Stellungnahme der TransnetBW GmbH im Rahmen der Unterrichtung wird der **Suedlink-Korridor** (Trasse aus Planfeststellung) mit **beidseitig 25 m** Ausdehnung als Konfliktkriterium betrachtet. Da Suedlink durchgehend als Erdkabel geplant und gebaut wird, ist dieses durch WKA nicht beeinträchtigt, es kann jedoch zu vorübergehenden Nutzungskonflikten kommen.

Gasleitungen, welche die überörtliche Versorgung sicherstellen, werden ebenfalls als Konfliktkriterium betrachtet, soweit diese dem RVHNF bekannt sind.

Militär und Luftfahrt

Da innerhalb eines Radius von 6 km um Flugplätze (**Bauschutzbereich, Platzrunde und An- und Abflugkeile**) nach § 12 LuftVG die Errichtung von Bauwerken einer Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde bedarf, wurde ein Radius von **4,09 km bis 6,09 km** (6.000 m + 90 m Rotorradius) als Konfliktkriterium festgelegt (unter 4,09 km hochrangiger Konflikt).

Bei **An- und Abflugkeilen wurde ein Radius von 10,09 bis 15,09 km** als Konfliktkriterium (15.000 m + 90 m Rotorradius) festgelegt. In diesem Bereich kann die Deutsche Flugsicherung aus Sicherheitserwägungen gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG Bedenken gegen Windenergieplanungen erheben.

Aufgrund der Stellungnahme der Bundeswehr in der Unterrichtung wurden **Jet-Nachttiefflugstrecken** (Einzelfallprüfung ab Anlagengesamthöhen von 213 m über Grund) als Konfliktkriterium festgelegt. Die Einzelfallprüfung erfolgt durch das BAIUDBW. Bislang sind für Baden-Württemberg keine Fälle bekannt, in denen das BAIUDBW im Zuge einer Einzelfallprüfung Versagensgründe vorgetragen hat, so dass eine Einstufung als hochrangiges Konfliktkriterium unangemessen wäre.[33]

[33] Im Zuge der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG nannte das BAIUDBW für die innerhalb der Jet-Nachttiefflugstrecken (ED-R 150 (NLFS)) gelegenen Vorranggebiete konkrete maximale Bauhöhen über NHN (Normalhöhennull, über dem Meeresspiegel; veraltet NN). Diese ergeben sich auch aus dem Militärischen Luftfahrthandbuch (Military Aeronautical Information Publication – MILAIP, Berücksichtigte Ausgabe: AMDT 06/25) in Verbindung mit der zugehörigen Karte (NLFS – Deu in German Military Flight Information Publication, Aeronautical Maps and Charts – GEMIL FLIP MAP, Berücksichtigter Stand ACC 20 MAR 2025). Für jeden Streckenabschnitt zwischen zwei Wendepunkten des Nachttiefflugsystems ist eine Streckenflughöhe (Angabe jeweils in ft MSL (above mean sea level) also absolut über NHN) festgelegt, die eine Mindesthöhe von 500ft (entspricht ca. 152m) über dem höchsten

Die Lage im Interessenbereich des **Radarstrahlungsfelds der Luftverteidigungsanlage Lauda** stellt kein raumplanerisches Ausschlusskriterium dar. Nach schriftlicher Auskunft des BAIUDBW besteht lediglich im Abstand von 2,59 km (2.500 m Bauverbot + 90 m Rotorradius) um das Luftverteidigungsradar ein Ausschluss. Da aber Überlegungen bestehen, den **Prüfradius** auszuweiten, wurde der Bereich **von 2,59 – 5,09 km** als Konfliktkriterium (2.500 m bzw. 5.000 m + 90 m Rotorradius) festgelegt.

Durch die **MVA** und eine hindernisfrei zu haltende Zone im Bereich des militärischen Flugplatzes **Niederstetten** kommt es zu militärisch bedingten Bauhöhenbeschränkungen (vergleiche Erläuterung zum Ausschlusskriterium MVA in Kap. D.3.6 sowie allgemeine Erläuterungen zur MVA in Kap. D.4.5). Eine militärisch bedingte Bauhöhenbeschränkung, die zwar eine Gesamtbauhöhe von mindestens 200 m aber keine Gesamtbauhöhe von mindestens 280 m über Gelände erlaubt, wird als Konfliktkriterium gewertet, weil dort zwar Anlagen des Referenzanlagen Typs 2 realisiert werden können, aber nicht die zukunftsfähigeren Anlagen des Typs 1.

Die Ermittlung der relativen Bauhöhenbeschränkung zwischen 200 m und 280 m erfolgt anhand des o.g. Datensatzes auf Basis des „Digitalen Geländemodells 1“ und der rechnerisch ermittelten Höhen auf Grundlage des militärischen Luftfahrthandbuches (vgl. Kap. D.4.5).

In bestimmten Radien um VHF-Funkstellen (Very-high-frequenzy, Ultrakurzwelle) sowie sonstigen Anlagen der Flugsicherung herum bestehen Beschränkungen für WKA. Dazu zählen neben dem **Funkpeiler am Flugplatz Schwäbisch Hall** der **VHF-Empfänger in Waldenburg** und die **VHF-Kommunikationsanlage in Niederstetten**. Entsprechende Radien wurden auf Basis der Vorgaben von Fachbehörden als Konfliktkriterien festgelegt. Aufgrund der Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH wurde um das **Drehfunkfeuer Dinkelsbühl** der Anlagenschutzbereich gem. § 13a LuftVG mit einem Radius von 7 km als Konfliktkriterium festgelegt. Das Drehfunkfeuer Luburg, welches in den Landkreis Heilbronn ragt, wird nicht berücksichtigt, da dieses laut Aussage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz sowie der DFS 2024 / 2025 außer Betrieb genommen werden sollte. Nach einer Nachfrage 2025 bei der Landesluftfahrbehörde konnte eine Außerbetriebnahme nicht bestätigt werden. Auch im März 2026 war das Drehfunkfeuer laut Anlagenkarte des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung (BAF) noch in Betrieb. Da das BAF aber in seiner Stellungnahme vom 29.12.2024 das Drehfunkfeuer Luburg erwähnte, in der Stellungnahme aber empfahl „im Rahmen der weiteren Verfahrensschritte zunächst an allen ausgewiesenen Flächen im Rahmen der TFS Windenergie II festzuhalten“ wurde auf eine nachträgliche Aufnahme als Konfliktkriterium verzichtet. Diese Aussage wurde gleichlautend auch in der Stellungnahme des BAF zur erneuten Beteiligung wiederholt. Nach Kenntnis des RVHNF besteht zum Stand des Satzungsbeschlusses nach wie vor die Absicht das Drehfunkfeuer

Hindernis 5NM (Nautische Meilen) rechts und links der Streckenmittellinie gewährleistet. Im Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass das höchste neu errichtete Hindernis 500ft (152 m) unter dieser Streckenflughöhe bleiben muss, um die Hindernisfreiheit weiterhin zu gewährleisten. Das BAIUDBW gibt für die im Landkreis Heilbronn zwischen den Wendepunkten JE1 und KE1 der Jet-Nachttiefflugstrecken gelegenen Vorranggebiete HN_02_II, HN_03_II, HN_04_II, HN_05_II, HN_06_II, HN_07_II, HN_08_II, HN_14_II, HN_15_II und HN_17_II eine maximale Bauhöhe von 701 m über NHN an (Streckenflughöhe dieses Abschnitts laut MILAIP 2800ft MSL, also ca. 852 m über NHN). Die höchsten Geländehöhen liegen dabei in HN_02_II mit ca. 330m ü. NHN, so dass die Referenzanlage Typ 1 in allen genannten Gebieten möglich ist. Für die zwischen den Wendepunkten LE1 und KE1 gelegenen geplanten VRG im Landkreis Schwäbisch Hall SHA_08_II, SHA_12_II und SHA_14_II wird vom BAIUDBW eine maximale Bauhöhe von 975 m über NHN angegeben (Streckenflughöhe dieses Abschnitts laut MILAIP 3700ft MSL, also 1.128 m über NHN). Die höchsten Geländehöhen liegen dabei in SHA_14_II_II mit ca. 540 m ü. NHN, so dass die Referenzanlage Typ 1 in allen genannten VRG möglich ist. Die vom BAIUDBW für weitere VRG angegebenen Höhenbeschränkungen sind nicht durch die Jet-Nachttiefflugstrecken bedingt, sondern z.B. durch die MVA.

abzuschalten, die Konflikte sind nach Beteiligungsrücklauf lösbar. In dem Zusammenhang ist folglich auf die Umsetzungsebene zu verweisen.

Gewässer

Aufbauend auf die Behandlung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten Zone I als Ausschlusskriterien sowie von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten Zone II als hochrangige Konfliktkriterien werden die Wasserschutzgebiete Zone III sowie die Heilquellenschutzgebiete Zone III und IV lediglich als Konfliktkriterien behandelt. Eine Konfliktlösung ist auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens und in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde bzw. dem zuständigen Verordnungsgeber möglich.[34]

Natur- und Artenschutz

Die im **Fachbeitrag Artenschutz festgelegten Schwerpunktvorkommen der Kategorie B** sind hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte windenergiesensible Arten. Da in diesen Bereichen im späteren Genehmigungsverfahren für WKA mit hoher Wahrscheinlichkeit eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt werden kann, werden Schwerpunktvorkommen der Kategorie B als Konfliktkriterium festgelegt. In diesen Bereichen ist nicht davon auszugehen, dass die Umsetzung der WKA an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitert.

Aufgrund der meist geringen Flächengröße ist eine Überplanung von **Naturdenkmalen und flächenhaften Naturdenkmalen gemäß § 24 BNatSchG** mit Vorranggebieten für WKA nicht ausgeschlossen. Sie sind bei der nachgelagerten Planung und Standortwahl zu berücksichtigen und wurden daher als Konfliktkriterium festgelegt. Dasselbe gilt für geschützte **Biotope nach § 30 BNatSchG sowie geschützte Waldbiotope gemäß § 30a LWaldG**.

Konflikte mit Biotopverbundflächen (Kernflächen und Kernraum 200 m des Fachplans landesweiter Biotopverbund), **kartierten Waldfunktionen nach LWaldG** (Bodenschutzwald nach § 30, Biotopschutzwald nach § 30a, Schutzwälder gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 31, Erholungswald nach § 33) **sowie Waldfunktionen ohne rechtsförmliche Zweckbindung** sollen. wenn möglich, vermieden bzw. minimiert werden. Das erfolgt bei der konkreten Standortwahl der WKA, weshalb die genannten Punkte nur als Konfliktkriterien festgelegt wurden.

Landschaftsschutzgebiete sind nach § 26 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG bis zur Erreichung des Flächenzieles für Windkraft geöffnet, weshalb diese als Konfliktkriterium festgelegt wurden.

Die **1.000 m breiten Korridore des Generalwildwegeplans** wurden ebenfalls als Konfliktkriterium eingestuft. Aufgrund des Verbleibes von Wald auf der überwiegenden Fläche und den technisch bedingt notwendigen Abständen zwischen einzelnen WKA können Konflikte vermieden werden. So können auf Umsetzungsebene bei der Standortwahl Bedingungen geschaffen werden, die die Funktionalität des Generalwildwegeplans erhalten.

Mit der Stellungnahme des RPS im Rahmen der Unterrichtung wurden **mögliche zukünftige Naturschutzgebiete** übermittelt. Da bei diesen geplanten Naturschutzgebieten noch nicht klar ist, ob und wann diese ausgewiesen werden, werden diese als Konfliktkriterium in die Planung aufgenommen.

[34] Nicht berücksichtigt wurden - analog zur Handhabung bei den Ausschluss- und den hochrangigen Konfliktkriterien - die auf den quantitativen Schutz der Heilquellen ausgerichteten Schutzzone C und D.

Des Weiteren wurden vom RPS Daten zu **ASP-Artvorkommen**, **Einzelstandorten der Wiesenweihe** und **Rastgebieten von Zugvögeln** übermittelt. Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis hat ebenfalls Daten zur Wiesenweihe und zum Vogelzug zur Verfügung gestellt. Diese Datenlieferungen werden ebenfalls als Konfliktkriterien betrachtet, da Konflikte mit WKA auf der Umsetzungsebene geklärt werden können. Aus Datenschutzgründen werden in den Standortdatenblättern die vorkommenden Arten nicht benannt.

Denkmalschutz, geologische Sachverhalte

Vom LAD bzw. vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege wurde eine Liste der **in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale** zur Verfügung gestellt. Ein Prüfradius von 5 km um die Denkmale in der Region Heilbronn-Franken sowie um nahegelegene Denkmale in angrenzenden baden-württembergischen Regionen und Bayern (siehe Liste im Kriterienset) wurde als Konfliktkriterium festgelegt. Im Fall des **UNESCO-Welterbes Limes** (nur östlich verlaufender Teil) wurde ein Prüfradius von 1,5 km beidseitig als Konfliktkriterium festgelegt.

Nach Erstellung der Potenzialkulisse wurde eine Abstimmung der Potenzialkulisse mit dem LAD gesucht. Bei diesem Termin wurden einerseits mögliche Konflikte mit in höchstem Maß raumwirksamen Kulturdenkmalen ermittelt und andererseits der Umgang bei einem Konflikt eines geplanten VRG mit in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen vereinbart. Alle in höchstem Maße raumbedeutsamen Kulturdenkmale wurden auf mögliche Konflikte hin durchgesprochen. Es wurde vereinbart, dass für acht Denkmale eine GIS-basierte Sichtbarkeitsanalyse durchzuführen ist. Es handelt sich dabei um folgende Denkmale: Burg Weibertreu, Burg Steinsberg, Burg Ravensburg, die historische Altstadt von Bad Wimpfen, Schloss Horneck, Burg Guttenberg, Schloss Bartenstein und Schloss Weikersheim. Allerdings wurden dem RVHNF im Nachgang lediglich für sieben der Denkmale Blickpunkte geliefert (nicht für Weikersheim). Zwar waren aus Sicht des LAD vier weitere im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmale von der möglichen Ausweisung von Vorranggebieten betroffen, allerdings lagen dem LAD zum Zeitpunkt der Abstimmung bereits konkrete Visualisierungen von Projektierung vor (Schloss Waldenburg, Burg Neipperg und Schloss Stocksberg) bzw. aus dem vorhandenen Anlagenbestand konnten ausreichend Rückschlüsse auf die Wirkung zusätzlicher möglicher Anlagen abgeleitet werden (Schloss Langenburg), so dass auf Sichtbarkeitsanalysen für diese Standorte auf Vorschlag des LAD verzichtet werden konnte. Hintergrund war, dass das LAD bei den vier genannten Standorten aufgrund der erwarteten Beeinträchtigungen ohnehin beabsichtigte, Bedenken vorzutragen. Weiter wurden in diesem Termin auch die zu prüfenden Sichtachsen und die möglichen Sichtbeziehungen zwischen Potenzialgebieten und den Denkmalen definiert. Das LAD stellte die für die zu prüfenden Denkmale typischen Ansichten bzw. Ansichtspunkte bereit. Im Rahmen der Sichtbarkeitsanalyse wurde GIS-technisch geprüft, in welchen Teilen der Vorranggebiete WKA die Naben vom Referenztyp mit Anlagenhöhe 280 m, wenn sie dort gebaut würden, von den Blickpunkten aus gemeinsam mit dem Denkmal sichtbar sind. Mit dem LAD wurden mögliche Flächenzuschnitte diskutiert, um Beeinträchtigungen zu minimieren. Alle mit dem LAD vereinbarten Vorgehensweisen flossen in dem besprochenen Umfang in die Auswahl der VRG ein und sind in den Standortdatenblättern dokumentiert.

Nachdem im Zuge der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG von verschiedenen Stellen, insbesondere auch von der Bevölkerung, Kritik am Verzicht auf Sichtbarkeitsanalysen an einzelnen Standorten geäußert wurde, wurden für die o.g. Standorte Burg Neipperg, Schloss Stocksberg, Schloss Waldenburg, Schloss Langenburg und Schloss Weikersheim entsprechende Sichtbarkeitsanalysen nachgeholt. Grundlage der Analysen war auch in diesen Fällen jeweils die vom LAD nachträglich abgefragten Blickpunkte. Die entsprechenden Analysen wurden im Zuge des

Abwägungsbeschlusses der Verbandsversammlung im Detail erläutert und werden zum Satzungsbeschluss in die Standortdatenblätter übernommen.

Die übrigen **regionalbedeutsamen Kulturdenkmale** gehen ebenfalls als Konfliktkriterium in die Betrachtung ein. Prüfabstände werden nicht festgelegt.

Aufgrund der Stellungnahme des LGRB wurden **ingenieurgeologische Gefahrenbereiche** (Senkungen etc.) und **Geotope** als Konfliktkriterium in die Planung aufgenommen. Bezüglich dieser Belange muss eine Einzelfallprüfung bei Vorliegen konkreter Windkraftstandorte stattfinden.

Regionalplanung

Bei der Potenzialkulisse kommt es zu einer Überlagerung mit anderen Zielen der Raumordnung, wie z.B. mit VRG für Naturschutz und Landschaftspflege. Diese wurden als Konfliktkriterium festgelegt. Da es sich bei **VRG für Naturschutz und Landschaftspflege** um in der Regel kleinflächige Bereiche mit einer hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit handelt, fallen Flächenverluste bei diesen negativ ins Gewicht, zumal hier in Plansatz 3.1.2 explizit eine Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der biologischen Vielfalt gefordert ist. Eine Überlagerung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege wurde somit als konfliktbehaftet bewertet und in einer Einzelfallprüfung, unter Berücksichtigung des § 2 EEG, entschieden, ob eine Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen möglich ist.

D.3.9. Begründung Eignungskriterien

Vor dem Hintergrund der Dringlichkeit des Zubaus an Anlagen, der vorhandenen Verbrauchs- und Verteilnetzstrukturen, die zeitnah nicht geändert werden können sowie der Notwendigkeit eine möglichst hohe Akzeptanz für die Planung bei guter Wirtschaftlichkeit zu schaffen, werden folgende Eignungskriterien zur Herleitung von VRG für WKA verwendet.

Wo die **mittlere gekappte Windleistungsdichte** den Mindestwert von 190 W/m² übersteigt, wird sie als Eignungskriterium eingesetzt, da sie Aussagen über die zu erwartende Stromausbeute zulässt. Es wurde eine Untergrenze von 190 W/m² gewählt, die vom Orientierungswert von 215 W/m², der vom Um mit Schreiben vom 11.11.2022 empfohlen wird, nach unten abweicht (vgl. Kap. D.3.6). Um jedoch als Ziel eine höhere Windhöffigkeit und damit bessere Flächeneignung anzustreben, wurde oberhalb dieser Mindestgrenze die Windhöffigkeit als Eignungskriterium eingeführt. Mit zunehmender Windhöffigkeit steigt die Eignung der Fläche und damit die Wahrscheinlichkeit des Verbleibs in der Flächenkulisse und der Aufnahme als VRG für Windkraft. So bleibt das grundsätzliche Ziel, möglichst Flächen über 215 W/m² anzustreben, weiter abgebildet. Die Staffelung ergibt sich rechnerisch wie folgt: Eignungsstufe 1 – 190 W/m² bis <215 W/m², Eignungsstufe 2 – 215 W/m² bis < 240 W/m², Eignungsstufe 3 – >= 240 W/m². Die Windhöffigkeit stellt folglich ein gestaffeltes Eignungskriterium dar, das mit den o.g. anderen Eignungskriterien im Zusammenspiel zu betrachten ist.

Auch die **Nähe zum Lastort / Verbrauchernähe** d.h. zu einem Raum mit hoher Stromabnahme sowie die **Nähe zu Einspeiseinfrastruktur** (Hochspannungsnetz inklusive geplanter Netzverstärkungen und Umspannstationen) stellen Eignungskriterien dar. Beide Kriterien sind im oben beschriebenen Sinne ambivalent, da sie zugleich in gewisser Weise Konfliktkriterien sind. So müssen WKA mit Blick auf die TA Lärm einen gewissen Mindestsiedlungsabstand einhalten, gleichzeitig sollte der Siedlungsabstand nicht zu groß gewählt sein, um eine Lastabnahme in

räumlicher Nähe zu sichern. Bei Stromleitungen ist ebenfalls ein gewisser Mindestabstand zu wahren; je näher die Anlagen aber an der Leitung liegen, desto kürzer ist der Weg der erzeugten Energie in das Stromnetz. Idealerweise wird bei der Anbindung auf bestehende Umspannstationen zurückgegriffen. Bei dem Kriterium **Nähe zum Lastort / Verbrauchernähe** erfolgte eine Orientierung an den Möglichkeiten der Direktversorgung von Betrieben. Zu Grunde gelegt wurden bestehende und geplante IGD-Schwerpunkte sowie sonstige Gewerbe- und Industriegebiete ab 20 ha, die eine gewisse Stromabnahme sicherstellen. Nach Rücksprachen mit verschiedenen Projektierern ergab sich folgende Staffelung: Eignungsstufe 1 – 1.000 m bis 2.000 m, Eignungsstufe 2 – 500 m bis 1.000 m, Eignungsstufe 3 – 280 m bis 500 m. Bei dem Kriterium **Nähe zu Einspeiseinfrastruktur** wurde der Abstand ebenfalls nach Rücksprachen mit Projektieren größer gewählt. Eignungsstufe 1 – 5.000 m bis 7.500 m, Eignungsstufe 2 – 2.500 m bis 5.000 m, Eignungsstufe 3 – 180 m bis 2.500 m. Es ist an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass mit der Wahl dieser beiden Kriterien keine Gebietsausweisungen an ansonsten geeigneten Gebieten verhindert werden; es werden lediglich die Gebiete mit einer höheren Eignung versehen, bei denen eine Stromabnahme mit geringem bzw. noch vertretbarem Aufwand sichergestellt wird. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Gebiete fernab jeglicher Einspeise- und Abnahmemöglichkeit des erzeugten Stroms eine geringere zeitnahe Umsetzungsmöglichkeit und damit eine geringere Eignung haben als Gebiete mit guter Netzanbindung oder Nähe zu großen Verbrauchern.

In dem Zusammenhang ist zudem ein gestaffelter, **über einem notwendigen Mindestabstand liegender Abstand zu schutzbedürftigen Siedlungsflächen** ein weiteres Eignungskriterium. Je größer der Abstand von der Siedlung, insbesondere mit Wohnnutzungen, desto geeigneter ist die Fläche. Dies erlaubt zudem eine differenzierte Verwendung der Siedlungsabstände in der Region. Hier wurden abhängig von den vorliegenden Nutzungen ebenfalls jeweils drei Eignungsstufen festgelegt, wobei Eignungsstufe 1 immer mit dem als Ausschluss festgelegten Mindestabstand beginnt. Um an dieser Stelle einen Überblick zu geben, wird auf die jeweils höchste Eignungsstufe 3 im Vergleich zum Ausschluss abgestellt. Diese liegt bei Sondergebieten für Kliniken, Kurgebieten etc. bei Abständen über 1.500 m, der Ausschluss reicht bis 1.120 m. Bei Wohnbauflächen beginnt die Eignungsstufe 3 bei über 1.200 m, während der Ausschluss bis 840 m reicht. Bei Mischbauflächen ist die höchste Eignungsstufe ab 1.000 m erreicht, der Ausschluss liegt bei 560 m. Bzgl. gewerblichen Bauflächen kann es mit Verweis auf das o.g. Eignungskriterium Lastabnahme keine weitere Abstufung geben.

Ein weiteres wichtiges Eignungskriterium stellen **bestehende und genehmigte WKA** dar. Hintergrund ist zum einen der hohe Stellenwert, der dem Repowering, also der Neuerrichtung von Anlagen an bestehenden Standorten, in den neuen Rechtsvorschriften zukommt. Dieser Vorrang des Repowerings ist auch sachlich in vielerlei Hinsicht gerechtfertigt, da die Standorte ihre Eignung bereits unter Beweis gestellt haben, eine Vereinbarkeit mit Konflikten offenbar gegeben ist und nicht zuletzt auch bereits Infrastrukturen geschaffen wurden, die den Ausbau der Windenergie erleichtern (Netzanschluss, Umspannwerke, etc,). Diesem Eignungskriterium sind zum anderen auch **im Genehmigungsprozess befindliche und geplante WKA** zuzuordnen. Hintergrund ist hier der derzeit laufende Planungsprozess, der eine Gleichzeitigkeit von dringend notwendigen Vorplanungen und Zulassungsverfahren auf Genehmigungsebene sowie auf regionalplanerischer Ebene mit sich bringt. Hier besteht ein erheblicher Aufwand zur Synchronisation der Planungsprozesse. Dabei ist vor dem Hintergrund der Verhinderung von Energiemangelsituationen einerseits zu vermeiden, dass Planungen ausgesetzt werden, bis Klarheit über die regionale Kulisse besteht. Zum anderen können aber auch nicht alle

Projektierungen in die Kulisse aufgenommen werden, da es sich möglicherweise um konfliktbehaftete Standorte handeln kann bzw. Überlastungen vermieden werden müssen. Die Eignungsstufen wurden dabei unter der Berücksichtigung, dass bestehende und genehmigte Anlagen die höchste Bedeutung für die Eignung aufweisen, wie folgt angelegt. Die zahlreichen der Verbandsverwaltung vorgelegten noch in informellem Planungsstand befindlichen Vorhaben sowie die Vorhaben, für die ein Vorbescheidsverfahren nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) eröffnet aber noch nicht abgeschlossen wurde, an dem der RVHNF beteiligt war, werden der Eignungsstufe 1 zugerechnet. Hierbei wurden sowohl Punktdaten als auch Flächenmeldungen berücksichtigt. Bereits vorbeschiedene oder im förmlichen Genehmigungsverfahren befindliche aber noch nicht genehmigte Anlagen wurden der Eignungsstufe 2 zugeordnet. Im Verfahren befindliche kommunale Windenergieflächen (Konzentrationszonen bzw. isolierte Positivplanungen) wurden ebenfalls der Eignungsstufe 2 zugeordnet, sofern sie nach dem 21.10.2022 aufgestellt bzw. aktualisiert wurden. Genehmigte oder bestehende Anlagen bilden die Eignungsstufe 3. Rechtskräftige kommunale Windenergieflächen wurden ohne Zuordnung einer Eignungsstufe direkt in die Potenzialkulisse und in der Regel auch in die Vorranggebietsentwürfe übernommen (vgl. Kap. D.5.3) Berücksichtigt für die Addition der Eignungen wurde der Datenstand vom 31.01.2024.[35] Bis zu diesem Zeitpunkt wurde Projektieren und Kommunen, über deren Vorhaben der RVHNF Kenntnis hatte, die Möglichkeit eingeräumt den Sachstand zu aktualisieren.[36]

In den Standortdatenblättern ist die mit zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Daten berechnete Eignung dargestellt; ebenso die zu diesem Zeitpunkt bekannten Vorhaben unterschiedlicher Verfahrensstände sowie bestehende Anlagen. Auf eine Neuberechnung der Eignung wurde aus Aufwandsgründen verzichtet. Allerdings wurden die Standortdatenblätter für den Satzungsbeschluss, zu dem dem RVHNF nach der letzten Datenabfrage der Immissionsschutzbehörden bekannten Stand der Vorhabenplanungen bzw. dem vorliegenden Stand aufgrund förmlicher Information über Beteiligungen oder Genehmigungsabschriften ergänzt (Stand 31.12.2025). Die Darstellung des aktuellen Stands erfolgt parallel zum Entwurfsstand. Verzichtet wird aber auf die Darstellung informeller Vorhabenplanungen sowie lediglich im Scopingverfahren befindlicher förmlicher Genehmigungsverfahren (Eignungsstufe 1).[37]

[35] Flächenmeldungen, die danach eingingen, konnten nicht mehr als Eignungskriterium berücksichtigt werden, da die GIS-Modellierung bereits begonnen wurde. Wurden Punkte als Standorte der geplanten Windenergieanlagen gemeldet, wurden diese mit einem Puffer in Flächen generiert.

[36] Mit Blick auf den drängenden Zeitplan nach § 13a Landesplanungsgesetz (LplG) wurde bei der Teilfortschreibung Windenergie II keine explizite flächendeckende Abfrage aller Kommunen zu laufenden Planungen vorgenommen, da aufgrund der Vielzahl der Verbandsverwaltung bekannten Vorhaben davon auszugehen war, dass der RVHNF als Ansprechpartner bekannt war. Zudem wurde in mehreren Infoschreiben, die immer allen Kommunen zugingen, auf die Planungstätigkeiten des RVHNF und seine Vorgehensweise hingewiesen und die Möglichkeit der Abstimmung eröffnet.

[37] Hintergrund ist die Vermeidung der Darstellung nicht mehr aktueller Planungen aus dem Jahr 2023/2024, die mittlerweile förmlich fortgeschritten sind oder aus anderen Gründen nicht mehr weiterverfolgt werden. So sollen insbesondere Doppeldarstellungen ehemals informeller und mittlerweile förmlich im Verfahren befindlicher und fortgeschrittener Planungen vermieden werden.

D.4. Umgang mit Datengrundlagen bei der Berechnung des Suchraums, der Herleitung der Potenzialkulisse und der Ableitung der Vorranggebiete

Bevor im Detail auf die Anwendung der Kriterien und die Herleitung der Potenzialkulisse sowie der VRG eingegangen werden kann, bedarf es einiger Hinweise zum Umgang mit den zu Grunde liegenden Daten.

D.4.1. Methodischer Umgang mit ungenauen / fehlerhaften Daten

Während des Aufstellungsprozesses der Teilfortschreibung Windenergie II wurden Anfragen von Projektierern und Kommunen zu konkreten Windkraftvorhaben mit der zum jeweiligen Zeitpunkt vorliegenden regionalen Flächenkulisse abgeglichen. Zunächst mit dem für die Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG erstellten Suchraum, später mit der Potenzialkulisse. Durch die detaillierte Betrachtung stellte sich heraus, dass die Flächenkulisse in einigen Punkte nicht nachvollziehbar war. Hintergrund waren zumeist fehlerhafte Grundlagendaten, die im Zuge des Planungsprozesses korrigiert wurden.

Dem wurde auf den Grund gegangen. Zum einen lag dies an Fehlern bzw. Ungenauigkeiten in den verwendeten Datengrundlagen. So z.B. die geografische Verortung der in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale, die aus der in Zusammenarbeit mit dem Landesdenkmalamt erarbeiteten Veröffentlichung ‚Kulturdenkmale in der Region Heilbronn-Franken' und den zugehörigen Geodaten entnommen wurden. Es fielen aber auch anfängliche methodische Schwächen auf, wie z.B. bei der Zuordnung von einzelnen Nutzungstypen zu den unterschiedlichen Klassen der Ausschluss generierenden Vorsorgeabstände. Hier wurden z.B. Sondergebiete für Fremdenverkehr zum Stand der Unterrichtung pauschal gleich behandelt wie Wohnbauflächen. Dies wurde in der weiteren Bearbeitung je nach tatsächlich etablierter Nutzung differenzierter betrachtet.

Im Automatisierten Raumordnungskataster (AROK) des Geoportals Raumordnung fehlten außerdem teilweise Mischbauflächen in kleineren Ortslagen. Zudem bildet das AROK zwar recht zuverlässig den rechtskräftigen Stand jedoch nicht vollständig die im Verfahren befindlichen Planungen ab. Daher wurde das regionale Raumordnungskataster, das der RVHNF seit Jahren führt, mit in die Betrachtung aufgenommen. Da dies aber auf beim RVHNF vorliegenden Verfahren gründet, sind auch diese Daten teilweise lückenhaft bzw. fehlerbehaftet, da der RVHNF nicht konsequent bei allen Verfahren beteiligt wird. Näheres siehe hierzu unten.

Die im Laufe der Bearbeitung erkannten Fehler sowie der Umgang hiermit wurden dokumentiert. Der Suchraum, die Potenzialkulisse und die VRG wurden auf Grundlage korrigierter Daten neu berechnet.

D.4.2. Methodischer Umgang mit Änderungen der Rahmenbedingungen und Datengrundlagen im Laufe des Verfahrens

Die zunehmende gesellschaftliche Bedeutung des Klimaschutzes sowie der Unabhängigkeit der Energieversorgung schlug sich im Laufe des Verfahrens zur Aufstellung der Teilfortschreibung Windenergie II durch Änderungen der rechtlichen Grundlagen sowie die juristische Auslegung derselben nieder. Diese mussten zwingend in der Methodik und Umsetzung auf dem Weg zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen berücksichtigt werden. So wurde es z. B. notwendig, neben der räumlichen Ausweisung zusätzlicher VRG auch die Plansätze zu ändern. Es musste dadurch das Verhältnis zwischen den aus der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 und der 13. Änderung

des Regionalplans seit dem Jahr 2015 rechtskräftigen Vorranggebieten zu den neu festzulegenden Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen geklärt werden.

Durch Rückläufe aus der Unterrichtung bzw. durch Rechtsprechung wie z.B. das Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 04.04.2023 klärten sich Fragen zum Abwägungsrang von Windkraft im Verhältnis zu militärischen oder Luftverkehrsbelangen. Infolgedessen musste auch die Methodik angepasst werden, indem z.B. Hubschraubertiefflugstrecken als Ausschlusskriterium festgelegt wurden, aufgrund des im Urteil genannten verteidigungspolitischen Beurteilungsspielraums der Bundeswehr.

Zudem erfuhren auch die vom Land Baden-Württemberg im Rahmen des sicheren Planungskorridors zur Verfügung gestellten Datengrundlagen wie der Fachbeitrag Artenschutz nachträgliche Änderungen, die bei der Bearbeitung berücksichtigt wurden.

In regelmäßigen zeitlichen Abständen bzw. fortlaufend fortgeschrieben werden auch die Geobasisdaten des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung, das AROK des Landes sowie die vom RVHNF selbst im Rahmen der Raumbeobachtung erhobenen Daten zu Planungen. Das Bestreben, möglichst aktuelle Stände der tatsächlichen Gegebenheiten sowie der Planungsabsichten der Kommunen und sonstigen Vorhabenträger zu berücksichtigen, steht hierbei einer Verlässlichkeit der Planung entgegen. Es ist daher notwendig an einer definierten Stelle im Aufstellungsprozess einen Zeitschnitt zu definieren, nach dem keine neuen Informationen mehr berücksichtigt werden.

Die verwendeten Datengrundlagen sowie die jeweiligen Datenstände zur Erarbeitung des Suchraums für die Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG sowie zur Erarbeitung der Potenzialkulisse / der VRG für den Beteiligungsentwurf wurden intern dokumentiert.

Anhand der geänderten Methodik (Kriterienset) sowie korrigierter bzw. aktualisierter Datengrundlage wurde der Suchraum neu berechnet (siehe oben Abb.3).

Nach der Durchführung der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG wurde aus Aufwandsgründen weder der Suchraum noch die Potenzialkulisse neu berechnet. Diese Neuberechnungen sind lediglich für das Annexverfahren vorgesehen.

D.4.3. Methodischer Umgang mit in Planung befindlichen Vorhaben der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung

Da die Regionalplanung in der Regel auf einen Verwirklichungszeitraum von mehreren / üblicherweise ca. zwei Jahrzehnten hin plant, ist es notwendig, bei der schrittweisen Bestimmung der Vorranggebiete für Windenergie nicht nur zum Planungszeitpunkt bestehende, sondern auch bereits in Planung befindliche Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen zu berücksichtigen. Dies ist allerdings nur möglich, sofern eine räumlich hinreichend konkrete Linienführung bzw. Flächenabgrenzung vorliegt und die Ernsthaftigkeit der Planungsabsicht durch Einleitung eines förmlichen Beteiligungsverfahren dokumentiert ist. In der Bauleitplanung ist dies in der Regel der Fall, sobald eine Planungsfläche im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans oder der Änderung bzw. Fortschreibung eines Flächennutzungsplans mindestens in der frühzeitigen Beteiligung, bei vereinfachten oder beschleunigten Verfahren in der Beteiligung war. Für sonstige Vorhaben ist eine entsprechende Konkretisierung in der Regel im Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren erreicht.

Da die amtlichen Geobasisdaten (DLM/ATKIS, ALKIS) nur den gebauten Bestand mit einiger zeitlicher Verzögerung und das AROK nur den rechtskräftigen Bestand der

Flächennutzungsplanung (ebenfalls mit einiger zeitlicher Verzögerung) abbildet, wurden im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie II für die Region Heilbronn-Franken die vom RVHNF geführten Raumordnungskataster (ROK) der Flächennutzungspläne (FNP-ROK) und Bebauungspläne (B-Plan-ROK) sowie der Leitungstrassen (Leitungs-ROK) und Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien (EE-ROK) ergänzend berücksichtigt.

Erfasst sind im B-Plan-ROK alle Flächen der verbindlichen Bauleitplanung sowie auch Außenbereichs-, Ergänzungs- und Klarstellungssatzungen, die dem RVHNF seit 2016 im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens vorgelegt wurden. Sofern sich im Laufe des Beteiligungsverfahrens bis hin zur Rechtskraft Änderungen an der Abgrenzung, Nutzung oder Zweckbestimmung ergeben, werden diese fortlaufend dokumentiert. Auch für die Flächennutzungspläne erfolgt die Erfassung entsprechend seit 2016. Zudem werden auch die in den FNPs als Bestand dargestellten Flächen nach und nach rückwirkend erfasst, hier ist die Datenlage allerdings nicht vollständig. Im ersten Schritt des kriteriengestützten Suchprozess für die Teilfortschreibung Windenergie II wurden aufgrund dieser inhomogenen Datenlage des intern geführten FNP-ROK lediglich das offizielle AROK sowie ergänzend das interne B-Plan-ROK herangezogen, um Ausschlussflächen und Vorsorgeabstände zu bestimmen.

Im Rahmen der Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG stellte sich jedoch heraus, dass auch das AROK nicht vollständig die in FNPs dargestellten Flächen abbildet (z.B. Teilorte / Weiler). Es wurde daher auch aus diesem Grund entschieden, ergänzend auch das FNP-ROK des RVHNF einzubeziehen. Die Zusammenführung von AROK, FNP-ROK und B-Plan-ROK wurde so realisiert, dass alle Datensätze gleichwertig betrachtet werden und in den Fällen, wenn sich Flächen überlagern, aber unterschiedliche Werte bzgl. Nutzung / Zweckbestimmung aufweisen, immer in diejenige Kategorie eingeteilt werden, die den höheren Schutzgrad gegenüber Windkraft aufweist.

Der Suchraum, die Potenzialkulisse und die VRG wurden auf Grundlage der Daten zum Stichtag 31.01.2024 neu berechnet (siehe oben).

Nach der Durchführung der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG wurde aus Aufwandsgründen weder der Suchraum noch die Potenzialkulisse neu berechnet. Diese Neuberechnungen sind lediglich für das Annexverfahren vorgesehen. In den Standortdatenblättern wird allerdings der aktuell dem RVHNF vorliegende Siedlungsbestand zum 31.12.2025 dargestellt.

D.4.4. Aktualisierung der Kartengrundlage/Raumnutzungskarte

Die Raumnutzungskarte (RNK) des Regionalplans Heilbronn-Franken wurde 2006 in der Software ArcView Version 3.3 erstellt und bis zuletzt in diesem System gepflegt. Allerdings ist diese Software nicht mehr kompatibel mit aktueller PC-Hardware und aktuellen Betriebssystemen und die Nutzung daher nur auf einem nicht adäquat in das EDV-Systems des RVHNF integrierten Rechner möglich.

Eine Umstellung der RNK auf ein zeitgemäßes GIS-Software-System war daher unabdingbar erforderlich. Allerdings lässt sich die Symbolisierung in der aktuell durch den RVHNF genutzten Software ArcGIS Pro nicht exakt so nachbilden, wie in der ausgefertigten und genehmigten Fassung der RNK im Maßstab 1:50.000 dargestellt. Dies betrifft vor allem Schraffuren. Hier gibt es geringfügige Verschiebungen der offenen Schraffur, was insbesondere beim Regionalen Grünzug augenscheinlich wird. Dieser Aspekt ist mit Blick auf Ausschnitte der RNK im Kartenteil zu berücksichtigen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die zu Grunde liegenden Geometrien der anderen VRG an keiner Stelle verändert wurden. Es handelt sich folglich um ein reines Abbildungsproblem.

Der Teilfortschreibung Windenergie II sind bereits vier weitere Teilfortschreibungen sowie zahlreiche abgeschlossene Änderungsverfahren des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 vorausgegangen. In den Satzungsdokumenten wurden die geänderten räumlichen Festlegungen jeweils auf einem Ausschnitt der RNK dargestellt. Die Teilfortschreibung Wind II fügt lediglich neue Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen in die RNK ein und ändert keine weiteren räumlichen Festlegungen. Auch bei der Teilfortschreibung Windenergie II enthält die Anlage A zur Satzung für jedes neue Vorranggebiet einen Ausschnitt der RNK. Die Ausschnitte zeigen jeweils den aktuellen konsolidierten Stand aller rechtsverbindlichen räumlichen regionalplanerischen Festlegungen.

An dieser Stelle ist auch darauf hinzuweisen, dass die Abbildung der Siedlungsflächen in der RNK dem Stand der Datengrundlage des geltenden Regionalplans entspricht und daher auf die Jahre 2002/2003 datieren dürfte. Die Siedlungsentwicklung, die seither stattgefunden hat, ist daher in der RNK nicht abgebildet. Sie ist aber ebenso wie vorliegende Planungen über die Datengrundlagen bei der Planung berücksichtigt (siehe Kap. D.4.3). Daher unterscheiden sich auch die Kartendarstellungen der RNK und die Karte zum Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit in den Standortdatenblättern. Maßgeblich für die Abstandsberechnungen waren bei allen Kriterien immer die aktuellen Datengrundlagen und nicht die RNK. Daher sind die Abstandangaben zur benachbarten Bebauung aus den Standortdatenblättern richtig und maßgeblich. Ähnlich verhält es sich mit nachrichtlichen Darstellungen in der RNK. Auch hier ist ein veralteter Stand abgebildet. Maßgeblich für die Bearbeitung waren auch hier die Datengrundlagen, die sich in den Standortdatenblättern abbilden.

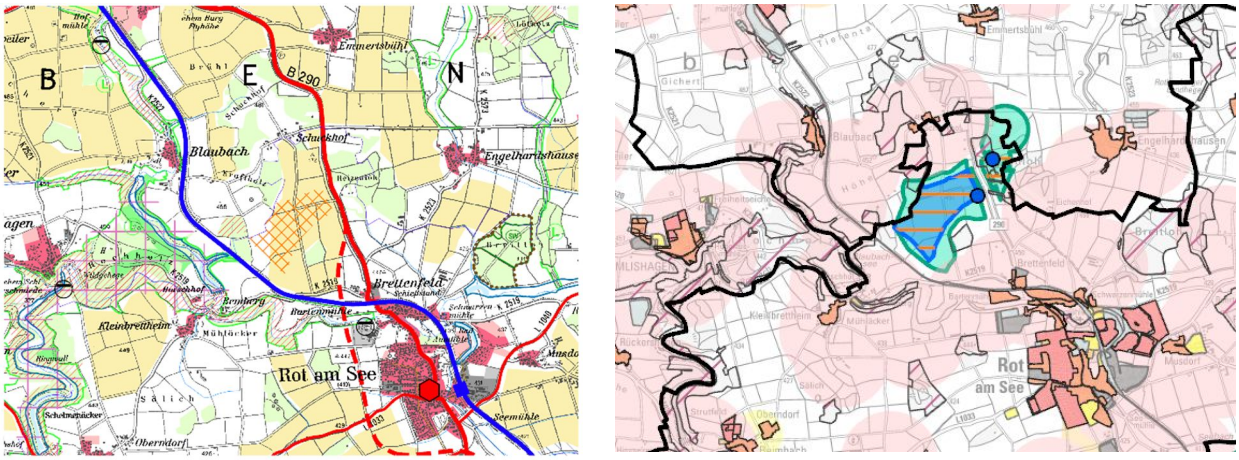

Abbildung 4 Vergleich: links Raumnutzungskarte auf Kartenbasis Stand Genehmigung 2006 oder älter, rechts Siedlungsflächen Stand 31.01.2024, die bei der Planung berücksichtigt wurden (unmaßstäblich)

D.4.5. Methodischer Umgang mit der Radarführungsmindesthöhe (MVA)

Die **MVA** ist eine technische Vorgabe für den Flugbetrieb im Bereich von Flugplätzen mit einem Flugplatzradar. Oberhalb dieser Höhe können Flüge, insbesondere An- und Abflüge, im kontrollierten Flugraum nach Instrumentenflugregeln (IFR) quasi im ‚Blindflug' durchgeführt werden. Die Bezirkskontrollstelle (Fluglotse) kann Flugzeuge oberhalb dieser Mindesthöhe mittels Radarführung einweisen. Der Pilot muss in diesem Fall keine Sichtfreiheit sicherstellen. IFR-Flüge dürfen nur in mindesten 1.000 ft (ca. 300 m) über dem höchsten Hindernis in einem Umkreis von 8 km durchgeführt werden. Die MVA gliedert sich in Sektoren mit ggf. unterschiedlichen Höhen über Normalnull, die im Luftfahrthandbuch für die einzelnen Flugplätze mit IFR-Verfahren dargestellt sind. Im Umkehrschluss muss der Bereich von 8 km um den jeweiligen Sektor bis unter 1.000 ft unter der MVA hindernisfrei sein.

Für die Planung von WKA und Windenergiegebieten in der Region Heilbronn-Franken ist lediglich das Flugplatzradar des militärischen Flugplatzes Niederstetten zu berücksichtigen. Im Bereich von zivilen Landeplätzen, dies betrifft in der Region Heilbronn-Franken den Verkehrslandeplatz Schwäbisch Hall, wurde durch die DFS klargestellt, dass die MVA bei Bedarf auf 1.000ft über dem jeweils höchsten Hindernis im Pufferbereich von 8 km um den MVA-Sektor angehoben werden kann, so dass sie dem Bau von neuen WKA nicht entgegensteht.

Die MVA-Sektoren mit Abgrenzungen in der Horizontalen (als Karte sowie als Koordinaten der Polygon-Stützpunkte) und Angaben der Mindesthöhen in der Einheit 100 ft sind im Militärischen Luftfahrthandbuch Deutschland dargestellt, welches im Internet unter milais.org öffentlich zugänglich ist. Gültig für die Bearbeitung der Teilfortschreibung Windenergie II ist die MVA-Karte (AD 2 ETHN 2 –3) Stand 13.07.2023 (zuletzt abgerufen von www.milais.org/publications.php am 14.05.2024).

Am größten sind demnach zwei Sektoren (HN1, HN3) mit Mindesthöhe 3.000ft, weitere kleinere randliche Sektoren definieren eine Mindesthöhe von 3.200 ft (HN2), 3.300 ft (HN6), 4.000 ft (HN5) bzw. 4.600 ft (HN4). Aus konkreten WEA-Projekten ist bekannt, dass vor allem der den größten Raum einnehmende und die geringste Höhe definierende Sektor Höhenbeschränkungen für WKA bewirkt. Die weiteren Sektoren müssen ebenfalls beachtet werden, wirken sich aber aufgrund der Flächenumfangs und der höheren Lage weniger beschränkend auf die Windkraftplanung und -nutzung aus.

Die absolute Bauhöhenbeschränkung durch MVA definiert sich durch die Hindernisfreiheit von 1.000 ft unterhalb der MVA von hier 3.000 ft über Normalnull und liegt damit bei 2.000 ft ü. NN, also umgerechnet 609,6 m ü. NN. Um die relative Bauhöhenbeschränkung, also die maximal zulässige Höhe eines Bauwerkes über Gelände zu ermitteln, kann man die Differenz zwischen der Bauhöhenbeschränkung ü. NN und der Geländehöhe am geplanten Standort bestimmen. Anhand eines digitalen Geländemodells kann man die relative Bauhöhenbeschränkung auch flächendeckend für den Wirkungsbereich der Bauhöhenbeschränkung bestimmen.

Eine Nachfrage beim Luftfahrtamt der Bundeswehr ergab, dass dort jedoch kein entsprechender flächendeckender Datensatz vorliegt, der für Planungszwecke verwendet werden kann. „Unsere Darstellungen haben lediglich die Aufgabe ein ggf. betroffenes Interessengebiet darzustellen. Stellen wir dadurch eine evtl. Betroffenheit fest, berechnen wir jede Standortkoordinate eines WEA-Vorhabens in Bezug auf das betroffene Interessengebiet und das auf jeweils anderen spezialisierten Plattformen“ (E-Mail von OLT Hahn vom 07.02.2023). In der gleichen E-Mail wird Bezug genommen auf den „Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung von Niederstetten mit den Daten von milais.org mit seinen Sektoren“.

Im Rahmen des sicheren Planungskorridors für die Regionale Planungsoffensive zum Ausbau erneuerbarer Energien wurden den von Bauhöhenbeschränkungen durch MVA betroffenen Regionalverbänden entsprechende Karten im pdf-Format sowie Vektordaten im shp-Format zur Verfügung gestellt. Auch im Anschreiben des UM zur Übermittlung der Daten wird auf das Militärische Luftfahrthandbuch und die oben beschriebenen Regeln zur Ermittlung der Bauhöhenbeschränkung Bezug genommen: „im Umfeld der Militärflugplätze Laupheim und Niederstetten kommt es beim Windkraftausbau häufig zu Konflikten mit den Radarmindestführungshöhen (Minimum Vectoring Altitude, MVA; bisweilen auch MRVA genannt), da in diesen Bereichen maximale Bauhöhen zu beachten sind. Die MVA ist in mehrere Sektoren mit unterschiedlichen Höhen eingeteilt. Die Bauhöhen ergeben sich - vereinfacht gesagt

- aus den MVA-Sektoren einschließlich horizontaler (8 km) und vertikaler (1.000 ft) Sicherheits-Pufferzonen, welche nicht durchstoßen werden dürfen. Für jeden Standort ergibt sich die maximale Bauhöhe damit je nach dessen geografischer Höhenlage über Normalnull (NN)“ (E-Mail UM vom 06.02.2023). Dennoch gehen die Daten laut Einschrieb in der pdf-Karte von einer MVA-Höhe von 614 m anstatt von den rechnerisch zu ermittelnden 609,6 m aus. Die Karten und Daten unterscheiden zudem lediglich Bauhöhenbeschränkungen von pauschal kleiner als 200 m über Gelände sowie pauschal größer als 250 m über Gelände sowie die Werte dazwischen in 10 m-Schritten. Um zu ermitteln, wo in der Region die in der Planung angesetzte zukunftsträchtige Referenzanlage Typ 1 mit einer Gesamtbauhöhe von 280 m möglich ist, sind die Daten daher nicht verwendbar, da die Bauhöhenbeschränkungen über 250 m nicht weiter differenziert werden.

Der in den Daten des UM verwendete Wert 614m ü. NN wurde auch von mehreren Projektierern als begrenzende Höhe für den Bau von WKA genannt. Allerdings wurde dieser Wert weder von der Bundeswehr (Luftfahrtamt der Bundeswehr oder BAIUDBW) noch von der zuständigen Luftverkehrsbehörde (RPS, Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit) gegenüber dem RVHNF kommuniziert. Das Kriterienset, das im Zuge der Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorgelegt wurde, enthielt bereits den Wert von 609 m ü. NN. Diesbezüglich kam auch im Zuge der Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG keine kritische Stellungnahme von der Bundeswehr, obwohl die Bundeswehr explizit Rückmeldungen zu anderen Sachverhalten der betreffenden Spalte des Kriteriensets gab. Zudem wurde der Wert auch von der Luftverkehrsbehörde nicht kritisiert. Es konnte nicht ermittelt werden, worauf sich der abweichende Wert von 614 m ü. NN begründet.

Daher wurde bewusst die Entscheidung getroffen, der Planung den rechnerisch korrekten Wert von 609,6 m ü. NN zugrunde zu legen. Dieser rechnerische Wert wurde im Kriterienset nicht auf-, sondern abgerundet, um klarzustellen, dass ausgehend von der Referenzanlage Typ 2 in allen Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen Gesamtbauhöhen von mindestens 200 m auf jeden Fall realisierbar sind. Der RVHNF hat von einem spezialisierten GIS-Dienstleister einen Datensatz gekauft, der die relative Höhenbeschränkung durch die MVA Niederstetten, also die maximale Bauwerkshöhe über Gelände auf Basis des Digitalen Geländemodells 1 in einer horizontalen Auflösung von 1m x 1m und in einer Höhengenauigkeit von 1 m darstellt. Diese Daten verwenden den rechnerisch korrekten Wert von 609,6 m ü. NN bzw. den entsprechend rechnerisch ermittelten Werten für die übrigen o.g. Sektoren. Basierend auf diesem Datensatz wurden alle Flächen ermittelt, in denen lediglich Bauhöhen von weniger als 200 m möglich sind. Diese Flächen waren nicht Teil des Suchraums. Die Bauhöhenbeschränkung auf weniger als 200 m gegenüber der von Hindernissen freizuhaltenden Zone stellt daher ein Ausschlusskriterium dar, da nicht davon auszugehen ist, dass langfristig niedrigere Anlagentypen am Markt verfügbar sein werden.

D.4.6. Methodischer Aufbau der Standortdatenblätter

Als Anlage 1 zur Begründung wird zu jedem der geplanten Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen ein Standortdatenblatt erstellt. Daran lässt sich zum einen nachvollziehen, warum die Fläche als VRG ausgewählt wurde und wie sich die konkrete Abgrenzung begründet. Zum anderen erfolgt eine Bewertung der umweltbezogenen sowie nicht umweltbezogenen Konflikte.

Ein Standortdatenblatt ist wie folgt gegliedert. Eine detaillierte Beschreibung des Aufbaus der Standortdatenblätter findet sich darüber hinaus in Kap. 5.1 des Umweltberichts.

Es erfolgt zunächst eine verbale Beschreibung der Lage des VRG sowie der räumlichen Beziehung zu anderen Festlegungen des Regionalplans. Anhand zweier Ausschnitte der RNK (vorher / nachher) wird dies veranschaulicht.

Die Eignung des VRG wird anhand einer Karte der Summe der Eignungswerte und der verbalen Bewertung der einzelnen Eignungskriterien dargestellt. Darüber hinaus erfolgt ergänzend eine zweite Darstellung des dem RVHNF bekannten Vorhabenstand zum 31.12.2025.

Die Bewertung der Umweltverträglichkeit als Teil der Umweltprüfung erfolgt anhand der Bewertungen für die einzelnen Schutzgüter „Mensch, menschliche Gesundheit“, „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“, „Wasser‘ sowie „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ und es erfolgt eine Abschätzung der kumulativen Wirkungen im Zusammenwirken mit anderen Windkraftgebieten in räumlicher Nähe.

In den Standortdatenblättern werden nicht alle Umweltschutzgüter dargestellt. Für die Schutzgüter „Klima/Luft“, „Landschaft“, „Boden“ und „Fläche“ wird auf eine standortbezogene Bewertung verzichtet. Hierzu finden sich allgemeine Ausführungen im Umweltbericht. Allerdings wurde zur Bewertung der landwirtschaftlichen Wertigkeit der überplanten Flächen im Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ die Einstufung nach landwirtschaftlicher Standorteignungskartierung eingefügt. Bei den einzelnen Schutzgütern werden nur die Belange dargestellt, die berührt sind. Sind keine Belange des Schutzguts berührt, wird auf eine kartografische Darstellung des Schutzguts verzichtet. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass eine Prüfung des Belangs durchgeführt wurde und keine Betroffenheit vorliegt. Sofern ein Plangebiet vollständig im Bereich einer bereits rechtsverbindlichen Konzentrationszone oder isolierten Positivplanung liegt, die in einem rechtskräftigen kommunalen Flächennutzungsplan dargestellt ist, erfolgt in der Regel nur eine überschlägige Prüfung des zugehörigen Umweltberichtes unter Einbeziehung übergemeindlicher Belange und Wirkungen sowie einem Abgleich mit der aktuellen Situation.

Schließlich werden die nicht umweltbezogenen Konflikte bezüglich Infrastruktur, Verkehr, Militär und Luftverkehr aber auch mögliche Synergieeffekte mit Gebieten für die FFPV aufgezeigt. Das Fazit fasst die standortbezogene Prüfung zusammen und zeigt im Sinne einer Alternativenprüfung auf, warum Teile von Potenzialflächen oder andere Potenzialflächen in räumlicher Nähe nicht als VRG übernommen wurden.

Hinreichend konkrete Meldungen aus der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG bzgl. Vorkommen von windkraftsensiblen Vogel- und Fledermausarten, wurden als Hinweise für die nachgelagerte Planungsebene beim Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ aufgenommen.

Hinweise aus der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG zu nicht windkraftsensiblen Arten, nicht umweltbezogenen Konflikten (Militär, Luftfahrt, Verkehr, Infrastruktur) sowie kumulativen Wirkungen mit Bezug auf noch nicht verfestigte Planungen wurden als fünfter Textblock eingefügt.

D.5. Herleitung der Potenzialkulisse und Ableitung der Vorranggebiete

D.5.1. Positivplanerischer Ansatz bei der Herleitung der Potenzialkulisse

Durch das Wind-an-Land-Gesetz wird in der Gesetzesbegründung explizit ein positiver Planungsansatz bei der Ausweisung von Windenergiegebieten gefordert. Dies verlangt – anders

als bei den Windkraftplanungen bisher üblich – nicht von der Konfliktvermeidung kommend zu planen, sondern vorrangig die Eignung in den Blick zu nehmen. Nachdem über die Anwendung der Ausschlusskriterien die der Windkraft unzugänglichen Räume ausgeschiedenen wurden, besteht die Möglichkeit über die o.g. Eignungskriterien Gunsträume für Windkraft zu ermitteln. Da WKA dennoch konfliktbehaftet sind, müssen bei diesem Schritt zugleich die hochrangigen Konfliktkriterien mit in die Erzeugung der Potenzialkulisse eingebunden werden.

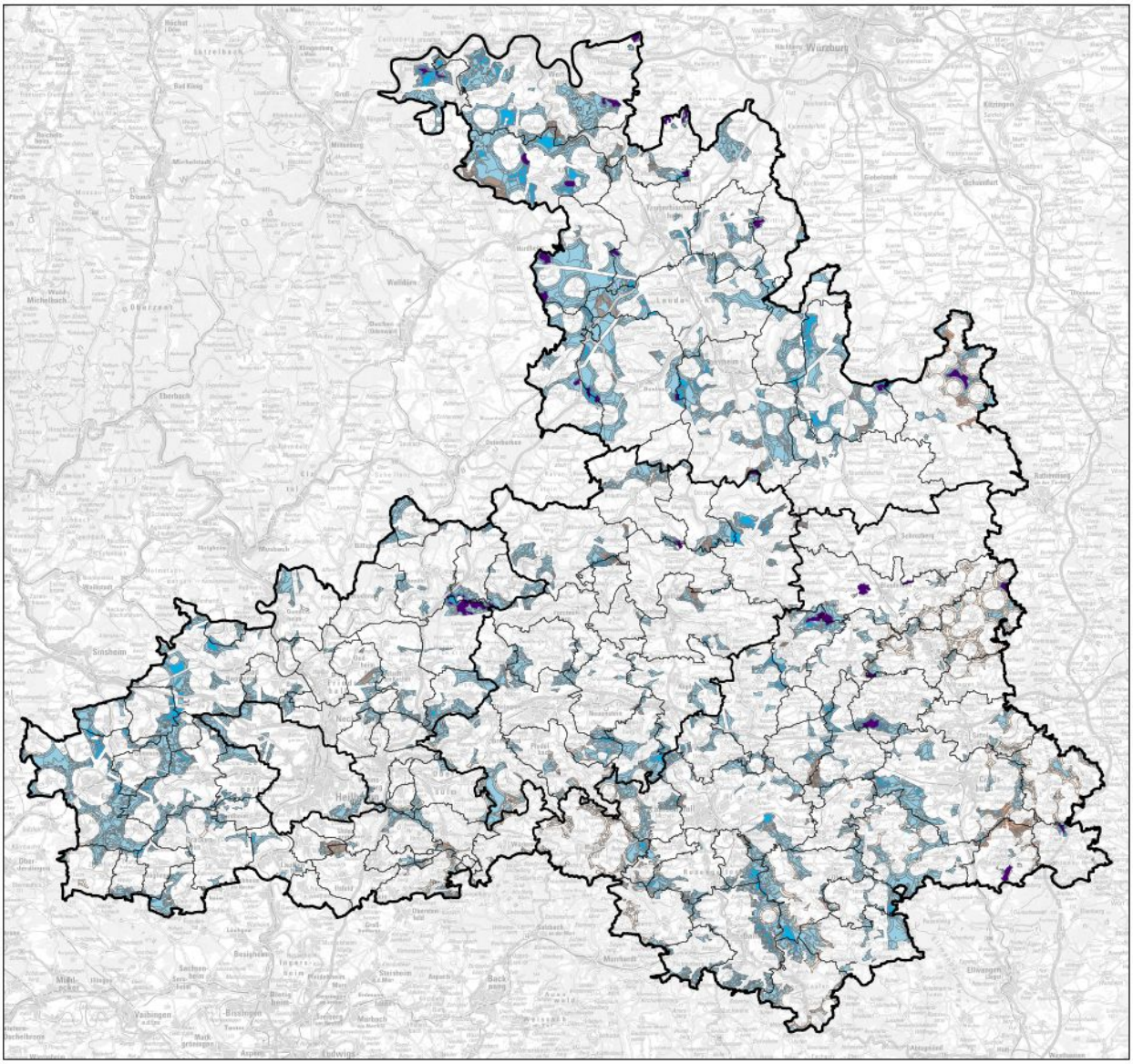

Abbildung 5 Karte der aggregierten Eignungskriterien, Arbeitsstand Frühjahr 2024

Daher wurden zunächst alle Eignungskriterien GIS-gestützt aggregiert und eine Eignungskarte erzeugt. Dieser summierten Eignung wurden in einem zweiten Teilschritt die hochrangigen Konflikte in einer weitgehend GIS-gestützten Bewertung gegenübergestellt und eine Vorabwägung vollzogen. Die einfachen Konfliktkriterien, sowie etwaige Umfassungen von Ortschaften kommen erst bei der Ableitung der Vorranggebietsentwürfe zum Tragen.

D.5.2. Detailliertes Vorgehen bei der Herleitung der Potenzialkulisse

Dieser Arbeitsschritt wurde überwiegend GIS-gestützt vollzogen. Wie im Kriterienset dargestellt, hat jedes Eignungskriterium eine individuelle dreistufige Hierarchie. Jeder Eignungsklasse wurde

ein Eignungswert zugewiesen, wobei die erste Stufe der Eignung den Wert 1 bekam, die zweite Stufe der Eignung den Wert 2 und die dritte Stufe den Wert 3. Um die Gesamteignung einer Fläche zu bestimmen, wurden die Geometrien aller Eignungskriterien miteinander verschnitten und die Summe der jeweiligen Eignungswerte für jede so entstandene Überlappungsgeometrie berechnet. Da fünf Eignungskriterien betrachtet wurden, konnte so theoretisch eine Maximalpunktzahl von 15 erreicht werden.[38]

Mit einem äquivalenten Schema wurden die Geometrien der hochrangigen Konflikte überlagert und die Summe der Überlagerungen berechnet, wobei jeder hochrangige Konflikt gleichwertig in die Summe einging. Abschließend wurden die klassifizierten Geometrien der Eignungssummen und hochrangige Konfliktsummen miteinander verschnitten und auf den Suchraum zuzüglich der rechtskräftigen kommunalen Windenergieflächen aus Säule I zugeschnitten, wodurch sich eine „Mosaikgeometrie“ ergab, in der jede Fläche eine individuelle Attributkombination aus Eignungen und hochrangigen Konflikten aufwies.

Anhand dieser Kombinationen aus Eignungen und hochrangigen Konflikten wurden nur Flächen, die folgende Merkmale aufwiesen in die Potenzialkulisse übernommen:

Anzahl Hochrangige Konfliktkriterien	**Summe Punkte Eignungs-kriterien**	**Mittlere gekappte Wind-leistungsdichte**	**Geplante, genehmigte oder bestehende Windenergie-Anlagen**
0	≥ 8	≥ 215 W/m²	
≤ 1	≥ 11	≥ 215 W/m²	
≤ 1			Planung vorhanden (jeglicher Verfahrensstand)
≤ 2			WE-Anlagen im Bestand, im Bau oder genehmigt

Abbildung 6 Schema zur Herleitung der Potenzialkulisse

Die Herleitung folgte dabei zwei Zweigen. Der erste Zweig filtrierte anhand der Gesamteignung mit Hinblick auf hochrangige Konflikte und die Windleistungsdichte. Erreicht eine Teilfläche eine Gesamteignung von mindestens acht Punkten, während sie keine hochrangigen Konflikte und eine gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² aufweist, wurde diese in die Potenzialkulisse aufgenommen. Flächen, die bei mindestens 215 W/m² elf Eignungspunkte oder mehr aufweisen, wurden auch aufgenommen, wenn ein hochrangiges Konfliktkriterium vorhanden war. Auf dieser Weise wird dem Orientierungswert des Landes zur Windleistungsdichte (215 W/m²) Rechnung getragen, da keine Angebotsflächen aufgenommen wurden, die eine geringere Windleistungsdichte aufweisen.

Der zweite Zweig bezog sich auf laufende Vorhabenplanungen in der Region, sodass möglichst viele Windplanungen zumindest in die Potenzialkulisse aufgenommen werden konnten. Beinhaltet eine Teilfläche mindestens einen Eignungspunkt auf Basis einer Planung (ungeachtet des Planungsstands), die bis zum Stichtag 31.01.2024 bekannt war, konnte bis zu ein hochrangiger Konflikt überwunden werden. War diese Planung zu diesem Zeitpunkt bereits genehmigt oder gebaut, konnten bis zu zwei hochrangige Konflikte überwunden werden und die Teilfläche wurde

[38] Die theoretische Minimalpunktzahl beträgt zwei, da sowohl die Eignung der Siedlungsabstände als auch der Windleistungsdichte von einem Ausschluss in eine, nach oben offene Abstandseignung kippt. Die tatsächlich erreichte Maximalpunktzahl der besten Fläche sind 14 Eignungspunkte.

in die Potenzialkulisse aufgenommen. Außerdem war bei bestehenden Planungen keine Windleistungsdichte von 215 W/m² erforderlich, so dass aus Sicht von Projektieren aussichtsreiche Planungen auch unterhalb des Orientierungswerts Berücksichtigung finden können.[39] Durch diese Vorgehensweise wurde sichergestellt, dass gemäß dem wesentlichen Teilziel der Teilfortschreibung bestehende und geplante Anlagen verstärkt berücksichtigt werden, um einen schnellen Zubau der Anlagen zu ermöglichen.

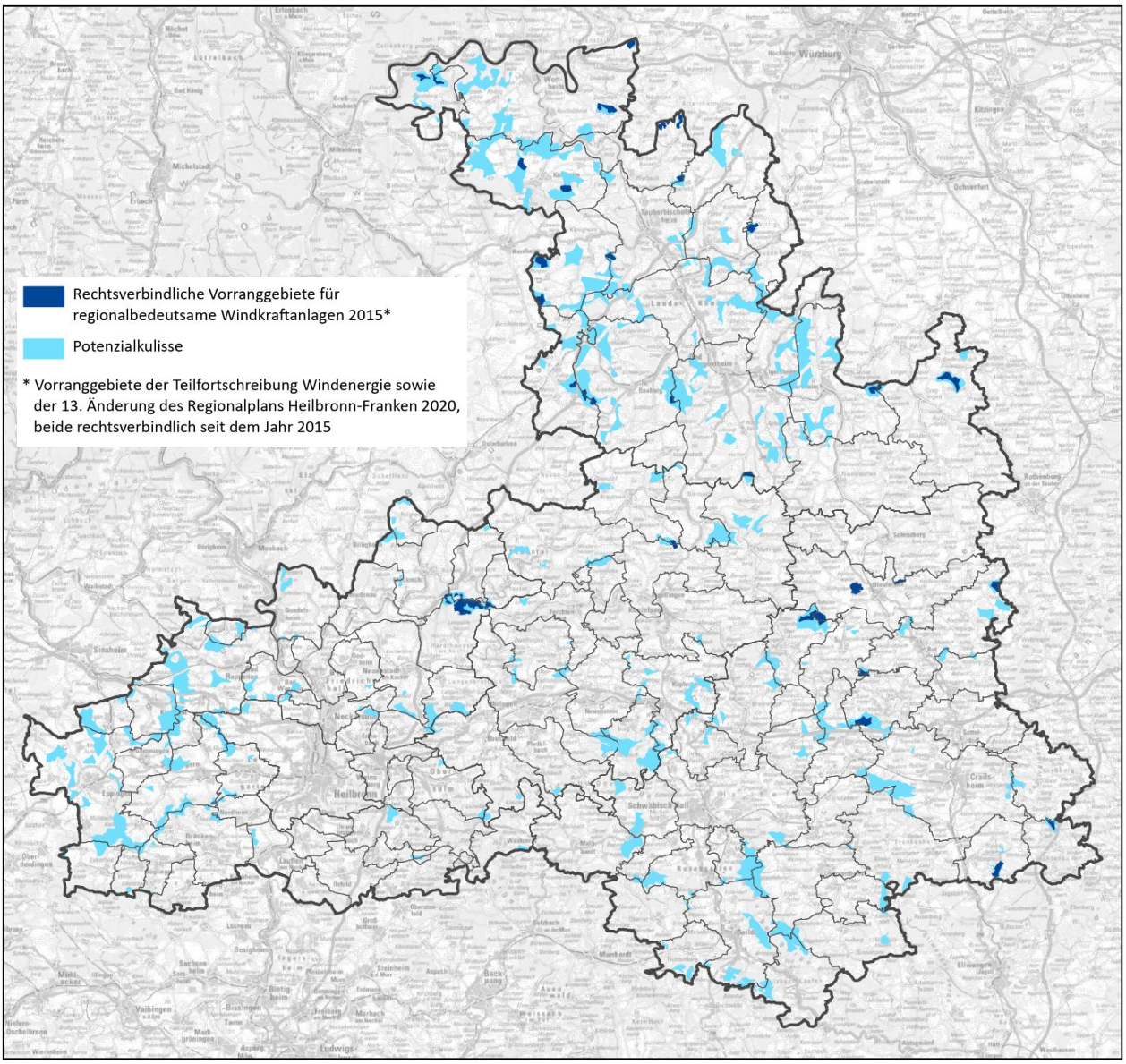

Abbildung 7 Potenzialkulisse, Arbeitsstand Juni 2024

Die nach Anwendung der Filterregeln verbliebenen Flächen wurden daraufhin im GIS unter Berücksichtigung von rechtskräftigen Vorranggebieten und kommunalen Windenergieflächen zusammengefasst und geglättet.

Gemäß Kriterienset wurden dann isolierte Einzelflächen mit einer Flächengröße von unter 10 ha entfernt (siehe Kap. D3.4.). Schließlich wurden entsprechend der Säule I (siehe Abb. 1) alle rechtskräftigen kommunalen Windenergieflächen, ungeachtet ob sie sich mit Ausschlusskriterien

[39] Durch den Ausschlusswert von 190 W/m² mittlere gekappte Windleistungsdichte konnten allerdings keine Planungen unterhalb dieses Werts aufgenommen werden.

überschneiden, hinzugefügt. Im Ergebnis entstand die Potenzialkulisse (siehe Abb. 7), die ca. 6,7 % der Regionsfläche beinhaltet.

D.5.3. Ableitung der Vorranggebietsentwürfe aus der Potenzialkulisse

Aufgrund der Tatsache, dass die Potenzialkulisse die für Windenergienutzung bestgeeigneten Flächen der Region abbildet, mit 6,7% über dem dreifachen Wert des Flächenziels von 1,8% lag, bestand bei der Abgrenzung der VRG ausreichend Spielraum, um nicht nur zu gut geeigneten, sondern auch zu konfliktarmen Flächen zu kommen. Daher bestand die Grundaufgabe bei der Ableitung der Vorranggebietsabgrenzungen, aus den **bestgeeigneten die konfliktärmsten Flächen** herauszufiltern.

Um zu einem regionsweit stimmigen und nachvollziehbaren Zuschnitt der VRG in der gesamten Region zu kommen, folgte deren Ableitung aus der Potenzialkulisse den nachstehenden **grundsätzlichen Leitlinien**, die nunmehr maßgeblich auf den Konfliktkriterien gründen.

<u>Leitlinien im Umgang mit dem Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit</u>

Da das Flächenziel aufgrund der großen Potenzialkulisse gut erreichbar ist, besteht die Möglichkeit eines ausreichenden **Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf Siedlungsabstände und Überlastungen**.

Bei den **Siedlungsabständen** soll daher auch bei bestehenden Planungen grundsätzlich, wenn möglich mindestens der erste Eignungsring des Siedlungsabstandes freigehalten werden. Ausnahmen hiervon sollen bei weiteren Konflikten in der betreffenden Potenzialfläche möglich sein, bzw. wenn die Fläche wegen eines zu hohen Siedlungsabstands zu klein würde und der Verlust des VRG oder von Anlagenstandorten droht oder wenn auf andere Flächen im Umfeld zur Vermeidung einer Überlastung verzichtet wurde. Dies soll insbesondere bei geplanten Anlagen, die bereits im Genehmigungsverfahren oder vorbeschieden sind, vermieden werden. Darüber hinaus ist bei Verzicht auf benachbarte Flächen und die damit verbundene Überlastung ein geringerer Siedlungsabstand, der aber immer noch über dem Ausschluss liegt, hinzunehmen.

Anders wird bei der Übernahme bestehender Konzentrationszonen oder bei explizit vorgetragenen kommunalen Flächenwünschen vorgegangen. Hier geht der Wunsch der Kommune nach einem geringeren Abstand vor.

Bei Angebotsflächen ohne bereits hinterlegte Vorhabenplanungen soll beim Siedlungsabstand, wenn möglich, immer die höchste Eignungsstufe erreicht werden. Entstehen dadurch sehr schmale oder zu kleine Flächen, entfallen diese.

Bestehen auf Angebotsflächen in wesentlichen Anteilen **Konflikte mit Wohngebäuden im Außenbereich**, die kaum eine Platzierung von Anlagen ermöglichen, sollen diese Flächen möglichst komplett entfallen. Randlagen von Flächen, die mit Vorsorgeabständen zu Einzelgebäuden überlagert werden, werden in der Regel ebenfalls beschnitten.

Überlastungen durch **Umfassung einzelner Siedlungen** sollen vermieden werden (vgl. Kap. D.3.7). Dabei werden bestehende oder in der Beteiligung befindliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen in benachbarten Regionen mit betrachtet. In einigen Fällen ist es unvermeidbar die spezifischen Regeln des Überlastungsschutzes (180°-Lösung) anzuwenden, insbesondere wenn es in einem Raum neben Bestandanlagen zu weiteren Planungen kommt (Main-Tauber-Kreis) bzw. eine Vielzahl teilweise konkurrierender Planungen vorliegt (nordwestlicher Landkreis Heilbronn). In diesen Räumen sollen nicht noch zusätzliche Angebotsflächen platziert werden.

Überlastungsschutz kann aber auch schon vorausschauend greifen, bevor die Anwendung der Regeln notwendig wird.[40]

Leitlinien im Umgang mit Angebotsflächen, Bestandsanlagen, Vorhabenplanungen und bestehenden Flächen für Windenergie

Flächen, die nur eine einzelne WKA ermöglichen, sollen möglichst nicht als Angebotsflächen ausgewiesen werden.[41]

Rechtskräftige kommunale Windenergieflächen werden nach dem Prinzip der zwei Säulen in der Regel vollständig übernommen. Die ursprünglich erfolgte vollständige Übernahme dieser Flächen in die Potenzialkulisse bedarf aber dennoch einer Prüfung bei der Ableitung der VRG. In der Gesamtbewertung wird allerdings doch geprüft, ob diese Flächen mit Ausschlusskriterien belegt sind.[42] Ist dies der Fall oder ist aufgrund bisheriger Stellungnahmen in Genehmigungsverfahren absehbar, dass bestehende hochrangige Konflikte z.B. militärischer Art nicht lösbar sind, werden diese Flächen nicht als VRG übernommen. Ebenfalls nicht übernommen werden minimale randliche Korrekturen bestehender Vorranggebiete der Teilfortschreibung Windenergie von 2015, die sich in der RNK kaum abbilden lassen. Ebenfalls in der Regel nicht übernommen werden unbebaute Konzentrationszonen, die hochrangige Konflikte aufweisen, da deren Bebauung offenbar bislang nicht möglich war und auch absehbar ausgeschlossen ist. Flächen der Potenzialkulisse im Umfeld bestehender Konzentrationszonen sollen nur übernommen werden, wenn dadurch relevant Flächen generiert werden können, die weitere Anlagen ermöglichen. Gerade bei (nahezu) vollständig bebauten Konzentrationszonen und nur randlichen Ergänzungen ist dies aus technischen Gründen häufig nicht der Fall.

Bestehende Vorranggebiete der Teilfortschreibung Windenergie von 2015 und der 13. Regionalplanänderung werden teilweise um darüber hinausgehende Konzentrationszonen ergänzt. Auch hier werden weitere Teile der Potenzialkulisse nur ergänzt, wenn diese relativ konfliktfrei sind und weitere Anlagen ermöglichen.

Bestehende und genehmigte Anlagengruppen sollen, wenn möglich vollständig als VRG dargestellt werden, um ein Repowering zu sichern. Dies gilt nicht für Einzelanlagen oder abgesetzt stehende Anlagen, die einen ungünstigen VRG-Zuschnitt mit sich bringen würden, der z.B. die Tendenz zur Umfassung verstärkt.

[40] In der Regel wurde die Potenzialkulisse durch die schemenhafte Anwendung des o.g. Gutachtens während der Ableitung derart beschnitten oder erst gar nicht abgeleitet, sodass einer der beiden oben beschriebenen Fallkonstellationen mit den spezifischen Freihaltewinkeln Anwendung finden konnte. In seltenen Ausnahmefällen wurde im ersten Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie II von dieser schemenhaften Anwendung abgewichen. Dabei handelte es sich neben einzelnen kleinflächigen Winkelüberschreitungen insbesondere um den Sonderfall des ursprünglich geplanten VRG TBB_04_II. Im Zuge der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG zeigte sich aber, dass diese atypische Anwendung rechtlich umstritten ist. Daher wurden alle Fälle, in denen im Zuge der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG individuelle Prüfungen der Umfassung angeregt wurden, in das Annexverfahren verschoben.

[41] Der Verzicht auf Flächen für Einzelanlagen rechtfertigt sich mit dem Ziel der räumlichen Bündelung von Anlagen sowie durch die Tatsache, dass das Flächenziel mit den im Entwurf festgelegten VRG überschritten wird. In der Abwägung ist der Verzicht auf Flächen für Einzelanlagen den vorgesehenen größeren unbeplanten Angebotsflächen gegenüberzustellen.

[42] Hierbei waren insbesondere die teilweise deutlich unter dem Ausschluss liegenden Abstände von Siedlungskörpern sowie die teilweise Lage in Hubschraubertiefflugstrecken ein Hinderungsgrund für die Übernahme der Flächen als VRG.

Leitlinien im Umgang mit dem Natur- und Artenschutz

Bei den Belangen des Natur- und Artenschutzes sollen **Natura 2000-Gebiete** nur miteinbezogen werden, wenn aufgrund eines Gutachtens eine Aussicht auf Umsetzung besteht, bzw. es aufgrund der räumlichen Situation (z.B. FFH-Gebiet, das auf kleine Gewässer II. Ordnung begrenzt ist) naheliegend ist, dass der Konflikt auf Umsetzungsebene lösbar ist. Die **Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz** werden, wenn möglich vermieden. **Korridore des Generalwildwegeplans** sind oftmals betroffen. Hierzu wird auf die Ausführungen im Umweltbericht verwiesen. In diesen Fällen wird der VRG-Zuschnitt so gewählt, dass Beeinträchtigungen des Korridors reduziert werden und wenn möglich unberührte Waldbereiche verbleiben. Eine **hohe Dichte an Konflikten** (Waldfunktionen, Biotope, Wildwegekorridore) kann ebenfalls zu randlichen Beschneidungen oder einem Verzicht auf Kleinstflächen führen.

Leitlinien Militär- und Luftverkehr

Konflikte mit dem Militär und dem Luftverkehr (**Platzrunden, An- und Abflugkeile**) sollen möglichst vermieden werden. Höhenbeschränkungen durch die MVA, sofern diese den Referenzanlagen Typ 2 ermöglichen, sind dabei nicht relevant.

Sonstige Leitlinien

Kommunale Wünsche (konkrete Flächenausweisungen wie auch die Freihaltung von Teilräumen), die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG eingegangen sind, sollen möglichst berücksichtigt werden. Eine komplette Ablehnung von Windkraft wird nicht berücksichtigt. Bei konfligierenden Wünschen auf kommunaler Ebene hat mit Blick auf § 2 EEG der kommunale Wunsch auf Ausweisung Vorrang.

Die **Belange des Denkmalschutzes** werden geprüft und wo möglich berücksichtigt. An verschiedenen Stellen werden aus Denkmalschutzgründen Flächenreduktionen vorgenommen (Details siehe Umweltbericht).

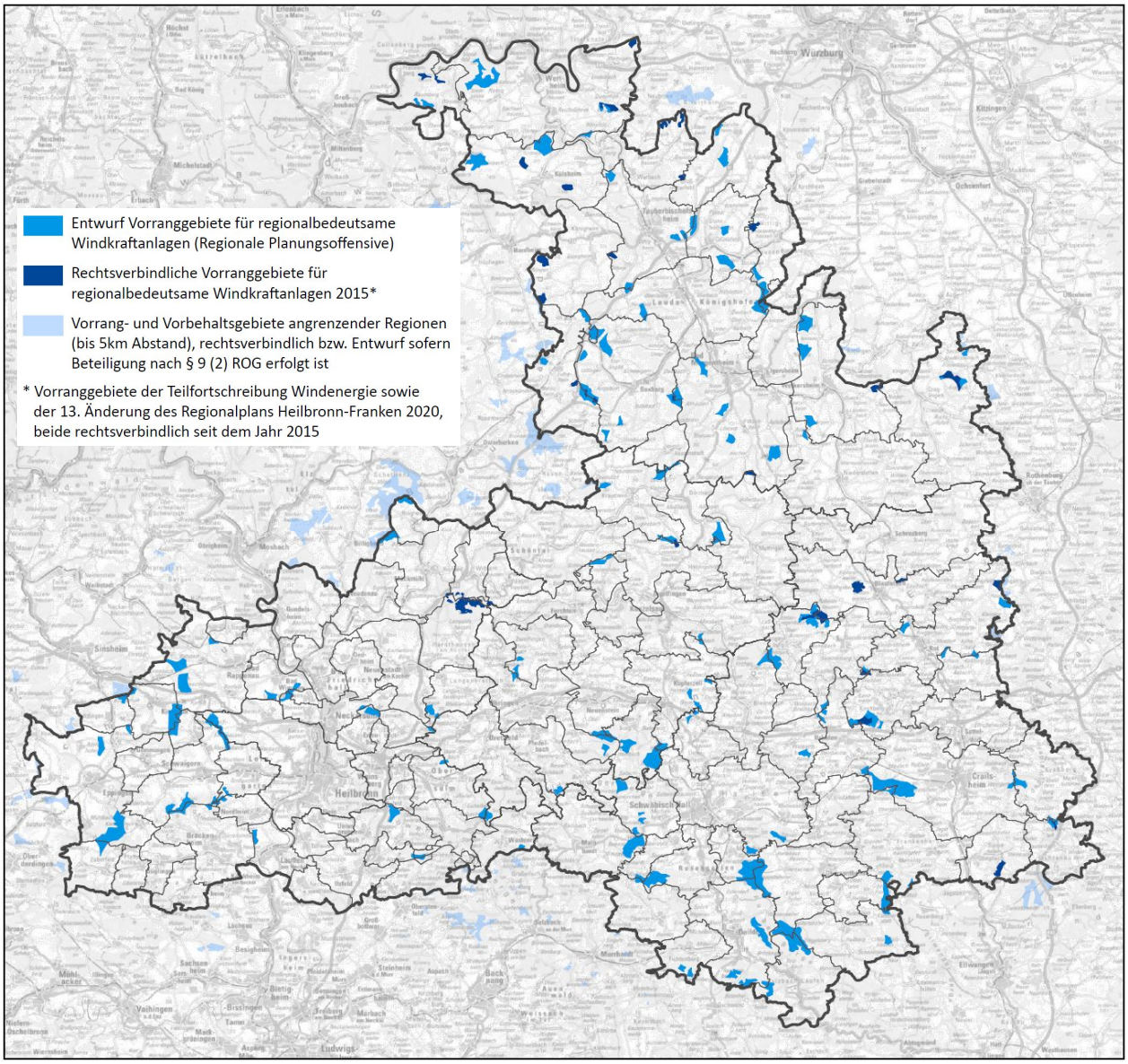

Abbildung 8 Entwurf Vorranggebiete, Arbeitsstand Juli 2024, inkl. Flächen benachbarter Regionen

Abschließend ist ein Blick auf die **Gesamtkulisse aller VRG** notwendig. Hier ist nach wie vor das Ziel der Ausgewogenheit im Blick zu behalten, auch wenn Teilbereiche der Region aufgrund MVA und militärischer Belange von vorneherein neuen VRG unzugänglich sind oder aufgrund der natürlichen Rahmenbedingungen (Windleistungsdichte) nicht oder nur wenig nutzbar sind.

Im Ergebnis wurden zum Entwurfsstand Juli 2024 104 VRG abgeleitet, die insgesamt eine Fläche von 10.895 ha (2,29 % der Region) aufweisen. Zusammen mit den bestehenden VRG aus der Teilfortschreibung Windenergie 2015 und der 13. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 belaufen sich die Flächen auf 12.519 ha (2,63 % der Region). Abschließend ist festzuhalten, dass keine im **Ausschluss** bzw. außerhalb des Suchraums liegenden Teilflächen übernommen wurden.

D.5.4. Reduzierung der Vorranggebietskulisse nach dem Beteiligungsverfahren

Nach Abschluss und Auswertung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG und Abwägung der Einwendungen durch die Verbandsversammlung wurden 17 ursprünglich geplante VRG aus dem Entwurf gestrichen. Für diese Streichung der ursprünglich geplanten VRG wurde ein erneutes

Beteiligungsverfahren durchgeführt. Es handelt sich bei den zu streichenden VRG um folgende VRG:

Nummer des VRG	**Bezeichnung des Gebiets**
HN_05_II	Westlich Bad Rappenau-Treschklingen
HN_08_II	Südlich Bad Wimpfen (Kernort)
KÜN_03_II	Südöstlich Dörzbach-Hohebach
KÜN_09_II	Nördlich Kupferzell-Goggenbach
KÜN_10_II	Südwestlich Kupferzell-Goggenbach
KÜN_16_II	Östlich Waldenburg-Obersteinbach
SHA_16_II	Westlich Michelfeld-Gnadental
SHA_20_II	Südöstlich Mainhardt-Bubenorbis
SHA_23_II	Südwestlich Rosengarten-Sanzenbach
TBB_01_II	Südöstlich Wertheim-Mondfeld
TBB_04_II	Westlich Großrinderfeld-Gerchsheim
TBB_06_II	Nördlich Külsheim (Kernort)
TBB_12_II	Nordöstlich Tauberbischofsheim-Dittigheim
TBB_15_II	Südwestlich Wittighausen-Vilchband
TBB_17_II	Nordöstlich Lauda-Königshofen-Oberbalbach
TBB_21_II	Südöstlich Ahorn-Buch
TBB_32_II	Südlich Weikersheim-Elpersheim

Die Gründe für die Streichung der betreffenden Gebiete werden in Anlage 3 zur Begründung detailliert dargelegt. Diese gestrichenen und ursprünglich geplanten VRG werden im Annexverfahren auf die Möglichkeit eines Neuzuschnitts, einer Lösung des Sachverhalts und dadurch unveränderten Fortführung als VRG oder auch im Hinblick auf die endgültige Streichung erneut geprüft. Auf die Ausführungen in Kapitel C.2.3 wird verwiesen.

Betrachtet man die im Verfahren der Teilfortschreibung Windenergie II verbleibenden 87 VRG zusammen mit den bestehenden VRG aus der Teilfortschreibung Windenergie 2015 und der 13. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, ergibt sich eine Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen auf einer Fläche von 10.090 ha und damit 2,12% der Regionsfläche.

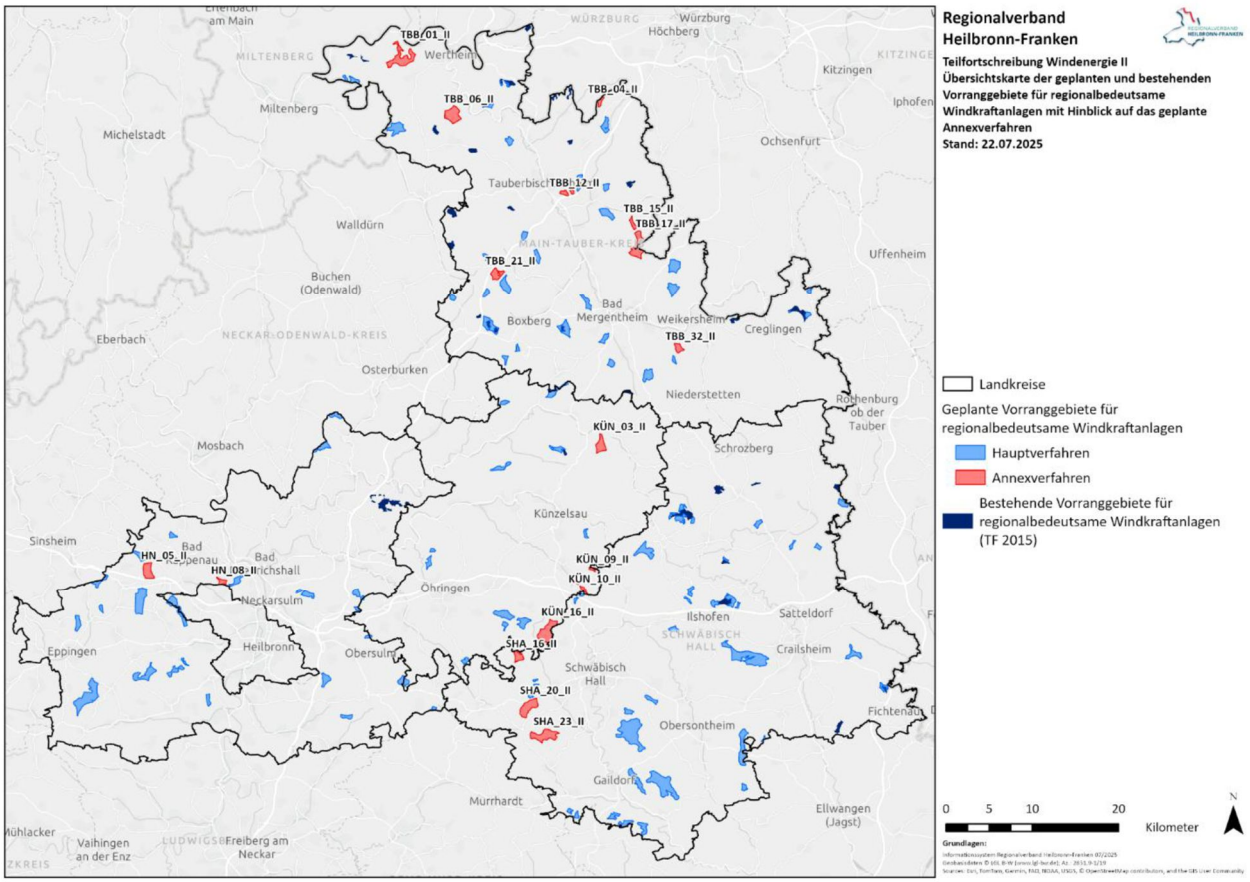

Abbildung 9 Gebietskulisse, getrennt in Haupt- und Annexverfahren, Stand Juli 2026

Abschließend ist zudem festzuhalten, dass in den 87 geplanten VRG nach Kenntnis des RVHNF über 300 Anlagen aktuell in Planung sind. Auch zahlreiche Angebotsflächen, bei denen dem RVHNF zum Zeitpunkt der Entwurfserstellung noch keine Vorhaben bekannt sind, werden mittlerweile konkret mit Vorhaben beplant. Es ist daher davon auszugehen, dass mit der Ausweisung der VRG die Vorgaben der Bundes- und Landesgesetze erreicht wurden und es außerdem zu einem tatsächlichen Zubau an Erzeugungskapazitäten kommt, sofern alle anderen Rahmenbedingungen dies ermöglichen.

E Anpassung der textlichen und kartografischen Festlegungen durch die Teilfortschreibung Windenergie II

Die textlichen Änderungen (siehe Anlage A zur Satzung) umfassen zum einen die Anpassung des Plansatzes 3.1.1 Regionale Grünzüge, um den geänderten Vorgaben des § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG Rechnung zu tragen, zum anderen umfassen Sie die textlichen Regelungen zu den im Zuge der Regionalen Planungsoffensive neu auszuweisenden Gebieten. Die kartografischen Änderungen umfassen die Darstellung der 87 neuen Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen, die im Zuge der Regionalen Planungsoffensive in die RNK übernommen werden. Abgestellt wird dabei immer auf regionalbedeutsame Windkraftanlagen. Es handelt sich dabei um WKA, die mit Verweis auf die Genehmigungsbedürftigkeit nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz der Genehmigungspflicht nach § 16 BImSchG unterliegen. Nach Nr. 1.6 der Anlage 1 zur 4. BImSchV gilt dies für WKA mit einer Gesamthöhe von über 50 m. Auch in der bereits bestehenden Teilfortschreibung Windenergie 2015 wurde in der Begründung auf diesen Wert abgestellt.

E.1. Textliche Anpassung des Plansatzes 3.1.1 - Regionale Grünzüge

Im Zuge der Teilfortschreibung Windenergie 2015 wurde in den Plansatz 3.1.1 Z (2) ein Ausnahmetatbestand zur Zulässigkeit von WKA in den Regionalen Grünzügen eingeführt. In Regionalen Grünzügen sind bisher ausnahmsweise Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen zulässig, sofern eine ausreichende Windgeschwindigkeit und eine gute Standorteignung gegeben sind, keine freiraumschonenderen Alternativen bestehen, insbesondere die Funktionen des Regionalen Grünzuges ‚Siedlungsgliederung', ‚Naturschutz und Landschaftspflege', ‚Erholung' und ‚Orts- und Landschaftsbild' durch das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen und Maßnahmen nicht in Frage gestellt und teilräumliche Überlastungen vermieden werden.

Im November 2022 wurde § 11 LplG geändert.[43] Gemäß der gesetzlichen Vorgabe in § 11 Abs. 3 Nr. 7 Satz 2 LplG sollen Regionale Grünzüge unverzüglich für Windkraft- und FFPV-Anlagen geöffnet werden. Aus Rückmeldungen des UM wie auch des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) im Zuge des Verfahrens der 20. Regionalplanänderung wurde deutlich, dass eine Ausnahmeregelung für die Zulassung von WKA in der bisherigen Ausprägung dieser gesetzlichen Öffnung nicht entspricht. Aus diesem Grund wurden die Regionale Grünzüge, wie gefordert, in diesem Verfahren vollständig für WKA geöffnet.

In den textlichen Festlegungen wird daher der o.g. Ausnahmetatbestand gestrichen und durch eine Regelzulässigkeit ersetzt, die wie folgt formuliert ist: „Regionalbedeutsame Windkraftanlagen sind in Regionalen Grünzügen zulässig". Die Festlegung erfolgt als Ziel der Raumordnung.

Nähere Ausführungen zu den Wirkungen der Regelung finden sich in Kap. 2.3 und 3.2 des Umweltberichts.

[43] Änderung des Landesplanungsgesetzes, Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2022, 18.11.2022

E.2. Einführung des Plansatzes 4.2.3.3.2 – Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (Regionale Planungsoffensive)

Im Zuge der Teilfortschreibung Windenergie 2015 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 wurde der Plansatz 4.2.3.3.1 geändert und 26 Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen als Ziele der Raumordnung eingeführt. Zudem wurde dem Plansatz durch die 13. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 - Ausweisung eines Vorranggebietes für regionalbedeutsame Windkraftanlagen im Harthäuser Wald - ein weiteres VRG hinzugefügt. In Abs. 1 des Plansatzes wurde geregelt, dass in den in der RNK gebietsscharf festgelegten Vorranggebieten regionalbedeutsame Windkraftanlagen zulässig sind. Der ebenfalls als Ziel der Raumordnung festgelegte Abs. 2 legte fest, dass in den Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen alle Vorhaben und Maßnahmen ausgeschlossen sind, die der Nutzung der Windenergie entgegenstehen. Dies gilt auch für Nutzungsänderungen. In Abs. 3 folgte dann die Auflistung der einzelnen 27 VRG, denen jeweils eine Kennziffer nach dem Muster *arabische Ziffer_Kennung des Landkreises* (z.B. *02_TBB*) vorangestellt ist. Diese bereits rechtsverbindlichen VRG und Plansätze bleiben nach der oben beschriebenen Methodik unverändert bestehen. Sie entsprechen mit ihren Regelungen den Anforderungen an Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1a WindBG. Ein nachträglicher Beschluss zur Rotor-außerhalb-Regelung nach § 5 Abs. 4 WindBG wurde am 08.12.2023 gefasst und im Staatsanzeiger Baden-Württemberg veröffentlicht. Da sich die VRG teilweise mit Regionalen Grünzügen und Vorranggebieten für Forstwirtschaft überlagern, wurde in diesen Plansätzen damals Ausnahmetatbestände für WKA eingeführt und der Vorrang für WKA geregelt.

Im Zuge der Regionalen Planungsoffensive treten diesen bestehenden VRG im ersten Schritt durch das Hauptverfahrens 87 weitere VRG hinzu, die aus der o.g. Ableitung hervorgehen (ggf. folgen im Annexverfahren weitere VRG). Um deutlich zu machen, dass diese VRG im Zuge der Regionalen Planungsoffensive ausgewiesen werden, werden sie in einem separaten Plansatz 4.2.3.3.2 als Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen mit dem Klammerzusatz (Regionale Planungsoffensive) ausgewiesen. Die Abs. 1 bis 3 des Plansatzes sind dabei identisch formuliert wie in Plansatz 4.2.3.3.1. Die Vorrangstellung der Windkraftnutzung wird formuliert, entgegenstehende Nutzungen werden ausgeschlossen. Es erfolgt eine Ausweisung als Ziele der Raumordnung. In Abs. 3 werden die VRG aufgelistet. Um sie von den bestehenden VRG zu unterscheiden, wird ihnen jeweils eine Kennziffer nach dem Muster *Kennung des Landkreises_arabische Ziffer_II* vorangestellt (z.B. TBB_05_II).

Nach der Auflistung wird geregelt, dass in diesen VRG die sogenannte Rotor-außerhalb-Regelung gemäß § 4 Abs. 1 WindBG gilt, wonach die Rotorblätter von WKA nicht innerhalb des VRG liegen müssen. Es reicht aus, wenn der Mastfuß innerhalb des VRG liegt. Damit sind die VRG nach WindBG ebenfalls vollständig auf das Flächenziel anrechenbar. Es wird außerdem geregelt, dass bauleitplanerische Höhenbeschränkungen für WKA in den VRG unzulässig sind. Dadurch wird den Regelungen nach § 4 Abs. 1 Satz 4 WindBG Genüge getan, um die Anrechnung der VRG auf das Flächenziel nicht zu gefährden.

Da durch die Teilfortschreibung Windenergie II keine anderen räumlichen Festlegungen von VRG geändert werden, kommt es zu Überlagerungen der hinzutretenden Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen mit Regionalen Grünzügen, Vorranggebieten für Forstwirtschaft, Vorranggebieten für Landwirtschaft, Vorranggebieten für Erholung, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, die kleiner als 5 ha und nicht gebietsscharf abgegrenzt sind.

Abs. 4 des Plansatzes regelt, dass sich Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen nach Plansatz 4.2.3.3.2 im Fall der Überlagerung mit anderen Vorranggebietsausweisungen gegenüber dieser durchsetzen und der Windkraft vollumfänglich Raum geben.

Es ist abschließend darauf hinzuweisen, dass diese Plansatznummer im ursprünglichen Regionalplan bereits vergeben war. Im Zuge der Änderung des LplG vom 22.05.2012 wurde der damalige Plansatz 4.2.3.3.2 (Ausschlussgebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 allerdings unwirksam. Die Nummer des Plansatzes wird nun mit neuer Überschrift wieder eingeführt.

E.3. Kartografische Änderungen des Regionalplans in der Raumnutzungskarte

Die kartografische Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 erfolgt ebenfalls in Anlage A zur Satzung. In 87 einzelnen Ausschnitten wird die RNK um die in Plansatz 4.2.3.3.2 aufgelisteten Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen ergänzt. Andere Festlegungen oder nachrichtliche Darstellungen werden nicht geändert, weshalb es im Zuge der Neuausweisung der VRG zu Überlagerungen mit anderen Freiraumfestlegungen kommt, die im Plansatz geregelt sind (siehe oben).

Es ist darauf hinzuweisen, dass vereinzelt Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen, die durch die seit dem 09.10.2015 rechtsverbindliche Teilfortschreibung Windenergie festgelegt wurden, im Zuge der Festlegungen durch die Teilfortschreibung Windenergie II unmittelbar räumlich anschließend um neue Flächenausweisungen ergänzt werden. Diese Gebiete tragen alle die bisherige Bezeichnung ergänzt um den Begriff ‚Erweiterung'. Aufgrund der im Rahmen der Verwaltungsvorschrift Regionalplanung vorgegebenen einheitlichen Schraffur für die Standorte (Vorranggebiete) für regionalbedeutsame Windkraftanlagen, besteht im kartografischen Teil keine Differenzierungsmöglichkeit zwischen neuen und alten VRG. Daher sind im jeweiligen Ausschnitt der RNK richtigerweise die kompletten VRG dargestellt. Da die Plansätze zu beiden Vorranggebietstypen auch unter Einbeziehung des Rotor-außerhalb-Beschlusses für die alten VRG nahezu identisch ausgestaltet sind, sorgt diese Vorgehensweise für eine klare Planaussage.

Auf diesen Umstand wird in den betreffenden Standortdatenblättern hingewiesen. Da in den Standortdatenblättern auf Seite 2 auch die bisherige RNK abgebildet ist, lässt sich durch die Differenzierung feststellen, welche Gebietsteile neu ausgewiesen werden. In der Karte auf Seite 3 jeden Standortdatenblatts sind zudem die neu hinzutretenden Gebietsteile rot umrandet und damit gut erkennbar. Dadurch kann sowohl während des Verfahrens als auch im Nachgang noch zwischen den Gebieten differenziert werden. Bzgl. der Umweltwirkungen erfolgt im Übrigen eine Betrachtung der kumulativen Wirkungen von alten und neuen Gebieten ebenfalls im Standortdatenblatt. Im Zuge des Verfahrens können nur Stellungnahmen, die zu den neu auszuweisenden VRG vorgetragen werden, Anspruch auf Behandlung haben, da die alten Gebiete unverändert ihre Rechtskraft behalten (siehe oben Methodik).

F Berechnungen zur Erreichung des Flächenziels

F.1. Baurechtliche Zulässigkeit von Windkraftanlagen

Ziel der Teilfortschreibung Windenergie II ist die Sicherstellung der räumlichen Steuerung der Windkraftnutzung und damit eine Steuerung der Zulässigkeit von WKA, die nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig (regionalbedeutsame Windkraftanlagen) sind.

Der durch das Wind-an-Land-Gesetz eingeführte § 249 Abs. 2 BauGB regelt auf komplexe Art die Zulässigkeit von WKA. Solche Anlagen sind - wenn das Erreichen eines in der Anlage des WindBG bezeichneten Flächenbeitragswerts des Landes gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 des WindBG festgestellt wurde (in Baden-Württemberg beträgt dieser Zielwert 1,8 %) - außerhalb der Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 des WindBG nur nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässig.

§ 20 KlimaG Baden-Württemberg regelt zudem, dass die Regionalverbände für die Erreichung des Flächenziels durch Ausweisung von VRG zuständig sind und dass für alle Planungsregionen des Landes ein einheitlicher Zielwert von 1,8 % gilt. Als zeitlicher Zielpunkt gilt der 30.09.2025.

Windenergiegebiete in Heilbronn-Franken gemäß § 2 Nr.1 WindBG sind:

- Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen nach der Teilfortschreibung Windenergie 2015 und der 13. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020
- Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen, die auf Grundlage der Teilfortschreibung Windenergie II sowie der Teilfortschreibung Windenergie IIa im Zuge der Regionalen Planungsoffensive ausgewiesen werden
- Bestehende Konzentrationszonen und Sonderbauflächen in Flächennutzungsplänen der Kommunen und Verwaltungsräume innerhalb der Region Heilbronn-Franken
- Bebauungspläne zugunsten der Windkraftnutzung innerhalb der Region Heilbronn-Franken

Die beiden letztgenannten Flächenkategorien behalten auch nach der Erreichung des Flächenziels in Heilbronn-Franken ihren positiven Regelungscharakter zugunsten der Windenergie, es sei denn sie werden ausdrücklich aufgehoben.[44]

Wird also das Flächenziel von 1,8 % durch die Ausweisungen von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen durch den RVHNF erreicht, sind WKA nur

- in den regionalen Vorranggebieten der drei Teilfortschreibungen Windenergie (Teilfortschreibung Windenergie, Teilfortschreibung Windenergie II, Teilfortschreibung Windenergie IIa) sowie dem in der 13. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 ausgewiesenen Vorranggebiet,
- den o.g. auf kommunaler Ebene ausgewiesenen Flächen für die Windkraft in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zulässig.

Außerdem können die Kommunen mit Verweis auf § 249 Abs.4 BauGB auch nach Erreichen des Flächenziels weitere Flächen zugunsten der Windkraft ausweisen. Diese wären dann nach § 2 Nr. 1a WindBG ebenfalls Windenergiegebiete, in denen WKA zulässig sind.

[44] Mit dem förmlichen Erreichen des Flächenziels entfallen auch die Ausschlusswirkungen der Konzentrationszonen. Spätestens entfallen sie aber am 01.01.2028. Ihre positive Ausweisungswirkung bleibt weiter bestehen.

In all diesen Flächen richtet sich die baurechtliche Zulässigkeit der Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Anlagen im Außenbereich.

Außerhalb dieser Gebiete gilt mit Verweis auf den o.g. § 249 Abs. 2 BauGB, dass WKA nur nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässig wären. Sie wären also – anders als nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht als privilegierte Anlagen zu behandeln, sondern als sonstige Anlagen. Damit sind sie außerhalb dieser Gebiete im Grundsatz unzulässig.

F.2. Feststellung des Flächenziels

§ 5 Abs. 1 WindBG regelt die Feststellung des Flächenziels. Nach Auskunft des MLW ist hierfür ein gesonderter Beschluss des Regionalverbandes erforderlich. Zu diesem Thema wurde am 28.05.2025 ein Hinweispapier des MLW an die Regionalverbände verschickt.

Der Planungsträger muss demnach in dem Beschluss feststellen, dass der Plan mit den Flächenbeitragswerten oder mit den Teilflächenzielen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 WindBG im Einklang steht; dabei ist der Flächenbeitragswert oder das Teilflächenziel unter Angabe des jeweiligen Stichtages nach der Anlage zu bezeichnen und auszuführen, welche Flächen in Windenergiegebieten nach § 2 Nr. 1 sowie welche Flächen nach § 4 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 WindBG angerechnet wurden, jeweils unter Angabe des Umfangs der angerechneten Fläche. Bedarf der Plan der Genehmigung, trifft die nach Landesrecht zuständige Stelle die Feststellung nach Satz 1 in ihrer Genehmigungsentscheidung. Die Feststellung nimmt an der Bekanntgabe oder der Verkündung des Plans, der Genehmigung oder des Beschlusses teil, die jeweils nach den dafür einschlägigen Vorschriften erfolgt. Da es sich bei den Flächen nach § 4 Abs. 1 Satz 3 WindBG um die Flächen von Einzelanlagen und bei den Flächen nach § 4 Abs. 4 WindBG um Flächen im Geltungsbereich eines Braunkohle- oder Sanierungsplans handelt, werden diese an dieser Stelle nicht weiter betrachtet.

Um den Nachweis zu führen, dass die Region Heilbronn-Franken das Flächenziel nach Spalte 2 aus Anlage 1 des WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW erreicht hat, werden nur die Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 WindBG und damit alle Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen nachstehend aufgelistet.

Da für die Flächen der Teilfortschreibung Windenergie 2015 und der 13. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken am 08.12.2023 ein Beschluss nach § 5 Abs. 4 WindBG zur Anwendung der Rotor-außerhalb-Regelung gefasst und am 29.12.2023 im Staatsanzeiger Baden-Württemberg veröffentlicht wurde, sind die betreffenden Flächen vollständig auf das Flächenziel anrechenbar. Insgesamt weisen die VRG der Teilfortschreibung Windenergie 2015 und der 13. Änderung eine Fläche von 1.624 ha auf.[45]

[45] Wie in § 4 Abs. 1 WindBG vorgesehen, wurden alle Flächen mit Hilfe eines geografischen Informationssystems (GIS) ermittelt. Gegenüber den Werten in den Begründungen der Teilfortschreibung Windenergie 2015 und der 13. Änderung ergeben sich dadurch im Einzelnen geringfügige Abweichungen.

Es handelt sich dabei um folgende Flächen

Kennziffer	Name	Fläche in ha (im GIS ermittelt, gerundet)
02_TBB	Nördlich Freudenberg-Rauenberg	50,83
07_TBB	Nordwestlich Külsheim	48,13
08_TBB	Nordöstlich Wertheim-Dertingen	36,96
10_TBB	Nördlich Wertheim-Höhefeld	69,28
12_TBB	Nordwestlich Werbach-Wenkheim	34,61
13_TBB	Nördlich Werbach-Wenkheim	33,67
20_TBB	Südöstlich Külsheim	47,86
24_TBB	Westlich Großrinderfeld	25,91
31_TBB	Westlich Wittighausen-Unterwittighausen	48,42
32_TBB	Nordwestlich Königheim-Pülfringen	78,83
34_TBB	Südöstlich Königheim	27,64
36_TBB	Südwestlich Königheim-Pülfringen	52,87
44_TBB	Südwestlich Boxberg-Uiffingen	72,13
48_TBB	Südöstlich Boxberg-Schweigern	20,30
57_TBB	Nördlich Weikersheim-Neubronn	45,53
62_TBB	Nordwestlich Creglingen-Freudenbach	113,05
05_SHA	Nördlich Blaufelden-Wittenweiler	85,93
06_SHA	Südlich Schrozberg-Lindlein	22,30
08_SHA	Nordöstlich Hausen	47,62
10_SHA	Südlich Billingsbach	146,21
24_SHA	Nördlich Kirchberg-Lendsiedel	30,46
29_SHA	Südwestlich Kirchberg-Lendsiedel	88,98
36_SHA	Nordwestlich Fichtenau-Wildenstein	23,72
42_SHA	Westlich Stimpfach-Connenweiler	65,09
11_KUEN	Nördlich Mulfingen-Hollenbach	25,97
12_KUEN Mitte	Nordöstlich Ingelfingen-Dörrenzimmern	26,24
04_HN	Nördlich Hardthausen am Kocher-Lampoldshausen	255,53
	Summe	**1.624,07**

Die Flächen der Teilfortschreibung Windenergie II im Zuge der Regionalen Planungsoffensive zum Ausbau der Erneuerbaren Energien sind ebenfalls vollumfänglich auf das Flächenziel anrechenbar. Für diese Flächen gilt nach Plansatz die Rotor-außerhalb-Regelung. Für diese VRG sind keine bauleitplanerischen Höhenbeschränkungen zulässig. Auch der Regionalplan selbst nennt keine Höhenbeschränkungen. In den Standortdatenblättern sind aufgrund der MVA des Flugplatzes Niederstetten unterschiedliche Typen von Referenzanlagen benannt. Die Bezugnahme zu Referenzanlagen stellt keine Höhenbeschränkung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 4 WindBG dar.

Im Folgenden sind die VRG der Teilfortschreibung Windenergie II (Hauptverfahren), die Teil des Satzungsbeschlusses sind mit ihren Gesamtflächen aufgelistet.

Kürzel	Bezeichnung	Fläche in ha (im GIS ermittelt, gerundet) Gesamtfläche
HN_01_II	Nördlich Roigheim	61,33
HN_02_II	Nördlich Möckmühl-Bittelbronn	90,97
HN_03_II	Östlich Bad Rappenau-Obergimpern	34,65
HN_04_II	Nordöstlich Bad Rappenau-Grombach	135,98
HN_06_II	Südöstlich Bad Wimpfen (Kernort)	93,95
HN_07_II	Westlich Kirchardt (Kernort)	69,33
HN_09_II	Nördlich Erlenbach (Kernort)	89,37
HN_10_II	Südwestlich Langenbrettach (Kernort)	70,53
HN_13_II	Südöstlich Kirchardt (Kernort)	289,56
HN_14_II	Nordöstlich Eppingen-Richen	24,24
HN_15_II	Nordöstlich Schwaigern-Massenbach	200,62
HN_16_II	Östlich Eberstadt-Hölzern	19,51
HN_17_II	Östlich Eppingen-Adelshofen	80,53
HN_18_II	Nördlich Obersulm (Kernort)	21,50
HN_19_II	Südlich Schwaigern (Kernort)	291,89
HN_22_II	Östlich Untergruppenbach-Obergruppenbach	92,03
HN_23_II	Südöstlich Obersulm-Eichelberg	91,58
HN_24_II	Östlich Eppingen-Mühlbach	430,85
HN_25_II	Nordwestlich Lauffen am Neckar	46,42
HN_26_II	Östlich Wüstenrot (Kernort)	19,74
HN_27_II	Östlich Abstatt (Kernort)	45,54
KÜN_01_II	Nördlich Krautheim-Klepsau	104,57
KÜN_02_II	Nordwestlich Krautheim (Kernort)	36,14
KÜN_04_II	Nordöstlich Ingelfingen-Dörrenzimmern Erweiterung	58,86
KÜN_05_II	Nördlich Weißbach-Crispenhofen	74,83
KÜN_06_II	Östlich Kupferzell-Künsbach	29,25
KÜN_07_II	Westlich Zweiflingen-Westernbach	68,56
KÜN_13_II	Östlich Öhringen-Michelbach	148,77
KÜN_14_II	Südlich Waldenburg (Kernort)	108,22
KÜN_15_II	Südöstlich Öhringen-Michelbach	33,55
KÜN_17_II	Südlich Pfedelbach-Gleichen	38,30
SHA_01_II	Nördlich Rot am See-Kleinansbach	72,18
SHA_02_II	Südlich Blaufelden-Billingsbach Erweiterung	148,57
SHA_03_II	Nordwestlich Rot am See (Kernort)	45,59
SHA_04_II	Westlich Wallhausen-Limbach	25,70
SHA_05_II	Südlich Rot am See-Reubach	28,01
SHA_06_II	Westlich Langenburg-Bächlingen	177,27
SHA_07_II	Nördlich Kirchberg-Lendsiedel Erweiterung	12,07
SHA_08_II	Westlich Ilshofen-Ruppertshofen	65,71
SHA_09_II	Nördlich Untermünkheim-Brachbach	12,68
SHA_11_II	Westlich Untermünkheim-Brachbach	14,63
SHA_12_II	Südwestlich Kirchberg-Lendsiedel Erweiterung	141,41
SHA_13_II	Südöstlich Wolpertshausen (Kernort)	45,71

Kürzel	Bezeichnung	Fläche in ha (im GIS ermittelt, gerundet) Gesamtfläche
SHA_14_II	Westlich Kreßberg (Kernort)	99,67
SHA_15_II	Südlich Crailsheim-Maulach	527,42
SHA_17_II	Nordwestlich Fichtenau-Wildenstein Erweiterung	40,85
SHA_18_II	Westlich Michelfeld (Kernort)	54,80
SHA_19_II	Südlich Schwäbisch Hall-Sulzdorf	53,55
SHA_21_II	Östlich Michelbach a.d. Bilz (Kernort)	647,32
SHA_24_II	Südlich Frankenhardt-Mainkling	12,11
SHA_25_II	Östlich Bühlertann-Fronrot	237,32
SHA_26_II	Östlich Gaildorf (Kernort)	150,39
SHA_27_II	Nördlich Sulzbach-Laufen-Walkmühle	483,85
SHA_28_II	Östlich Bühlerzell-Mangoldshausen	36,95
SHA_29_II	Südwestlich Fichtenberg (Kernort)	24,12
SHA_30_II	Südlich Fichtenberg (Kernort)	27,61
SHA_31_II	Südlich Gaildorf-Unterrot	56,86
SHA_32_II	Südlich Gaildorf-Bröckingen	65,95
SHA_33_II	Südwestlich Sulzbach-Laufen (Kernort)	85,42
TBB_02_II	Südwestlich Freudenberg-Rauenberg	72,66
TBB_03_II	Nördlich Wertheim-Höhefeld Erweiterung	18,11
TBB_05_II	Nordwestlich Werbach-Gamburg	32,43
TBB_07_II	Nordöstlich Großrinderfeld (Kernort)	98,40
TBB_08_II	Südwestlich Külsheim-Hundheim	176,44
TBB_09_II	Nordwestlich Tauberbischofsheim-Hochhausen	55,77
TBB_10_II	Nordwestlich Grünsfeld (Kernort)	89,06
TBB_11_II	Nordöstlich Grünsfeld (Kernort)	45,88
TBB_14_II	Südwestlich Grünsfeld-Zimmern	118,04
TBB_16_II	Südlich Tauberbischofsheim-Dittwar	51,83
TBB_18_II	Östlich Lauda-Königshofen-Heckfeld	70,43
TBB_19_II	Nordöstlich Ahorn-Buch	63,24
TBB_20_II	Nordwestlich Weikersheim-Nassau	156,35
TBB_22_II	Südwestlich Boxberg-Kupprichhausen	127,03
TBB_23_II	Südwestlich Weikersheim-Nassau	116,87
TBB_24_II	Nördlich Creglingen-Frauental	19,27
TBB_25_II	Nordwestlich Boxberg-Uiffingen	40,77
TBB_26_II	Nordwestlich Ahorn (Kernort)	35,06
TBB_27_II	Nordöstlich Bad Mergentheim-Dainbach	75,28
TBB_28_II	Nordwestlich Creglingen-Freudenbach Erweiterung	34,37
TBB_29_II	Südwestlich Boxberg-Uiffingen Erweiterung	139,90
TBB_30_II	Südöstlich Boxberg-Schweigern Erweiterung	126,73

TBB_31_II	Südöstlich Bad Mergentheim-Althausen	57,21
TBB_33_II	Östlich Boxberg-Schwabhausen	22,53
TBB_34_II	Südlich Boxberg-Schwabhausen	33,22
TBB_35_II	Südöstlich Niederstetten-Rüsselhausen	22,98
TBB_36_II	Südwestlich Bad Mergentheim-Wachbach	49,17
TBB_37_II	Nördlich Bad Mergentheim-Herbsthausen	122,24
	Summe	**8.466,15**

Insgesamt weisen alle VRG zusammen damit eine Fläche von 10.090,22 ha bzw. 100,90 km² auf. Dies entspricht bei einer Regionsfläche von 476.476 ha (4.764,76 km²) einem Flächenanteil der Region von 2,12 %. Sowohl das Flächenziel von 1,1 % zum Stichtag 31.12.2027 als auch das Ziel von 1,8 % zum Stichtag 31.12.2032 ist damit übertroffen.

Die Teilfortschreibung Windenergie II tritt aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung der beim MLW eingegangenen Anzeige in Kraft, nachdem das MLW innerhalb von drei Monaten nach der vollständigen Anzeige keine rechtlichen Einwände erhoben hat. Durch die öffentliche Bekanntmachung gemäß der Bekanntmachungssatzung des RVHNF wird die Teilfortschreibung des Regionalplans verbindlich.

G Zusammenfassende Erklärung

Dem Regionalplan ist gem. § 10 Abs. 3 ROG eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange, der Umweltbericht und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

Die Teilfortschreibung Windenergie II dient der nach § 20 KlimaG BW i. V. m. § 3 Abs. 1 WindBG geforderten Festlegung regionaler Teilflächenziele für Windkraft. Die bundesgesetzliche Vorgabe für das Land Baden-Württemberg 1,8 % der Landesfläche für Windenergie zu sichern, hat das Land im KlimaG an die zwölf Regionen des Landes weitergegeben. Für die Region Heilbronn-Franken fällt somit dem RVHNF die Aufgabe zu, mindestens 1,8 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festzulegen. Zur Ermittlung dieser Flächenkulisse hat der RVHNF ein den Unterlagen beigefügtes Kriterienset entwickelt und ausgehend von der gesamten Regionsfläche diese immer weiter reduziert bis zur Festlegung der verbleibenden 87 Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen.

In der Teilfortschreibung Windenergie II wird darüber hinaus die ebenfalls landesrechtliche Vorgabe des § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG umgesetzt, nach der die Regionalen Grünzüge für Windkraft geöffnet werden sollen.

G.1. Einbeziehung der Umwelterwägungen bei der Planaufstellung

Nach § 2a LplG ist für die Aufstellung, Fortschreibung und sonstige Änderung von Entwicklungs- und Regionalplänen eine Umweltprüfung nach § 8 ROG durchzuführen. Hierbei ist ein Umweltbericht zu erstellen, der entweder als gesonderter Bestandteil der Begründung oder als eigenständiges Dokument auszufertigen ist. Dieser Umweltbericht hat die nach Anlage 1 zum ROG

vorgegebenen Inhalte zu umfassen. Die dort hinterlegten Inhalte wurden im Umweltbericht der Teilfortschreibung Windenergie II in Bezug auf die Planung von VRG für WKA abgeprüft. So wurden mögliche Umweltauswirkungen durch die Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen ermittelt, beschrieben und bewertet. Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe diese Planung durchzuführen, stellte sich eine sogenannte Nullvariante nicht als Alternative dar. Es wurde jedoch ein Maximum an möglichen Planungsalternativen untersucht, da die gesamte Regionsfläche als Grundlage für die Flächensuche eingestellt wurde und diese anhand von Kriterien immer weiter auf die verbleibenden VRG eingegrenzt wurde.

Das anzulegende Kriterienset wurde in einer ersten Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG zur Diskussion gestellt. In diesem Rahmen fand ebenfalls die nach § 2a Abs. 3 LplG durchzuführende Beteiligung von Behörden, deren Belange durch die Umweltauswirkungen des Plans voraussichtlich berührt werden, statt. Hierbei wurden auch die anerkannten Umweltverbände nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) einbezogen. Die in dieser Beteiligung vom 01.08.2023 bis zum 29.09.2023 eingegangenen Stellungnahmen flossen in eine Überarbeitung des Kriteriensets ein. Neben einigen Änderungen an nicht umweltbezogenen Kriterien (etwa wurde der Status von Hubschraubertiefflugstrecken von einem hochrangigen Konflikt auf ein Ausschlusskriterium geändert) wurden auch umweltbezogene Kriterien neu aufgenommen bzw. geändert. In Folge der Unterrichtung und an diese sich anschließende Abstimmungsgespräche mit den Fachbehörden wurden Daten zu Vogelzug, Artvorkommen nach Artenschutzprogramm Baden-Württemberg und eine Potenzialkulisse zu möglichen Naturschutzgebieten jeweils neu als Konfliktkriterium aufgenommen. Diese Kriterienaufnahmen gingen auf Hinweise der höheren und unteren Naturschutzbehörden zurück. Auf Hinweis der höheren Forstbehörde wie auch des BUND/LNV/NABU wurden die kartierten Waldfunktionen ebenfalls als Konfliktkriterium neu aufgenommen. Auf eine Rückmeldung der Wasserbehörden hin wurden Wasserschutzgebietszonen II von einem Konflikt- zu einem hochrangigen Konfliktkriterium aufgewertet. Als Reaktion auf Hinweise der Immissionsschutzbehörden wurde die Höhe der Referenzanlagen neu bestimmt, was zu einer deutlichen Ausdehnung des Mindestabstands der geplanten VRG zu Siedlungsflächen führte und damit Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch, menschliche Gesundheit“ hatte. In einem Abstimmungstermin mit dem LAD wurde der Umgang mit in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen festgelegt.

Anhand dieser überarbeiteten Kriterienliste wurde die gesamte Fläche der Region abgeprüft und in einem ersten Schritt alle nach den Ausschlusskriterien nicht zugänglichen Flächen entfernt und so ein Suchraum ermittelt, der noch 18,3 % der Region umfasste. In einem weiteren Schritt wurde unter Berücksichtigung der Eignungs- und hochrangigen Konfliktkriterien dieser Suchraum auf eine Potenzialkulisse von 6,7% reduziert, aus der in einer Einzelfallabwägung berührter Belange die endgültige Vorranggebietskulisse von 2,63 % ermittelt wurde. In allen diesen Schritten gingen Umweltbelange in der im Kriterienset hinterlegten Form ein. Die Umweltprüfung ist in der Teilfortschreibung Windenergie II somit als ein integrativer Bestandteil des Planungsprozesses zu verstehen. Umweltbelange sind von Beginn an auf jeder Ebene in den Planungsprozess eingeflossen.

Im Umweltbericht wurden die Schutzgüter nach § 8 Abs. 1 ROG *„Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter“* sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern abgeprüft. In einem ersten Schritt ermittelte und bewertete der Umweltbericht allgemeine Auswirkungen auf diese Schutzgüter, die sich aus der Planung ergeben

könnten und bewertet diese verbal-argumentativ. In einem zweiten Schritt werden konkretere mögliche Auswirkungen, die sich aus den Gegebenheiten am konkreten Plangebiet der jeweiligen VRG ergeben, in einem für jedes geplante Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen erstellten Standortdatenblatt dargestellt. Hier werden lediglich tatsächlich durch die Planung berührte Belange aufgeführt. Diese Betrachtung erfolgt aus der Natur der Sache heraus sehr abstrakt und theoretisch, da durch Regionalplanung keine konkreten Baumaßnahmen festgelegt werden, sondern lediglich Flächen ermittelt werden, in denen in einem späteren Genehmigungsverfahren konkrete Standorte gesucht werden können. Somit ist auf regionalplanerischer Ebene noch nicht klärbar, welche konkreten Auswirkungen sich in dem jeweiligen Plangebiet später tatsächlich einstellen werden. Theoretisch besteht sogar die Möglichkeit, dass ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen durch private Planungsträger nicht angenommen und keine WKA gebaut werden, so dass sich keinerlei negative Umweltauswirkungen in diesem Plangebiet einstellen. Mindestens können jedoch in einem späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch eine angepasste Standortwahl die Auswirkungen auf Umweltbelange minimiert werden.

G.2. Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts

Wie der Umweltbericht darlegt, sind die Auswirkungen für einzelne Schutzgüter auf regionalplanerischer Ebene nicht bewertbar bzw. können aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen (Pflicht Flächen auszuweisen, Vorrang der erneuerbaren Energien nach § 2EEG) nicht vermieden werden. Insbesondere die Möglichkeiten zur angepassten Standortwahl lassen eine Bewertung bei den Schutzgütern „Boden“ und „Fläche“ nur bedingt zu. Der Umweltbericht kommt deshalb zu dem Ergebnis diese Schutzgüter nicht in separaten Karten auszuweisen, sondern das Schutzgut „Boden“ im Abschnitt des Schutzgutes „Kulturgüter und sonstige Schutzgüter“ mit zu behandeln und es im Übrigen bei einer allgemeinen verbal-argumentativen Bewertung zu belassen sowie auf eine Minimierung auf Umsetzungsebene zu verweisen (etwa Meiden hochwertiger Waldbestände, Meiden hochwertigster Bodenqualitäten etc.). Für das Schutzgut „Klima und Luft“ sind durch die Planung grundsätzlich keine negativen Auswirkungen zu sehen. Auf eine Darstellung in den Standortdatenblättern wird deshalb ebenfalls verzichtet. Für das Schutzgut „Landschaft“ kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass dieses einer im Lauf der Zeit permanenten Veränderung durch menschliche Aktivitäten unterliegt. Auch Änderungen durch WKA werden, wie die vorherigen Maßnahmen, Eingang in das gesellschaftliche Bild der Landschaft finden. Lediglich besonders schützenswerte Bereich sollten freigehalten werden. Für die „Standardlandschaft“ gilt hingegen, dass dieser Belang mit Blick auf § 2 EEG der Windkraft nicht entgegengehalten werden kann.

Die restlichen Schutzgüter werden jedoch, sofern ein diesem Schutzgut zuzuordnender Belang berührt ist, im Standortdatenblatt der einzelnen VRG dargestellt. In zahlreichen Fällen haben umweltbezogene Belange zu einem Zuschnitt der geplanten VRG geführt. So wurden z.B. VRG mehrfach aufgrund von FFH-Gebietsabgrenzungen kleiner zugeschnitten, um eine Überschneidung zu vermeiden. Gleiches gilt für Schwerpunktvorkommen nach Fachbeitrag Artenschutz, die mehrfach zu einer Verkleinerung von geplanten VRG führten oder auch Potenzialflächen deshalb komplett nicht übernommen wurden. Hierauf wird in den entsprechenden Standortdatenblättern im Regelfall hingewiesen. Kommt es zu einer Überschneidung mit umweltbezogenen Belangen, wird diese Überschneidung bewertet und das jeweilige Standortdatenblatt weist auf einen Umgang hiermit hin.

G.3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 und 3 LplG

Am 19.07.2024 wurde durch die Verbandsversammlung beschlossen die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. mit § 12 Abs. 3 und 3 LplG zu starten. Diese wurde vom 23.09.2025 bis zum 23.10.2025 für die Öffentlichkeit und bis zum 23.12.2025 für die Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Insgesamt gingen in dieser Beteiligung 169 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und 3.592 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ein.

Die Rückläufe der Beteiligung zeigten, dass die grundsätzliche Planung des RVHNF und das Kriterienset Bestand haben können. Zwar wurde an verschiedenen Stellen Kritik an einzelnen Kriterien und deren Anwendung geäußert, z.B. zu Vorsorgeabständen zu bestimmten Infrastrukturen. Die Kritik an der Kriterienausgestaltung war jedoch sehr häufig widersprüchlich oder ohne tragendes rechtliches Fundament, so dass dieser nicht gefolgt wurde.

Allerdings zeigten sich im Einzelfall doch Sachverhalte, die eine nochmalige Prüfung einzelner geplanter VRG erforderlich machen. So wurde im Ergebnis der Beteiligung am 30.01.2026 durch die Verbandsversammlung beschlossen, dass 17 geplante VRG aus der laufenden Teilfortschreibung Windenergie II gestrichen und in ein nachgelagertes Annexverfahren (Teilfortschreibung Windenergie IIa) überführt werden. In diesem Annexverfahren werden diese Gebiete einer nochmaligen Überprüfung unterzogen, um in Abstimmung mit den jeweiligen Fachbehörden eine Lösung für die konfligierenden Belange zu finden. Hierbei ist im Annexverfahren zu klären, ob die 17 Gebiete neu zuzuschneiden sind, komplett gestrichen werden müssen oder weitgehend unverändert bleiben können. Im Folgenden soll nun zusammengefasst dargelegt werden, was die wichtigsten in der Beteiligung vorgetragenen Belange waren.

<u>Militärische Belange</u>

Entscheidende Punkte wurden hierbei etwa vom Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr vorgetragen. So brachte die Bundeswehr gegen die zwei geplanten VRG **TBB_15_II „Südwestlich Wittighausen-Vilchband“** und **TBB_17_II „Nordöstlich Lauda-Königshofen-Oberbalbach“** Einwände vor, wonach schädliche Störungen auf das Funknetz der „Flugfunkstelle des Flugführungsdienstes Lauda“ zu erwarten seien. In der Stellungnahme zur Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG hat die Bundeswehr eine solche Flugfunkstelle noch nicht erwähnt, so dass diese vom RVHNF nicht berücksichtigt werden konnte und auch keinen Eingang ins Kriterienset gefunden hat. Hier bleibt zu klären, inwieweit durch diese Flugfunkstelle Konflikte auftreten, ob dies beide VRG vollständig betrifft und durch einen Neuzuschnitt der VRG eine Vermeidung der genannten Konflikte möglich wäre. Ein erster Klärungsversuch mit der Bundeswehr im Januar 2025 blieb seitdem unbeantwortet und damit erfolglos.

Weiter trug die Bundeswehr zu zwei weiteren VRG (TBB_20_II und TBB_23_II) Bedenken vor, da diese laut Stellungnahme den Schutzbereich des Luftverteidigungsradars Lauda berührten. In der Stellungnahme wird dieser Schutzbereich jedoch nicht konkretisiert. Im Gegensatz hierzu hat die Bundeswehr sowohl in schriftlichen Abstimmungen bei Erstellung des Kriteriensets als auch im Rahmen der Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG diesen Schutzbereich mit 2,5 km angegeben, der im Folgenden als Ausschlusskriterium in das Kriterienset einging. Da der RVHNF seine VRG auf diese 2,5 km zugeschnitten hat, ist für den RVHNF die Aussage, der Schutzbereich sei verletzt,

nicht nachvollziehbar. Zwar gab die Bundeswehr im Vorfeld der Planung an, dass eine Erweiterung des Schutzbereiches auf 5 km im Raum stünde, ein entsprechendes Verordnungsverfahren ist dem RVHNF jedoch nicht bekannt und wurde von der Bundeswehr auch nicht angesprochen. Darüber hinaus ist dem RVHNF inzwischen bekannt, dass der in den beiden VRG aktive Projektierer im Rahmen eines Vorbescheidsantrags bei der Bundeswehr flächig in den VRG TBB_20_II und TBB_23_II Standorte hat prüfen lassen und diese von der Bundeswehr alle mitgetragen wurden; Bedenken bzgl. des Luftverteidigungsradars Lauda wurden nicht vorgetragen. Dies ist durch das Landratsamt des Main-Tauber-Kreis bestätigt. Aus Sicht des RVHNF ergibt sich somit kein Konflikt. Die beiden geplanten VRG können nachweislich, wie zuvor auch von der Bundeswehr kommuniziert, für Windkraft genutzt werden. Es liegt keine fehlende Erforderlichkeit vor, so dass die VRG unverändert weitergeführt werden und im Verfahren der Teilfortschreibung Windenergie II bleiben.

Belange des zivilen Luftverkehrs

Auch das RPS - Referat 46.2 „Luftverkehr und Luftsicherheit“ hat in seiner Stellungnahme zu mehreren VRG Belange vorgetragen. Vor allem handelte es sich dabei um Belange des Verkehrslandeplatzes Schwäbisch Hall. Der RVHNF ging bei seiner Kulissenplanung von einem falsch zugeschnittenen sogenannten An- und Abflugbereich/-keil des Verkehrslandeplatzes aus. Dieser wurde dem RVHNF mangels Verfügbarkeit digital einlesbarer Daten von einem privaten Dienstleister zur Verfügung gestellt. Aufgrund eines zu gering angesetzten Spreizungswinkels kommt es bei mehreren VRG im Bereich um Waldenburg, die der RVHNF auf den sich aus den Daten ergebenden Keil zugeschnitten hatte, in der Realität zu Gebietsüberschneidungen mit diesem luftrechtlichen Belang. Insbesondere trifft dies auf KÜN_13_II, KÜN_14_II, KÜN 15_II und KÜN_16_II zu. Da alle diese VRG jedoch den An- und Abflugkeil nur randlich berühren, darüber hinaus in KÜN_13_II und KÜN_15_II bereits Standortgenehmigungen bekannt sind und die Luftverkehrsbehörde auch keine Bedenken aussprach, sondern lediglich die erfahrungsgemäße Wahrscheinlichkeit einer Konfliktlösung mitteilte, sieht der RVHNF hier keine grundsätzliche Unvereinbarkeit. Es wird davon ausgegangen, dass in Randlage größere Chancen zur Konfliktlösung bestehen, wie die bereits genehmigten Standorte nahelegen. Vergleichbare Hinweise auf eine luftfahrtrechtliche Verträglichkeit randlich liegender VRG liefern zudem z.B. zuletzt erteilte Genehmigungen in dem ebenfalls von der Luftverkehrsbehörde in der Stellungnahme angesprochenen geplanten VRG SHA_18_II. In dem geplanten VRG **SHA_16_II „Westlich Michelfeld-Gnadental“** dagegen, das mittig in dem Anflug- und Abflugkeil liegt, ist aufgrund der benannten unwahrscheinlichen Konfliktlösung tatsächlich mit grundsätzlichen Konflikten zu rechnen. Hier muss nochmals geprüft werden, ob eine Erforderlichkeit des VRG bejaht werden kann. Im Nachgang der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG wurde dem RVHNF jedoch mitgeteilt, dass in zwei der eingangs genannten VRG (KÜN_14_II und KÜN_16_II) durch die Luftverkehrsbehörde beantragte Vorbescheide in zweistelliger Anzahl abgelehnt wurden. Hintergrund ist ein im 90°-Winkel zu dem An- und Abflugkeil nach Norden abzweigendes Instrumentenflugverfahren des Verkehrslandeplatzes Schwäbisch Hall. Dieser dafür zu sichernde Bereich verläuft über KÜN_14_II und KÜN_16_II, wurde jedoch von Referat 46.2 weder in seiner Stellungnahme zur Unterrichtung noch zur Beteiligung angeführt. Somit stand für diese beiden VRG, obwohl sie unter Zugrundelegung der Stellungnahme kaum konfliktbehaftet schienen, durch verweigerte Vorbescheide eine fehlende Erforderlichkeit im Raum. Für KÜN_14_II konnte diese Situation in einer Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und dem Verkehrslandeplatz Schwäbisch Hall ausgeräumt werden. Dies wurde dem RVHNF vom Referat 46.2 beim RPS im Juli 2025 schriftlich bestätigt, so dass das VRG weiter unverändert Teil des Hauptverfahrens bleiben

kann. Für **KÜN_16_II „Östlich Waldenburg-Obersteinbach“** hingegen steht die fehlende Erforderlichkeit weiterhin im Raum, weshalb dieses VRG aus dem Verfahren der Teilfortschreibung Windenergie II gestrichen und im Annexverfahren überprüft werden muss.

Belange des Denkmalschutzes

Das LAD beim RPS, brachte in seinen Stellungnahmen mehrfach Hinweise aber auch Bedenken vor. Um eine nachvollziehbare Darstellung der Konfliktlage zu ermöglichen, hat sich der RVHNF entschlossen, auch für diejenigen geplanten VRG eine Sichtbarkeitsanalyse zu erstellen, zu denen bislang aufgrund der im Frühjahr 2024 erfolgten Abstimmung mit dem LAD keine solche für erforderlich erachtet wurde. Dies wurde 2024 damit begründet, dass dem LAD die Situation vor Ort aus anderen Verfahren geläufig sei und der Vortrag von Bedenken aus Sicht des LAD ohnehin unumgänglich wäre. Diese ergänzend erstellten Sichtbarkeitsanalysen wurden in den jeweiligen Standortdatenblättern eingefügt.

Für die in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale Schloss Stocksberg, Burg Neipperg, Schloss Waldenburg, Schloss Langenburg und Schloss Weikersheim erfolgte jeweils eine nochmalige Kontaktaufnahme mit dem LAD mit der Bitte um Überlassung repräsentativer Blickpunkte. Das LAD lieferte diese zusätzlichen Blickpunkte, wobei z.T. nicht alle gelieferten Punkte für die Sichtbarkeitsanalyse verwendet wurden, z.B. wenn es sich um mehrere Blickpunkte handelte, die nahezu die gleiche Richtung und das gleiche Sichtfeld abdeckten. Die ergänzenden Sichtbarkeitsanalysen wurden in die Karten zum Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ der Standortdatenblätter eingefügt. Für diejenigen VRG, für die sich daraus eine Relevanz ergibt, wurde eine Beschreibung und Bewertung in das Standortdatenblatt aufgenommen. An der Einschätzung der Konfliktlage durch den RVHNF ändert sich hierdurch jedoch nichts. Weiterhin hält der RVHNF die vorgebrachten Belange des Denkmalschutzes in einer Abwägung mit den Belangen der erneuerbaren Energien, insbesondere mit Blick auf § 2 EEG für nachrangig.

Lediglich beim geplanten VRG **HN_08_II „Südlich Bad Wimpfen (Kernort)“** wurde aufgrund der Belange des Denkmalschutzes die Streichung aus dem Hauptverfahren vorgenommen. Hierbei handelt es sich, anders als bei allen anderen VRG, aus Sicht des RVHNF um einen sogenannten atypischen Ausnahmefall. Solche atypischen Fälle wurden durch die aktuelle Rechtsprechung näher definiert (etwa OVG Koblenz, 1 C 10362/24.OVG vom 08.05.2025). In HN_08_II zeigte sich bereits in der regionalen Sichtbarkeitsanalyse eine absehbar hohe Konfliktlage. Dies wurde durch eine von der Stadt Bad Wimpfen in ihrer Stellungnahme überlassene Fotosimulation untermauert. Hintergrund des atypischen Ausnahmefalls ist das aktuelle Missverhältnis zwischen der denkmalschutzrechtlichen Konfliktherheblichkeit und der geringen Gebietsgröße von 47 ha und dem daraus resultierenden geringen möglichen Ertrag für die erneuerbaren Energien. Hinzu kommt, dass, um eine ausreichende Gebietsgröße zu erlangen, lediglich die mindestens erforderlichen Siedlungsabstände angesetzt wurden. Dies war nach den Leitlinien zur Abgrenzung der VRG möglich, da das VRG auf ausdrücklichen Aufnahmewunsch der Stadt Bad Wimpfen zurückgeht. Die Stadt Bad Wimpfen hat sich jedoch, entgegen ihrer noch bis zum Beginn des Beteiligungsverfahrens eingenommenen Positionierung, in ihrer Stellungnahme ausdrücklich gegen die geplanten VRG HN_08_II und HN_06_II ausgesprochen und fordert nunmehr die vollständige Streichung beider VRG. Dem schließt sich das LAD an. Durch den Wegfall des lediglich seitens der Stadt Bad Wimpfen formulierten kommunalen Wunsches müssten durch einen Neuzuschnitt die Siedlungsabstände erhöht werden, was den Flächenumfang weiter reduziert. Daher soll im Annexverfahren geprüft werden wie mit HN_08_II weiter verfahren werden kann. Für HN_06_II, bei dem die Sichtbarkeitsanalyse bereits gezeigt hat, dass es bezogen auf die

Blickpunkte, die vom LAD genannt wurden, nicht zu einer Sichtbarkeit der Anlagen direkt hinter der Stadtkulisse kommt, ist hingegen aufgrund der geringeren Konfliktlage und der bereits laufenden Planungen, die auch durch die benachbarte Stadt Neckarsulm vorangetrieben werden, keine Änderung erforderlich. Mit Verweis auf die Leitlinien geht zudem bei konfligierenden kommunalen Wünschen unter Berücksichtigung von § 2 EEG der kommunale Wunsch der Stadt Neckarsulm vor, die im VRG HN_06_II die Projektierung von WKA, die sich mittlerweile im Genehmigungsverfahren befinden unterstützt, weshalb eine Verschiebung des Gebiets in Annexverfahren nicht in Frage kam. Eine solche wäre mit Blick auf § 2 EEG und die einschlägigen jüngeren Urteile rechtlich aus Sicht des RVHNF nicht haltbar. Im Gegensatz zu HN_08_II kann beispielsweise für SHA_06_II, zu dem das LAD ebenfalls eine Flächenreduktion anregte, aufgrund der bereits bestehenden WKA und einer damit einhergehenden Vorbelastung nicht von einem solchen atypischen Ausnahmefall ausgegangen werden, in dem die Belange der erneuerbaren Energien zurückgestellt werden können.

Belange des Natur- und Artenschutzes

Auch aus naturschutzfachlichen Gründen müssen VRG nochmals überprüft werden. Der RVHNF erhielt in einer Vielzahl an Stellungnahmen konkrete Artmeldungen in und um die geplanten VRG. Diese wurden vom RVHNF alle auf ihre regionalplanerische Relevanz geprüft. Bezüglich dieser Artmeldungen erfolgte ein differenzierter Umgang. Alle windkraftsensiblen Vogel- und Fledermausvorkommen werden durch den „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windkraft“ abgedeckt. Dieser gibt lediglich für sogenannte Sonderstatusarten eine Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden vor. Für alle Arten, die keine besondere Windkraftsensibilität zeigen und deren Betroffenheit standortabhängig zu beurteilen ist, erfolgt keine weitere Prüfung, sondern eine Hinweisübernahme in das jeweilige Standortdatenblatt. Die genannte Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden, verbunden mit einer Rücksprache zu deren jeweiligen Stellungnahme, führte die Verbandsverwaltung im Rahmen der Abwägung durch. Wie bereits in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Main-Tauber-Kreises benannt, zeigte sich im Rahmen dieser Abstimmung für drei VRG im Main-Tauber-Kreis (TBB_21_II, TBB_32_II und TBB_12_II), dass diese aufgrund von Konflikten mit artenschutz- bzw. naturschutzrechtlichen Belangen einer Überprüfung unterzogen werden müssen. Bei **TBB_21_II „Südöstlich Ahorn-Buch“** liegt dem ein mögliches Vorkommen einer Sonderstatusart sowie die Beeinträchtigung von Vogelzuggebieten zugrunde. In **TBB_32_II „Südlich Weikersheim-Elpersheim“** wurde ein Vorkommen einer Sonderstatusart sowie eine überdurchschnittlich hohe Biotopdichte vorgebracht. **TBB_12_II „Nordöstlich Tauberbischofsheim-Dittigheim“** wird aufgrund einer möglichen Beeinträchtigung des nördlich liegenden Naturschutzgebietes durch Beeinträchtigung eines Anflugkorridors nochmals einer Überprüfung unterzogen. Alle drei VRG werden deshalb aus dem Hauptverfahren gestrichen und sind im Annexverfahren nochmals zu überprüfen. In der nochmaligen Abstimmung brachte die untere Naturschutzbehörde des Landkreises, nachdem in der Stellungnahme keine gebietsbezogenen Anmerkungen vorgebracht wurden, für **SHA_23_II „Südwestlich Rosengarten-Sanzenbach“** naturschutzfachliche Sachverhalte vor, verbunden mit der Bitte um eine Flächenreduzierung auf die Fläche der inzwischen auch reduzierten kommunalen Konzentrationsplanung, der durch eine Streichung aus dem Verfahren der Teilfortschreibung Windenergie II und eine Verschiebung ins Annexverfahren und nochmalige Prüfung nachgekommen werden könnte. Der Hohenlohekreis trug in seiner Stellungnahme keine Sachverhalte vor, die eine Modifikation und Streichung von VRG aus natur- und artenschutzrechtlichen Gründen erforderlich macht. Auch aus der nochmaligen Abstimmung der Artvorkommen ergab sich kein weiterer Überarbeitungsbedarf. Vergleichbares gilt für die

Stellungnahme des Landratsamtes Heilbronn. Auch hier ergab sich aus der nachgelagerten Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde keine Notwendigkeit einer VRG-Überprüfung. Allerdings wurde vom Verkehrsministerium Baden-Württemberg (VM) und seitens der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) Aspekte der Wiedervernetzung gegen das geplante VRG **HN_05_II „Westlich Bad Rappenau-Treschklingen“** angeführt, die mit Blick auf die geplante Grünbrücke über die Bundesautobahn A6 stichhaltig sind und einer genaueren Prüfung bedürfen, weshalb es zu einer Streichung und Verlagerung des VRG ins Annexverfahren kommt.

Die mit Abstand quantitativ umfangreichste Stellungnahme wurde in Kooperation durch den BUND, den NABU, die Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz (AGF) und den LNV abgegeben. Die Stellungnahme ist in der Synopse unter BUND zu finden. In dieser Stellungnahme wurde zu jedem der ursprünglich geplanten 104 VRG eine Einzelbetrachtung vorgenommen. Unterm Strich wären gemäß dieser Stellungnahme lediglich ca. 10 % der VRG in der vorgestellten Form umsetzbar. Alle anderen VRG müssten nach Maßgabe der Stellungnahme entweder in mehr oder weniger erheblichem Umfang zugeschnitten oder ganz gestrichen werden. Hierbei sind vor allem zusätzlich geforderte Schutzabstände und die eingeforderte Wertung von gesetzlich geschützten oder auch nur fachlich interessanten Bereichen als Ausschluss verantwortlich. So sollten beispielsweise Waldränder mit 150 m Puffer als Ausschluss gewertet werden. Zudem wurde eine Aufnahme weiterer Kriterien und eine Hochstufung verschiedener Konfliktkriterien gefordert. Auch wurden Artvorkommen in den VRG gemeldet. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass der RVHNF mit seiner Planung einen Ausgleich aller öffentlichen Belange finden muss und dies im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen hat. Weiter ist es nur dann möglich eine Artmeldung zu berücksichtigen, wenn sie einerseits klar verortet ist und andererseits bekannt ist, wo eine WKA geplant wird - ob also durch diesen konkreten Anlagenstandort ein Konflikt auftreten kann. Dies ist auf regionaler Maßstabsebene nicht gegeben. Somit muss ein großer Teil der Forderungen auf die nachgelagerte Einzelfallbetrachtung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abgeschichtet werden. Auch pauschale Schutzabstände müssten ausreichend begründbar sein, ansonsten stehen sie in Konflikt mit dem gesetzlich vorgegebenen Vorrang erneuerbarer Energien. Ist dies nicht der Fall ist ebenfalls anhand späterer Standortplanung eine Beeinträchtigung im Einzelfall zu prüfen. Die gemeldeten Artvorkommen wurden daher als Hinweise für die nachgelagerte Ebene in die jeweiligen Standortdatenblätter aufgenommen.

<u>Vorgetragene Belange des Bahnverkehrs</u>

Von im Verfahren beteiligten Bahnbetreibern und Verkehrsbehörden wurden im Verfahren verschiedentliche Abstandsforderungen vorgebracht. So wies das VM z.B. auf die Eisenbahnspezifischen technischen Bestimmungen hin, die einen Abstand von 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) als ausreichend sieht. Der Bahnbetreiber AVG forderte in seiner Stellungnahme einen Abstand von 300 m zu seinen Strecken, während etwa das Eisenbahnbundesamt, der Verfasser der Eisenbahnspezifischen technischen Baubestimmungen, in seiner Stellungnahme die Belange der Eisenbahn als ausreichend berücksichtigt betrachtete. Der RVHNF hat in seinen Kriterien den in § 4 Abs. 1 und 2 LEisenbG hinterlegten Abstandswert zuzüglich einfachem Rotorradius als Abstand zu Eisenbahntrassen als Ausschluss angesetzt, wodurch sich ein Korridor von beidseitig 140 m ergibt. Da die Aussagen der genannten Träger öffentlicher Belange divergierten und darüber hinaus die Eisenbahnspezifischen technischen Baubestimmungen lediglich einen Regelabstand formulieren und eine Einzelfallprüfung durch

Gutachten ermöglichen bleibt der RVHNF bei seiner Position die gesetzlichen Vorgaben anzuwenden.[46]

Vorgetragene kommunale Belange

Die von Kommunen der Region Heilbronn-Franken und auch von Kommunen benachbarter Regionen vorgebrachten Stellungnahmen wiesen eine sehr große Bandbreite an Inhalten auf. Neben der Ablehnung einzelner oder teils auch aller VRG im jeweiligen Zuständigkeitsbereich wurden in größerem Umfang auch einzelne VRG befürwortet, häufig verbunden mit dem Wunsch lediglich kommunale Projekte zu übernehmen und keine weiteren Flächen auszuweisen. Darüber hinaus wurden auch dem RVHNF bislang nicht bekannte oder von ihm nicht berücksichtigte Wunschflächen mitgeteilt. Weitere vorgebrachte Wünsche waren z.B. die Orientierung an kommunalen Kriteriensets oder auch eine pauschale Einführung einer Obergrenze für Flächenanteile in einer Kommune. Der RVHNF kann kommunale Wünsche in dem Maße berücksichtigen, wie sie mit dem regionalen Kriterienset und den Planungsleitlinien vereinbar sind. Der RVHNF kann jedoch nicht alle vorgebrachten Wünsche oder Anregungen berücksichtigen, da ansonsten eine regionsweite einheitliche Vorgehensweise gefährdet wäre. Lokale Sonderlösungen für einzelne Kommunen würden zu erheblichen juristischen Risiken führen, da hierdurch das planerische Konzept in Frage zu stellen wäre. Hierzu sei auf ein dem RVHNF vorliegendes Rechtsgutachten verwiesen, das ihm von einem anderen Regionalverband überlassen wurde und das eindeutig besagt, dass die Ausweisung der VRG aus der übergeordneten regionalen Perspektive erfolgen muss und sich nicht rein an den Partikularinteressen einer Kommune orientieren darf. Eine Ausweisung lediglich auf Basis kommunaler Interessen sei abwägungsfehlerhaft. Somit kann der RVHNF nur im Rahmen des regionalen Planungskonzeptes agieren und muss deshalb auch damit in Konflikt stehende kommunale Erwartungen ablehnen, um die Rechtssicherheit der Planung bestmöglich zu gewährleisten.

Von Projektieren vorgetragene Belange

Das Hauptaugenmerk in Projektiererstellungnahmen lag darin, zu begründen, dass alle von dem jeweiligen Projektierer avisierten Standorte/Vorhaben sich in der regionalen Kulisse wiederfinden müssten. So wurden dem RVHNF einerseits systematische Änderungen des Kriteriensets nahegelegt und andererseits konkrete Einzelsituationen intensiv, auch unter Zuhilfenahme von Rechtsprechungen, beleuchtet.

So wurde dem RVHNF nahegelegt, Hubschraubertiefflugstrecken nicht als Ausschluss zu werten, da diese im Einzelfall in Abstimmung mit der Bundeswehr doch zugänglich sein könnten. Mindestens jedoch sei der einfache Rotorradius als Puffer zu diesen zu streichen, der sich jedoch aus der Rechtsprechung des OLG Lüneburg ergibt. Dies wurde vom RVHNF unter Hinweis auf die Stellungnahmen des MLW und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr im Rahmen der Unterrichtung sowie unter Hinweis auf den rechtlichen Charakter eines VRG zurückgewiesen. Weiter wurde eingefordert, den 200 m Vorsorgepuffer zu Natura 2000-Gebieten zu streichen. Auch erweiterte Siedlungsabstände wurden sowohl grundsätzlich als Eignungskriterium wie auch im Einzelfall angegriffen. Es wurde die Meinung

[46] Die Abwägung des RVHNF wurde im Nachgang durch ein Gerichtsurteil gestützt. So hat das OVG Magdeburg am 12.03.2026 festgestellt (2 K 77/25), dass es sich bei den Eisenbahnspezifischen technischen Baubestimmungen lediglich um eine Empfehlung handelt, von der im Einzelfall abgewichen werden kann.

vertreten, der RVHNF habe die gesetzliche Pflicht alle vorbeschiedenen Standorte in seine Planung aufzunehmen. Ferner wurde die Forderung vorgebracht, dass das Flächenziel deutlich übererfüllt werden müsse (bis zu 30%). Teilweise wurde der RVHNF auch dafür kritisiert, VRG auszuweisen, in denen nicht die Referenzanlage Typ 1 mit einer Gesamthöhe von 280 m möglich sei. Und es wurde die Forderung erhoben, keine VRG mit Einschränkungen durch die MVA auszuweisen, da hier eine wirtschaftliche Umsetzung nicht gewährleistet sei. Von anderer Seite hingegen wurde der RVHNF gerade ausdrücklich aufgefordert auch in Bereichen mit Beschränkungen VRG auszuweisen, da diese Stellungnehmer gerne dort Projektierungen umsetzen würden. Hier wird in der Abwägung im Regelfall auf die derzeit weiterhin betriebenen Planungen auch in MVA-beschränkten Bereichen verwiesen, die dem RVHNF über die zuständigen Immissionsschutzbehörden vorliegen und so darlegen, dass eine wirtschaftliche Umsetzung weiterhin möglich ist, da die Wirtschaftlichkeit einer Anlage von einer Vielzahl von Faktoren abhängt. Dies erfolgt auch in Abstimmung mit den betroffenen Genehmigungsbehörden in der Region. Auch eine Berücksichtigung der Topografie und weitere allgemeine Sachverhalte (etwa Abstandsänderungen etc.) wurden eingefordert. Ein in praktisch jeder Stellungnahme von Projektierern vorgebrachter Sachverhalt war die Aufnahme einzelner Standorte, die Erweiterung von VRG um vom jeweiligen Projektierer beplante Flächen sowie auch die komplette Neuaufnahme von Flächen, in denen der Projektierer aktiv ist. Diese Flächenaufnahmewünsche wurden von der Verbandsverwaltung geprüft, um etwa Flächen, die nicht im Suchraum des RVHNF liegen und somit keine Chance auf eine Aufnahme haben, auszuschließen. Für alle Flächenwünsche innerhalb des Suchraumes bzw. der Potenzialkulisse wurde begründet, warum diese in der bisherigen Planung keine Berücksichtigung als VRG fanden. Für eine konkretere Neuprüfung unter lokaler Neuberechnung der Potenzialkulisse aufgrund einer erstmaligen Meldung oder einer durch geänderten Verfahrensstand anderen Eignung wurde jedoch in diesen Fällen auf das Annexverfahren verwiesen.

Eine ebenfalls vorgebrachte Forderung bestand darin, im Rahmen der laufenden Teilfortschreibung Beschleunigungsgebiete auszuweisen. Begründet wurde dies mit der absehbaren Umsetzung der Erneuerbaren Energien-Richtlinie RED III der EU, die erst deutlich nach Ablauf des Beteiligungszeitraums am 15.08.2025 in deutsches Recht überführt wurde. Aus diesem Grund wird aus regionalplanerischer Sicht auf diese neue gesetzliche Regelung kurz eingegangen. Die Überführung der europarechtlichen Änderung erfolgte unter anderem in § 28 ROG. In diesen wurden regionalplanerisch auszuweisende Beschleunigungsgebiete eingeführt. Nach § 28 Abs. 2 ROG sind alle Windenergiegebiete, sofern sie gewisse Voraussetzungen erfüllen, als Beschleunigungsgebiete auszuweisen. Dies hätte grundsätzlich parallel zu einem Regionalplanverfahren zu erfolgen. Allerdings bedingt dies zusätzlich, dass bereits auf Ebene der Regionalplanung Regeln für Minderungsmaßnahmen darzulegen wären. Da dies laut § 28 Abs. 5 ROG für bereits laufende Planungen auf ein nachträglich einzuleitendes getrenntes Verfahren verschoben werden kann, verzichtet der RVHNF derzeit auf diese zusätzliche Ausweisung. Ansonsten würde das Verfahren der Teilfortschreibung Windenergie II durch erheblichen zusätzlichen Ermittlungs- und Änderungsbedarf aufgehalten. Der RVHNF wird deshalb erst nach dem Satzungsbeschluss des Hauptverfahrens (Teilfortschreibung Windenergie II) den Aufstellungsbeschluss für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten fassen. Laut Gesetzestext besteht hier kein Interpretationsspielraum für die Planungsträger; Beschleunigungsgebiete sind auszuweisen. In Beschleunigungsgebieten gelten bestimmte Genehmigungserleichterungen für Umsetzungsplanungen. Diese können grundsätzlich als eine Verstetigung der im Rahmen der EU-Notfallverordnung eingeführten und mit § 6 WindBG in

deutsches Recht überführten temporären Genehmigungserleichterungen für Windkraft in Windenergiegebieten verstanden werden.

Von Privatpersonen vorgetragene Belange

Wie bereits angeführt machten den weit überwiegenden Anteil an Stellungnahmen die Stellungnahmen von Privatpersonen aus. An dieser Stelle ist allerdings darauf hinzuweisen, dass eine Vielzahl von Stellungnehmern mehrere, teilweise identische Stellungnahmen abgegeben haben, so dass die Zahl der tatsächlich Stellungnehmenden deutlich unter 3.500 Personen liegt.

Diese Stellungnahmen fielen nahezu ausschließlich negativ aus. Dabei ist zu konstatieren, dass trotz vielfacher, vom RVHNF zur Verfügung gestellten Informationen (z.B. in den Infoveranstaltungen, auf der Homepage, in den Erklärvideos oder Info-Briefen), die überwiegende Anzahl dieser Stellungnahmen Fragestellungen thematisierte, die nicht auf regionalplanerischer Ebene diskutiert werden können. In der Mehrzahl der Fälle wurden beispielsweise immissionsschutzrechtliche Belange wie Lärm und Schattenwurf, vermeintliche Gesundheitsgefährdungen und Umweltverschmutzungen durch WKA oder auch Zweifel am Sinn und der Wirtschaftlichkeit von Windkraft vorgebracht. All diese Fragen sind entweder auf immissionsschutzrechtlicher Ebene anhand konkreter Standorte zu prüfen und zu klären oder aber auf politischer/rechtlicher Ebene zu adressieren. Ein Regionalplanverfahren ist beispielsweise kein Ort, um Kritik an geltenden Rechtslagen auf Bundes- oder Landesebene zu diskutieren. Der RVHNF hat die geltenden Gesetze zu befolgen und es steht ihm als Teil der öffentlichen Verwaltung weder zu, diese nur partiell zu beachten noch sich gänzlich über sie hinwegzusetzen. Auch vermeintliche verfassungsrechtliche Widersprüche innerhalb fachrechtlicher Vorgaben sind nicht Teil des Regelungsgehaltes einer Teilfortschreibung. Häufig wurde neben der Kritik, Fachgesetze seinen verfassungswidrig, auch der regionalen Planung vorgehalten, gegen das Grundgesetz oder die Verfassung des Landes Baden-Württemberg zu verstoßen. Auch wurden dem RVHNF häufig angebliche Verstöße gegen EU-Verordnungen (z.B. Verordnung für entwaldungsfreie Produkte und Wiederherstellungsverordnung) oder Verletzungen des Lebensmittelrechts vorgehalten. Regelmäßig wurden Brandschutz- bzw. Netzauslastungskonzepte oder auch Fachplanungen wie artenschutzrechtliche oder immissionsschutzrechtliche Gutachten vom RVHNF eingefordert. Es wurden Wertverluste für Immobilien genauso ins Feld geführt wie wirtschaftliche Schäden durch einen Rückgang von Tourismuszahlen oder Schäden für den Weinbau. Sehr häufig wurde grundsätzlich der Sinn von Windkraft und deren Beitrag zu einer CO_2-Reduktion sowie die Eignung Süddeutschlands für Windkraft in Frage gestellt. In Teilen der Region zeigte sich auch, dass Stellungnahmen praktisch „wiederverwertet“ wurden, die vermutlich nahezu deckungsgleich bereits in FNP-Verfahren auf kommunaler Ebene vorgebracht wurden. Dies wurde aus im Text genannten Jahreszahlen, Verweisen auf angeblich fehlerhafte bzw. ungenügende Gutachten etc. deutlich. Neben diesen ganzen Kritikpunkten, die allesamt keinen regionalplanerischen Bezug aufweisen und auf die die Regionalplanung keinerlei Einfluss hat, wurden jedoch auch Themen angesprochen, die sich durchaus auf die Regionalplanung als solche abzielen.

Einer dieser Hauptkritikpunkte war der Ausbau von Windkraft im Wald, der von einem Großteil der Stellungnehmer abgelehnt wurde. Hier wurde vielfach von großflächigen Waldzerstörungen ausgegangen, die einerseits durch den Bau selbst, die Zuwegung und darüber hinaus durch von WKA verursachten Änderungen z.B. Klimaänderungen herrühren sollen. Auch eine vermeintliche Ungleichbehandlung wurde in Teilen der Region gesehen, teilweise auch gegenüber anderen Bundesländern oder benachbarten Regionen.

Zu all diesen vorgebrachten Sachverhalten hat der RVHNF ein als Anlage 1 der Synopse beigefügtes Dokument „Abwägungsvorschläge und erläuternde Hinweise zu thematischen Schwerpunkten der Stellungnahmen“ erstellt. In diesem werden vorgebrachte Behauptungen geprüft und richtiggestellt. Weiter wird nochmals erläutert, auf welcher Planungsebene welche Sachverhalte geprüft werden können. Es werden ferner die rechtlichen Rahmenbedingungen erläutert und alle massenhaft vorgebrachten Einwendungen behandelt. Hier werden beispielsweise zum Thema Wald die Waldverluste in Relation zur bisherigen Energiegewinnung und Waldnutzung gestellt, die rechtlichen Vorgaben dargestellt und vom RVHNF angeführte Minderungsmaßnahmen erläutert. Auch wird in diesem Dokument der Vorwurf einer Ungleichbehandlung eingeordnet.

Darüber hinaus gingen beim RVHNF auch Stellungnahmen nach Fristablauf ein. Hierbei handelt es sich um 20 Stellungnahmen von Privatpersonen, die von der Verbandsverwaltung gesichtet und auf relevante Sachverhalte geprüft, aber keiner Abwägung zugeführt wurden.

G.4. Berücksichtigung der Ergebnisse der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 9 Abs. 3 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 und 3 LplG

Am 30.01.2026 hat die Verbandsversammlung des RVHNF durch Aufstellungsbeschluss des Annexverfahrens und Beschluss über die erneute Beteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie II endgültig den Weg geebnet, um die Aufteilung des Verfahrens durchzuführen. Für das Hauptverfahren der Teilfortschreibung Windenergie II wurde die erneute Beteiligung vom 02.03.2026 bis zum 02.04.2026 durchgeführt. Der Gegenstand dieser erneuten Beteiligung war jedoch ausschließlich die Streichung der 17 prüfbedürftigen Plangebiete zur Überführung ins ebenfalls am 30.01.2026 aufgestellte Annexverfahren.

In der Beteiligung, die nach den im LplG neu gefassten Vorgaben stattgefunden hat, gingen knapp über 100 Stellungnahmen ein. Die größten Anteile an diesen hatten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange. Von Seiten der Bevölkerung gingen überwiegend Stellungnahmen ein, die sich mit Belangen befassten, die nicht Gegenstand der Beteiligung waren. Darüber hinaus wurden von Projektierern Stellungnahmen abgegeben, die den Verbleib von in das Annexverfahren zu verschiebenden VRG im Hauptverfahren zum Thema hatten.

<u>Von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachte Belange</u>

Seitens der Träger öffentlicher Belange wurden keine Stellungnahmen eingebracht, die den Verbleib eines VRG im Hauptverfahren forderten. Die Trennung des Verfahrens wurde grundsätzlich akzeptiert und nicht kritisiert. Häufig wurde auf die in der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG bereits abgegebene Stellungnahme verwiesen und erläutert, dass durch die Streichung der VRG aus dem Hauptverfahren und deren Überführung ins Annexverfahren keine Belange berührt seien.

Die insgesamt kritischste Stellungnahme wurde durch das RPS abgegeben. Hierbei ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass das RPS sich nicht an die thematische Beschränkung der Stellungnahmen auf die Streichung der VRG aus der Teilfortschreibung Windenergie II hielt, sondern allgemein auch nochmals Stellung zu VRG im Hauptverfahren nahm. So wurde z.B. eine neuerliche Datenlieferung artenschutzrechtlich sensibler Gebiete angekündigt. Es handelt sich dabei um Datensätze zu ASP-Vorkommen sowie Vogelzug- und Rastgebieten. Da im geplanten VRG HN_17_II eine Überlagerung mit den nun nachgelieferten Vogelzugdaten bestünde, wurde

angeregt, dieses VRG ebenfalls ins Annexverfahren zu verschieben. Das UM führte jedoch in seiner im Rahmen der Stellungnahme des MLW abgegebenen Stellungnahme Folgendes aus: „Die in der Stellungnahme des RP Stuttgart vom 01.04.2026 erwähnten neuen Daten zu Rast- und Zugvogelgebieten und die darin angesprochenen Daten zu den ASP-Arten werden voraussichtlich keine Vollzugsunfähigkeit der betroffenen Vorranggebiete bewirken. Daher ist eine diesbezügliche Abschichtung auf die Genehmigungsebene möglich. In den vorranggebietsspezifischen Unterlagen sollte auf diese Daten zur weiteren Berücksichtigung auf Genehmigungsebene hingewiesen werden.“ Diesem empfohlenen Vorgehen folgte der RVHNF; HN 17_II verbleibt im Hauptverfahren, die Information wurde in das Standortdatenblatt aufgenommen.

Auch das LAD verwies darauf, dass die in seiner vorherigen Stellungnahme vorgebrachten Belange weiter gelten. So führte es aus, es wäre „jedoch auch sinnvoll, die Flächen mit in das Annexverfahren aufzunehmen, bei denen zum jetzigen Stand von einem hohen Potential einer erheblichen Beeinträchtigung der in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale auszugehen ist, um den Erfordernissen des Denkmalschutzes Rechnung zu tragen. Hierzu verweisen wir nochmals auf unsere Stellungnahme vom 05.12.2024.“ Hierzu teilte das MLW als oberste Denkmalschutzbehörde mit: „Die oberste Denkmalschutzbehörde hält die Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege für missverständlich. Es gibt keine denkmalrechtliche Notwendigkeit, weitere Vorranggebiete in das Annexverfahren zu verschieben. Auf mögliche Beeinträchtigungen verschiedener Kulturdenkmale wurde bereits umfassend in der Stellungnahme des LAD vom 05.12.2024 hingewiesen. Diese Belange wird der Regionalverband in seine abschließende Abwägung einbeziehen.“ Diesem Vorgehen schließt sich der RVHNF an.

Die Landratsämter Heilbronn und Schwäbisch Hall, der Main-Tauber-Kreis und die Stadt Heilbronn trugen keine weiteren Bedenken oder Anregungen vor bzw. teilweise wiesen ihre Fachämter auf ihre bereits abgegebenen Stellungnahmen hin. Der Hohenlohekreis gab keine Stellungnahme im Rahmen der erneuten Beteiligung nach § 9 Abs. 3 ROG ab.

Die überwiegende Mehrheit der Kommunen der Region brachten keine Bedenken vor. Bad Wimpfen und Waldenburg hingegen bekräftigten nochmals ihre bereits zuvor vorgebrachten Bedenken. Hier wurde auf die bereits erfolgte Abwägung verwiesen und diese ggf. konkretisiert ausgeführt.

<u>Vorgebrachte Belange von Projektierern</u>

Der Projektierer KWA Contracting (teils auch namentlich als Energie Großrinderfeld) gab vier Stellungnahmen ab. In der ersten Stellungnahme fordert der Projektierer das geplante VRG SHA_20_II im Hauptverfahren zu belassen. Es wird vorgebracht, dass die Umfassungssituation in diesem Fall durch eine individuell zu gestaltende „Umfassungsschablone“ konform zu dem Gutachten „Umfassung von Ortschaften durch Windkraftanlagen“ ausgestaltet werden könne. Folglich sei kein Konflikt gegeben und das VRG könne im Hauptverfahren verbleiben. Der RVHNF bleibt jedoch dabei, dass VRG in das Annexverfahren zu überführen. Hintergrund ist, dass der RVHNF sich lediglich an diesem Gutachten orientierte und es pauschalisiert anwendete. So wurden nach Durchführung der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG entschieden alle Umfassungssituationen, die sich nicht mit den im Gutachten als Regelfall aufgezeigten Umfassung/Freihaltung-Varianten einer 120°/60° bzw. 180°/180° -Lösung in Einklang bringen ließen zu einer Einzelfallprüfung in das Annexverfahren verschoben werden sollten. Hintergrund ist einerseits, dass bei Erarbeitung des Entwurfs noch keine Gebiete bestanden. Somit mussten

Gebietszuschnitte anhand von sich teils mehrfach überlagernden Schablonen erfolgen. Dieser Zuschnitt aus der deutlich größeren Potenzialkulisse ist im Regelfall nur mit einem pauschalen, nachvollziehbaren und kommunizierbaren Kriterium umsetzbar, und kann nicht anhand von individuell zugeschnittenen Schablonen erfolgen. Weiter gilt, dass das einzige vom RVHNF aufgrund einer konkreten Sondersituation im Entwurf vom Juli 2024 mit einer Einzelfalllösung behandelte Vorranggebiet (TBB_04_II) durch die Regierung von Unterfranken als nicht regelkonform angeführt wurde und gefordert wurde dieses VRG zu streichen. Hier bleibt daher, wie bei allen nicht den Regelvarianten entsprechenden Standortsituationen, die Prüfung im Annexverfahren erforderlich.

Auch in TBB_04_II ist KWA Contracting aktiv und brachte als Energie Großrinderfeld ebenfalls die Forderung vor, dass Gebiet im Hauptverfahren zu belassen. Wie oben wurde auch hier die Umfassungsprüfung kritisiert und eine Einzelfalllösung präsentiert, die umfassungskonform sei. Weiter wurde argumentiert, dass der Standort von Bürgerenergie Großrinderfeld ausreichend Abstand von einer Wohnnutzung halte. Diese beiden Gründe führt der RVHNF im modifizierten Entwurf für die Streichung des geplanten VRG an. Der RVHNF weist jedoch auf die Forderung der Regierung von Unterfranken hin, das VRG aufgrund einer Umfassung zu streichen. Somit ist im Annexverfahren zu prüfen, welche der beiden Sichtweisen korrekt ist. Ein ungeprüftes Weiterführen ist nicht zu rechtfertigen. Auch der vorgebrachte Abstand von dem Einzelstandort zu der angesprochenen Wohnnutzung mag genehmigungsfähig sein, der überwiegende Teil des VRG hingegen ist näher an der Wohnnutzung (der Gebietsrand hat lediglich ca. 100 m Abstand zur Wohnnutzung auf bayerischer Seite), womit hier eine Umsetzung von Windkraft ausgeschlossen ist. Somit kann das VRG als Ganzes nicht weitergeführt werden, da ihm die Erforderlichkeit fehlt, auch wenn der sich am östlichsten Rand des VRG befindliche Einzelstandort knapp den Mindestabstand zur Wohnnutzung einhält.

Für TBB_12_II forderte Energie Großrinderfeld ebenfalls, dass dieses VRG im Hauptverfahren bleiben solle. Hierzu wurde eine gutachterliche Einschätzung vorgelegt, die die naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Bedenken, die zur Streichung des VRG führen, widerlegen sollen. Da diese Bedenken jedoch in der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG von der unteren Naturschutzbehörde als Fachbehörde vorgetragen wurden, muss der RVHNF auch hier konkret prüfen, welche Einschätzung die Wirklichkeit besser spiegelt. Dies kann unter der Zugrundelegung der vom Vorhabenträger vorgelegten Einschätzung erfolgen, ist jedoch mit der unteren Naturschutzbehörde zu erörtern. Diese Prüfungen können nur im Annexverfahren erfolgen.

Weiter brachte KWA Contracting eine Stellungnahme mit der Forderung das geplante VRG SHA_23_II im Hauptverfahren zu belassen bzw. einen Neuzuschnitt ohne nochmalige Prüfung entlang eines geänderten Flächennutzungsplanzuschnittes vorzunehmen. Da die zugrunde liegende Flächennutzungsplanfläche jedoch in die Eignungsbewertung einfließt, und sich somit durch den geänderten Zuschnitt des Flächennutzungsplans die Eignungsbewertung ändert, muss zuerst eine neue Eignungsbewertung erfolgen. Ein Neuzuschnitt kann nur im Annexverfahren rechtssicher begründet und nach nachvollziehbaren Kriterien durchgeführt werden. Keinesfalls kann ohne Prüfung und durch nachvollziehbare Kriterien begründete Rechtfertigung ein quasi provisorischer Zuschnitt erfolgen.

Der Projektierer UKA brachte die Forderung vor, das geplante VRG HN_08_II im Hauptverfahren zu belassen, da eine pauschale Herausnahme aufgrund von denkmalrechtlichen Konflikten nicht gerechtfertigt sei, sondern diese im Einzelfall abzuklären seien. Dies könne auf

immissionsschutzrechtlicher Ebene erfolgen. Der Stellungnehmer führt aus, dass eine Fläche lediglich dann auszuschließen sei, „wenn erhebliche Beeinträchtigungen offenkundig und projektspezifisch nicht vermeidbar sind“. Nach Auffassung des RVHNF geht dies jedoch ausdrücklich aus der Stellungnahme des LAD hervor, in der dieses die Streichung von HN_08_II fordert. So führte das LAD in der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG aus, dass die möglichen Anlagen direkt hinter der historischen Stadtkulisse und dem Blauen Turm lägen, „sodass hier nach Ansicht des Landesamts für Denkmalpflege eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.“ Weiter wird ausgeführt, dass dies „auch bei Verschiebung um einige hundert Meter nach Osten oder Südosten in das geplante Vorranggebiet hinein in ähnlich erheblicher Weise sichtbar sein wird." Hier hat der RVHNF also im Annexverfahren zu prüfen, ob im VRG überhaupt eine mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbare Situation vorliegen kann. Die vom Stellungnehmer selbst angesprochenen Ausschlusskriterien auf regionaler Ebene wurden vom LAD formuliert und müssen detailliert geprüft werden. Dies kann nur im Annexverfahren erfolgen.

Der Projektierer RES Deutschland GmbH bittet ebenfalls darum das geplante VRG SHA_23_II weiter im Hauptverfahren zu belassen. Er verweist auf eine durch ihn bereits vorangetriebene Planung und fehlende Planungssicherheit. Diese besteht aus Sicht des RVHNF jedoch nicht, da die Planung des Stellungnehmers innerhalb einer bereits rechtskräftigen kommunalen Konzentrationszone liegt, die einen Teilbereich von SHA_23_II umfasst. Somit hat die Planung des Stellungnehmers auch weiterhin Planungssicherheit durch die kommunale Konzentrationszone. Die Gründe für die Streichung von SHA_23_II hingegen bestehen weiterhin.

Der Projektierer wpd Onshore GmbH bittet die geplanten VRG TBB_15_II und TBB_17_II im Hauptverfahren zu belassen und der Streichung zugrundeliegende Belange der Bundeswehr im immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu klären. Gleichzeitig bittet er um einen Neuzuschnitt von TBB_17_II. Da der RVHNF jedoch nicht abschätzen kann, ob die von der Bundeswehr insgesamt gegen die beiden VRG vorgebrachten Bedenken auf Umsetzungsebene lösbar sind bzw. ggf. einen Neuzuschnitt oder kompletten Entfall notwendig machen, muss auch dies aus Gründen der Rechtssicherheit im Annexverfahren geprüft werden. Ein ungeprüfter Verbleib der VRG im Hauptverfahren ist ausgeschlossen.

Der Projektierer Bürgerwindpark Hohenlohe begrüßt die nochmalige Überarbeitung der VRG KÜN_09_II und KÜN_10_II.

Zusammenfassend bestätigt sich in allen angesprochenen Fällen die gewählte Vorgehensweise zur Trennung der Verfahren und zur Verschiebung der genannten Fälle ins Annexverfahren, da jeweils konkret zu prüfende, sehr komplexe Sachverhalte vorliegen, die bei einem Verbleib im Hauptverfahren den Abschluss des Hauptverfahren und damit die Erreichung der Steuerungswirkung der regionalen Planung erheblich verzögern würden, obwohl das Flächenziel auch ohne die zu streichenden VRG erreicht werden kann. Der RVHNF hält daher in allen Fällen an der gewählten Vorgehensweise fest.

<u>Vorgetragene private Belange</u>

Die vorgetragenen privaten Belange befassten sich weitüberwiegend mit Sachverhalten, die nicht Gegenstand der erneuten Beteiligung waren, also etwa mit VRG, die weiter im Hauptverfahren verbleiben oder auch Flächen, die bislang nicht als VRG vorgesehen waren und überhaupt nicht Gegenstand der Teilfortschreibung Windenergie II sind. So wurde eine Vielzahl an Stellungnahmen zu einem Vorhaben im Bereich der Stadt Neuenstadt am Kocher vorgebracht. In

Neuenstadt am Kocher legt der RVHNF jedoch bis auf eine weniger als einen Hektar umfassende Arrondierung des überwiegend in Langenbrettach befindlichen VRG HN_10_II keine Flächen für die Windkraft fest. Hierauf wurde seitens des RVHNF hingewiesen. Weiter wurde bezüglich allgemeiner Kritik an der Windkraft auf den Gegenstand der erneuten Beteiligung und die bereits erfolgte Befassung mit allgemeinen Kritikpunkten in der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG hingewiesen. Die dort erarbeiteten „Abwägungsvorschläge und erläuternde Hinweise zu thematischen Schwerpunkten in Stellungnahmen“ wurden der Synopse nochmals beigefügt. Darüber hinaus wurden auch Stellungnahmen zu den geplanten VRG HN_09_II und HN_10_II vorgebracht, die ebenfalls nicht Gegenstand der erneuten Beteiligung waren. Die darin vorgebrachten Sachverhalte sind darüber hinaus nicht auf regionaler Ebene behandelbar, sondern im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Eine Stellungnahme befasste sich ausführlich mit Belangen des Landschaftsbildes im Kraichgau. Die dort vorgebrachten Belange flossen jedoch bereits in das Kriterienset des RVHNF ein bzw. sind unter Berücksichtigung des § 2 EEG nicht pauschal der Windkraft entgegenzuhalten.

G.5. Gründe für die Festlegungen nach Abwägung mit geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben besteht keine grundsätzliche Alternative zu den mit der Teilfortschreibung Windenergie II vorgenommenen Planänderungen. Sowohl die Ausweisung von mindestens 1,8 % der Region für Windkraft wie auch die Öffnung der Regionalen Grünzüge für erneuerbare Energien folgen den Vorgaben des Gesetzgebers.

Im Rahmen des Verfahrens wurden bereits vor Aufstellung der Kulisse in der Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG die berührten Teile der Öffentlichkeit und der Träger öffentliche Belange beteiligt. In Folge dieser Unterrichtung wurde, wie unter E.1 beschrieben, das Kriterienset nochmals umfangreich an die eingegangenen Hinweise und Anmerkungen angepasst. Allerdings bleibt darauf hinzuweisen, dass Anmerkungen und Hinweise lediglich im Kontext der rechtlichen Rahmensetzungen aufgenommen werden können und ein für die gesamte Region tragfähiges Gesamtkonzept ermöglichen müssen. Hierbei waren die im Rahmen des vom Land Baden-Württemberg aufgestellten sicheren Planungskorridors für die regionale Planungsoffensive vorgegebenen „Leitplanken“ sehr hilfreich und auch anzuwenden. Deshalb wurden mehrfach in dieser Unterrichtung vorgebrachte Hinweise zurückgewiesen. Beispielhaft wurde der Hinweis des BUND/LNV Buchenwälder ab 120 Jahren Alter auszusparen nicht berücksichtigt, da einerseits keine flächendeckende Datengrundlage vorliegt, andererseits durch Windkraft lediglich in geringem absoluten Umfang Waldfläche umgenutzt werden muss und diese konkreten Standorte auf geeignete Flächen gelegt werden können. Somit wurde die Forderung dies als Kriterium aufzunehmen abgelehnt und stattdessen ein Hinweis in den Umweltbericht aufgenommen, bei der konkreten Standortwahl hochwertige Waldbereiche zu meiden. Auf Basis dieses überarbeiteten Kriteriensets wurde die weitere Kulisse erstellt.

Auch nach der zweiten Beteiligung nach § 9 Abs. 3 ROG wurden die vorgebrachten Inhalte wie unter E.3 beschrieben berücksichtigt. Insbesondere wurden die 17 Gebiete zur nochmaligen Prüfung in das Annexverfahren überführt. Es wurden keine weiteren VRG ins Annexverfahren überführt, da bei den weiteren VRG, insbesondere mit dem laut § 2 EEG anzusetzenden Vorrang in der Schutzgüterabwägung für erneuerbare Energien, keine ausreichend zu gewichtende Belange entgegenstehen bzw. eine hinreichend große Lösungswahrscheinlichkeit im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren absehbar war. In der Zusammenschau aus der Eignung der VRG für die Windkraft und der entgegenstehenden Konflikte überwog in diesen

Fällen die Eignung. Insbesondere war in der überwältigenden Mehrheit der öffentlichen Stellungnahmen ausschlaggebend, dass die vorgebrachten Belange nicht auf regionalplanerischer Ebene adressierbar waren bzw. diese fachlich/rechtlich nicht trugen.

G.6. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt (§ 10 Abs. 3 ROG)

Bei der konkreten Vorhabenumsetzung innerhalb der festgelegten VRG ist in jedem Fall ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich. An diesen wird auch der RVHNF als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Somit erhält der RVHNF Kenntnis über alle innerhalb der regionalplanerisch ausgewiesenen VRG umgesetzten Vorhaben. Diesen Planungen sind immer mindestens eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung beigefügt, so dass die Umweltauswirkungen nachvollzogen werden können. Sollte sich hierbei zeigen, dass entgegen der Abschätzung des RVHNF und über das durch den rechtlichen Rahmen vorgegebene zu tolerierende Maß (siehe § 2 EEG) hinaus Auswirkungen vorliegen, können Gegenmaßnahmen (z.B. durch eine mögliche Regionalplanänderung) ermittelt werden. Durch die Datenhaltung aller dem RVHNF bekannten WKA in einem eigenen Kataster besteht zudem ein guter Überblick und ein stetes Monitoring über die Entwicklung der Windkraft und ihrer Auswirkung in der Region Heilbronn-Franken.